

Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte

Jahresbericht 1996 (38. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis 4
1.1	Wehrpflicht 4
1.2	Neue Aufgaben der Bundeswehr 4
1.3	Auswirkungen der Haushaltsentwicklung 5
1.4	Politische Bildung 5
1.5	Zivilcourage der Soldaten 5
1.6	Mobilität und Umzugsbereitschaft 6
2	Berichtsjahr 1996 6
3	Der Soldat als Teil unserer demokratischen Gesellschaft 7
3.1	Soldat und Gesellschaft 7
3.2	Staatsbürgerlicher Unterricht 7
3.3	Soldatenbeteiligung 8
3.4	Rechtspflege in der Bundeswehr 9
3.4.1	Einsatz von Rechtsberatern und Rechtslehrern 9
3.4.2	Ausbildung im Wehrrecht 9
3.4.3	Ahndung von Dienstvergehen 9
3.5	Rechtsextremismus 10
3.6	Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen 10
4	Rechtsverstöße gegenüber Untergebenen und Kameraden 11
4.1	Mißhandlung und entwürdigende Behandlung Untergebener 11
4.2	Kameradenmißhandlung 11
5	Dienstgestaltung 12
5.1	Umgangston 12

	Seite
5.2	Ausbildung 12
5.2.1	Qualität der Ausbilder 12
5.2.2	Ausbildungsmaterial 13
5.2.3	Ausbildung der Grundwehrdienstleistenden 13
5.2.4	Überzogene Härte in der Ausbildung 14
5.3	Maßnahmen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit . . . 15
5.4	Regelung des Dienstzeitausgleichs 15
5.5	Material- und Ersatzteillage 16
6	Rahmenbedingungen für die Wehrpflicht 17
6.1	Zur Situation der Wehrpflicht 17
6.2	Attraktivität des Wehrdienstes 18
6.3	Heranziehung zum Grundwehrdienst 19
6.3.1	Zur Einberufungspraxis 20
6.3.2	Beförderung Grundwehrdienstleistender 21
6.3.3	Heimatnahe Einberufung und Verwendung der Grundwehrdienst- leistenden 21
6.3.4	Verwendung von T7-gemusterten Wehrpflichtigen 21
6.4	Reservistenangelegenheiten 21
7	Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten 22
7.1	Umstrukturierung im Bereich der Personalführung 22
7.2	Nachwuchssituation und Bedarfsdeckung 22
7.2.1	Nachwuchsgewinnung 23
7.2.2	Weiterverpflichtung 23
7.3	Beförderungsfragen 23
7.3.1	Beförderung der Mannschaften 23
7.3.2	Beförderung der Unteroffiziere 23
7.3.3	Beförderung der Offiziere 24
7.4	Neufassung der Beurteilungsbestimmungen 24
7.5	Versetzungen der Soldaten 24
7.6	Verwendungsfragen 24
7.6.1	Herauslösung aus der fliegerischen Verwendung 24
7.6.2	Ausbildung zum Transportflugzeugführer 24
7.7	Soziale Lage aus der ehemaligen NVA übernommener Berufs- soldaten und lebensälterer Zeitsoldaten 25
8	Sanitätsdienst 25
8.1	Standortsanitäts- und Facharztzentren 25
8.2	Personallage der Sanitätsoffiziere 25
8.3	Vertrauensverhältnis Truppenarzt – Patient 26
8.3.1	Feststellung der Dienst- bzw. Wehrdienstfähigkeit 26
8.3.2	Hilfe in Notfällen 26
8.4	Bearbeitungsdauer der Wehrdienstbeschädigungsverfahren 27
9	Militärseelsorge 27
10	Fürsorge und Betreuung 28
10.1	Wohnungsfürsorge 28

	Seite
10.1.1 Bereitstellung von Wohnungen	28
10.1.2 Bereitstellung amtlicher Unterkünfte	28
10.2 Betreuung	29
11 Infrastruktur	29
12 Verpflegung	30
13 Bekleidung	30
14 Beteiligung an internationalen Friedensmissionen	31
14.1 Die Einsätze im Jahr 1996	31
14.2 Ausbildung	31
14.3 Problembereiche	32
14.4 Betreuung von Familienangehörigen	33
14.5 Besondere Belastungen bei Auslandseinsätzen	33
15 Zukunftsfragen	33
15.1 Deutsche Soldaten in bi- und multinationalen Verbänden	33
15.2 Belastung Vorgesetzter	34
15.3 Herkunft der Soldaten	34
15.4 Finanzielle Ausstattung	34
16 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung	35
17 Anlagen	39
17.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten	39
17.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter	44
17.3 Statistische Übersichten	49
17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1995 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	56
17.5 Organisationsplan	58

1 Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis

1.1 Wehrpflicht

- 1 Nach wie vor ist die Zahl der Kriegsdienstverweigerer sehr hoch. Wenngleich sie im Berichtsjahr leicht zurückgegangen ist, bereitet mir die bisherige Entwicklung Sorge. Von einer Trendwende zu sprechen, wäre nach meinem Dafürhalten im jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Soll an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten werden, muß die Bereitschaft zum Diensten gestärkt werden.
- 2 Überwiegend gehen die jungen Männer, aber auch weite Teile der Gesellschaft von einer Wahlfreiheit zwischen Wehrdienst und Zivildienst aus. Größere Einflußmöglichkeit auf Einsatzort und Art der Verwendung, geringere Einschränkungen persönlicher Freiheiten und eine stärkere Berücksichtigung eigener Vorstellungen z. B. über die Art der Unterbringung und der Bekleidung – Kasernierung und Uniformzwang in der Bundeswehr – begünstigen die Entscheidung für den Zivildienst. Diese Entwicklung entspricht der zunehmenden Individualisierung, wie sie auch in anderen Bereichen der Gesellschaft sichtbar wird.
- 3 Ich stelle bei den jungen Menschen aber auch häufig große Unkenntnis über die Bundeswehr fest. So teilte mir ein Rekrut mit, er habe bereits nach wenigen Tagen Wehrdienst seinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zurückgenommen. Aufgrund fehlender Information hatte er sich den Dienst in der Bundeswehr vorher ganz anders vorgestellt.
- 4 Mit erheblichen Bemühungen um die Attraktivität des Wehrdienstes sind der Gesetzgeber und der Bundesminister der Verteidigung dem Eindruck entgegengetreten, daß junge Männer wegen der gesetzlichen Verpflichtung zum Wehrdienst keiner besonderen Aufmerksamkeit seitens des Dienstherrn bedürften.
- 5 Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 hat der Gesetzgeber die materielle Lage der jungen Soldaten deutlich verbessert und die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr erhöht. Ergänzend hierzu hat das Bundesministerium der Verteidigung am 11. März 1996 die „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes“ erlassen, um auch die ideellen Anreize zur Ableistung des Wehrdienstes zu stärken. Damit wurde meiner Feststellung im Jahresbericht 1995 entgegengekommen, daß nicht nur materielle Verbesserungen erforderlich seien, sondern daß der Umgang mit den jungen Männern und die Dienstgestaltung mindestens gleich wichtig für deren Bereitschaft zum Dienst in der Bundeswehr seien. Unterrichtung und Behandlung der Wehrpflichtigen, Gestaltung des Grundwehrdienstes, zivilberufliche Weiterbildung sowie Reservistenarbeit als Schwerpunkte der Leitlinie sind auch aus

meiner Sicht Bereiche, deren Pflege zu einer erhöhten Akzeptanz des Wehrdienstes beitragen wird.

Über diese Bemühungen hinaus bleiben aber auch Elternhaus wie alle gesellschaftlichen Institutionen von den Schulen und Kirchen bis hin zu den Gewerkschaften aufgerufen, den Wehrdienst als die verfassungsmäßig vorrangige Pflicht anzuerkennen.

1.2 Neue Aufgaben der Bundeswehr

Lag der Auftrag der Bundeswehr über 35 Jahre lang ausschließlich in der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und in der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NATO-Bündnis, so beteiligten sich deutsche Soldaten mit dem Betrieb eines Hospitals in Phnom Penh in Kambodscha erstmals an einer internationalen Friedensmission. Der folgende Einsatz in Somalia beinhaltete neben medizinischer Versorgung auch eine Unterstützungskomponente. Mit der Zustimmung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1995, zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbandes der VN-Friedenstruppen im ehemaligen Jugoslawien bewaffnete deutsche Streitkräfte einzusetzen, erhielt die deutsche Beteiligung an internationalen Friedensmissionen qualitativ eine neue Stufe.

Am 6. Dezember 1995 stimmte der Bundestag der Beteiligung der Bundeswehr an der internationalen Friedensstruppe Peace Implementation Force (IFOR) im ehemaligen Jugoslawien zu. Am 7. Dezember 1995 begann die Verlegung deutschen Personals und deutscher Führungsunterstützungskräfte für internationale Hauptquartiere.

Die Beteiligung der deutschen Soldaten am IFOR-Einsatz war erfolgreich. Auch die Truppenkommandeure der anderen Länder hoben Können, Leistung und Ausrüstung des deutschen Kontingents hervor. Erfolg und Anerkennung haben ihren Grund sicher nicht zuletzt in angewandter Innerer Führung.

Am 20. Dezember 1996 löste die neue internationale Friedensstruppe für Bosnien-Herzegowina, die Stabilization Force (SFOR), die IFOR-Truppe ab. Die SFOR wird im Auftrag der Vereinten Nationen von der NATO geführt. Am 13. Dezember 1996 hatte der Deutsche Bundestag der Beteiligung der Bundeswehr an dieser neuen Bosnien-Friedenstruppe mit breiter Mehrheit zugestimmt.

Das SFOR-Mandat ist auf 18 Monate begrenzt. Auftrag der SFOR ist, notfalls mit militärischer Gewalt zu verhindern, daß erneut Feindseligkeiten unter den Konfliktparteien aufflammen. Darüber hinaus sollen die Soldaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten helfen, die zivile Infrastruktur des Landes wieder aufzubauen.

- 6 Mit dem Auftrag, wenn nötig auch Kampfhandlungen durchzuführen, kommen neue Anforderungen auf unsere Soldaten zu. Ihre Gefährdung erhöht sich. Angst, Gefangenschaft, Verwundung und Tod liegen im Bereich des Möglichen. Aber auch der Einsatz eigener Waffen wird konkreter.
- 7 Die Ausbildung der Soldaten muß gewährleisten, daß sie ihr eigenes Leben wie das Leben ihrer Kameraden schützen können. Vor, während und nach dem Einsatz werden die Soldaten hohen Belastungen ausgesetzt sein. Eine Hilfestellung ist unverzichtbar. Ich begrüße alle hierauf gerichteten Bemühungen.
- 8 Von den vielen gewaltsamen Konflikten der letzten Jahre waren nur 10% zwischenstaatlicher Natur. Es kann nicht immer damit gerechnet werden, daß die Soldaten sich Kampfhandlungen ausgesetzt sehen, die im Rahmen des Kriegsvölkerrechts „geordnet“ sind. Unabwägbar menschliche Emotionen und Handlungen, oft bestimmt von ethnischen und religiösen Unterschieden, prägen viele Bürgerkriege auch der jüngsten Vergangenheit. Hierauf müssen die Soldaten vorbereitet werden.
- 9 Vorgesetzte sehen sich neuen und entscheidenden Anforderungen gegenübergestellt. „Professionalität“ des Führers darf sich nicht allein auf die Beherrschung technischen Kriegshandwerks und die Eignung zur zielgerichteten Truppenführung beschränken. Sie muß gleichermaßen die Fähigkeit zur Menschenführung, den Besitz und die Vermittlung politischer Bildung sowie die Kenntnis und Anwendung geltenden Rechts umfassen. Insoweit begrüße ich die am Zentrum Innere Führung erfolgende Führerausbildung mit dem Schwerpunkt „Menschenführung im Einsatz“.
- 10 Die Durchführung der Auslandseinsätze ist nicht denkbar ohne den Dienst der im Inland eingesetzten Soldaten einschließlich derjenigen aus den Hauptverteidigungskräften. Durch vorbereitende und begleitende Unterstützung schaffen sie wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen der Auslandseinsätze. Sie nehmen die Aufgaben der ins Ausland abgestellten Soldaten wahr und müssen daneben ihren eigentlichen Auftrag uneingeschränkt weiter durchführen. So unterliegen auch diese Soldaten besonderen Belastungen.

1.3 Auswirkungen der Haushaltsentwicklung

- 1 In meinem Jahresbericht 1995 habe ich die Konstanz des Haushaltes begrüßt, wie sie seinerzeit in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen war. Einsparungen im Bereich der Bundeswehr, so habe ich ausgeführt, hätten nach meiner Auffassung eine deutlich negative Wirkung auf den inneren Zustand der Streitkräfte.
- 2 Leider haben sich meine Erwartungen nicht erfüllt. Der Einzelplan 14 weist für das Jahr 1997 eine Summe von etwa 46,3 Milliarden DM aus. Es handelt sich um den niedrigsten Haushaltsansatz seit 1982.
- 3 Das Ziel eines 30%igen Investitionsanteils ist nicht erreicht. Dieser liegt zur Zeit lediglich bei etwa 22%.

Meine Befürchtung, daß weitere Kürzungen im Haushalt den inneren Zustand der Bundeswehr beeinträchtigen könnten, hat sich in Gesprächen mit den Soldaten bestätigt. Der schlechte Zustand vieler Fahrzeuge und Geräte sowie das Fehlen selbst geringwertiger Ersatzteile werfen auch die Frage auf, ob unsere Soldaten mangels geeigneten Materials immer auftragsgerecht ausgebildet werden können.

Die Soldaten sehen, daß eingeschränkten finanziellen Spielräumen wachsende Aufträge gegenüberstehen.

Die Soldaten fragen, wann weitere Sparmaßnahmen zu Änderungen der Personalstruktur der Bundeswehr führen müssen.

Die Soldaten wollen, daß nach Jahren des Personalabbaus und der Umstrukturierung wieder Ruhe und Planungssicherheit in die Truppe einkehren.

Ich habe für diese Sorgen großes Verständnis. Die Ausbildung der Soldaten darf nicht unter finanziellen Engpässen leiden. Es muß dem Eindruck entgegengewirkt werden, durch eine einseitig bevorzugte Ausstattung der Krisenreaktionskräfte werde es zu einer „Zweiklassenarmee“ kommen, von welcher die politische und die militärische Führung stets betonen, sie sei nicht gewollt.

1.4 Politische Bildung

Politische Bildung ist wesentlicher Bestandteil der Inneren Führung. Der Soldat der Bundeswehr soll einen eigenen geistigen Standort haben. Er soll die Werte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung kennen, um zu wissen und überzeugt zu sein, wofür er gegebenenfalls kämpft. Er soll sich von dem Befehlsempfänger unterscheiden, der gedankenlos oder gar wertfrei allem folgt, was ihm vorgegeben wird. Daher darf die politische Bildung auch innerhalb der engen zeitlichen Rahmenbedingungen des Truppenalltags nicht Stiefkind sein. Dem Soldaten als Staatsbürger in Uniform würde damit ein schlechter Dienst erwiesen. Nicht ohne Grund hat der Generalinspekteur der Bundeswehr in seiner „Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in den Streitkräften ab 1. Januar 1996“ dieser einen gleichen Stellenwert wie der sicheren Beherrschung der militärischen Aufgaben und der Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit eingeräumt. Der Zwischenbericht des Bundesministeriums der Verteidigung von 16. Dezember 1996 läßt noch einen erheblichen Verbesserungsbedarf erkennen. Es gilt, in den eingeleiteten Bemühungen unbeirrt fortzuführen.

1.5 Zivilcourage der Soldaten

Wie schon in meinem Jahresbericht 1995 habe ich im Berichtsjahr die Soldaten zu Zivilcourage ermuntert. Auch im militärischen Leben muß das offene Wort gelten. Die Belange der Soldaten können nicht ge-

wahrt werden, wenn sie diese nicht beim Namen nennen. Vorgesetzte müssen die freie Aussprache akzeptieren, ohne in Furcht zu geraten, die Grenzen zu Befehl und Gehorsam würden aufgeweicht. Sie müssen die ihnen anvertrauten Soldaten mit offenem Ohr für deren Anliegen führen.

- 2 Ein höherer Vorgesetzter fragte bei einem Besuch einer Ausbildungskompanie den Chef nach dem vorgesehenen Ablauf der Besichtigung. Der Einheitsführer trug vor, wies aber auch darauf hin, daß er lieber zur Lage mit dem Schwerpunkt „Probleme der Ausbildungseinheit“ berichten würde. Hierauf ging der Vorgesetzte ein. Bereits nach 14 Tagen war ein Teil der Mißstände behoben. Ich weiß, daß dieses Abweichen vom vorgesehenen Ablauf für die Soldaten, die den Besuch vorbereitet haben, enttäuschend sein kann. Dennoch ist ein solcher Vorgang für mich auch ein Beispiel von Zivilcourage eines Untergebenen und vorbildlichem Verhalten eines höheren Vorgesetzten. Ich würde gerne häufiger von solchen Erlebnissen hören anstatt von Klagen, daß beim Besuch hochrangiger Kommandeure die Situationen geschönt dargestellt oder kritische Hinweise von Untergebenen als „Jammern“ abgetan würden.
- 3 Oft stellt sich mir beim Lesen von Eingaben die Frage, warum der Soldat sein Anliegen nicht seinen Vorgesetzten unmittelbar vorgetragen hat. Eine Überprüfung bestätigt nicht selten meine Vermutung, daß in der betreffenden Einheit oder dem betreffenden Verband für ein vertrauensvolles Gespräch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen – aus welchen Gründen auch immer – wenig Platz ist. Vorgesetzten, die in einer Eingabe an die Wehrbeauftragte einen Vertrauensbruch sehen, empfehle ich, den Grund hierfür auch bei sich selbst zu suchen.

2 Berichtsjahr 1996

- 1 Im Berichtsjahr war ich sehr oft in der Truppe. Dabei konnte ich in die unterschiedlichsten Bereiche Einblick nehmen und Eindrücke sammeln. Besonders das zur Erfüllung meines parlamentarischen Kontrollauftrages wichtigste Instrument des unangemeldeten Truppenbesuchs war unerläßlich, um die Lebenswirklichkeiten in den Streitkräften kennenzulernen. Ich bin von den Soldaten gut aufgenommen worden und denke, daß sie auch meine Sympathie für sie gespürt haben. Für die vielen vertrauensvollen und offenen Gespräche mit Soldaten aller Dienstgradgruppen bin ich sehr dankbar.
- 2 Besonders erwähnen möchte ich – angemeldete – Besuche wie eine Tauchfahrt in einem Unterseeboot in der Eckernförder Bucht, ein Besuch bei unseren Soldaten in den Vereinigten Staaten sowie meine Reise zu den deutschen Soldaten im ehemaligen Jugoslawien. In meiner Erinnerung sind besonders die

1.6 Mobilität und Umzugsbereitschaft

Die Strukturveränderungen in den vergangenen Jahren haben bei den Soldaten Spuren zurückgelassen. Verlegung und Auflösung von Verbänden sowie Planungsänderungen aufgrund neuer Entwicklungen haben die Soldaten im dienstlichen wie auch im persönlichen Bereich, und ebenso auch ihre Familien, erheblich gefordert und auch verunsichert. Den Vorgesetzten wird viel zugemutet, wenn sie bei erhöhter Auftragsdichte und knappen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen ihren Untergebenen immer wieder verständlich machen müssen, ob oder ob nicht und wann und warum eine Versetzung auf sie zukommt. Der in meinem Jahresbericht 1995 zitierte Begriff von der „Glaubensschwäche der Soldaten“ weist auf eine nicht zu vernachlässigende Entwicklung im Bewußtsein der Soldaten hin.

Seit vielen Jahren steht die Forderung im Raum, keine Pendlerarmee zu schaffen. Dennoch sind an jedem Wochenende viele Soldaten mit dem Auto oder der Bahn unterwegs, weil sie sich entschieden haben, nicht oder jedenfalls zur Zeit nicht an den Standort umzuziehen.

Die Versetzungszahlen bewegen sich wieder auf ein normales Maß zurück. Es gilt in Erinnerung zu rufen, daß die Versetzungsbereitschaft des Soldaten Inhalt seines Dienstverhältnisses ist und nach meiner Auffassung seinem beruflichen Selbstverständnis entsprechen sollte. Auch sollten sechs Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands Versetzungen von West nach Ost allmählich als normal empfunden werden. Allerdings erhebe ich erneut nachhaltig die Forderung, daß den umzugswilligen Soldaten und ihren Familien jede mögliche Hilfe insbesondere bei der Beschaffung angemessenen und bezahlbaren Wohnraums zu gewähren ist. Dabei sollten die Kriterien der Wohnungsvergabe an den allgemein geltenden Lebensstandard angeglichen werden.

Bilder der Soldaten haften geblieben, die unter gefährlichen Bedingungen die Brücke bei Visoko instandsetzten und damit den Menschen in diesem von Krieg zerstörten Land wieder ein Stück Hoffnung gaben. Der Zusammenhalt unter den Soldaten und die Bereitschaft, sich mit dem Mandat des Deutschen Bundestages für die Menschen dort einzusetzen, sind gelebte Innere Führung.

Im Mai 1996 habe ich an der Soldatenwallfahrt nach Lourdes teilgenommen. Diese ganz andere Art der Begegnung, das herzliche und freundschaftliche Miteinander von Soldaten vieler Nationen sowie das Bild einer friedlichen Welt haben mich und die Soldaten der Bundeswehr, die dabei waren, tief beeindruckt. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, wenn Teilnahmewünsche bei manchen Vorgesetzten auf Widerstand stoßen.

- 4 Auch für die Bundeswehr war 1996 ein inhaltsreiches Jahr. Die Beteiligung an der IFOR-Mission und die Vorbereitung des Folgeinsatzes SFOR forderten manche besondere Anstrengung, auch bei den Soldaten im Inland. Der bislang längste Auslandseinsatz im Rahmen der Vereinten Nationen im Irak (UNSCOM) wurde im Berichtsjahr beendet.
- 5 Am 20. September 1996 wurde in Calw ein „Kommando Spezialkräfte“ (KSK) offiziell in Dienst gestellt. Dabei handelt es sich um einen für die Bundeswehr neuartigen Verband mit Spezialaufgaben wie beispielsweise die Rettung und Evakuierung deutscher Staatsbürger in besonderer Lage aus Gefahrengebieten im Ausland. Sein Einsatz unterliegt dem Primat der Politik. Den weiteren Aufbau des KSK werde ich aufmerksam begleiten.
- 6 1996 war das Jahr der Olympischen Spiele in Atlanta. Annähernd ein Fünftel der deutschen Olympiamannschaft bestand aus Bundeswehrsoldaten. Von ihnen konnten 24 Soldatinnen und Soldaten Medaillen erringen. Dies ist für die Sportförderung der Bundeswehr ein schöner Erfolg.
- 7 Das Zentrum Innere Führung – bis 1981 noch unter dem Namen „Schule der Bundeswehr für Innere Führung“ – blickte im Berichtsjahr auf sein 40jähriges Bestehen zurück. Die Einrichtung ist aus der Bundeswehr nicht mehr wegzudenken und hat sich in der Bewältigung der neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit den erweiterten Aufgaben der Bundeswehr besonders bewährt.
- Im Berichtsjahr 1996 bestand wiederum großes Interesse an der Institution Wehrbeauftragte. 63 zivile und militärische Besuchergruppen mit insgesamt 1 818 Personen, darunter 14 ausländische Gruppen mit 307 Personen, vorwiegend aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, konnte ich in meinem Haus begrüßen. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen darüber hinaus rund 200 Auswärtstermine wahr.
- Die Zusammenarbeit mit der politischen Führung der Bundeswehr, den Streitkräften sowie der Bundeswehrverwaltung war gut und vertrauensvoll. Nur in wenigen Fällen mußten verzögerliche Bearbeitungen meiner Überprüfungsersuchen und Mängel bei der Anwendung des Erlasses „Truppe und Wehrbeauftragter“ festgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Beachtung der Geschäftsordnung des Ministeriums, die vorsieht, daß Wehrbeauftragtenschreiben „unverzüglich zu bearbeiten“ sind.
- Ganz besonders danke ich für die Unterstützung durch die Mitglieder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages. Mein Dank gilt auch allen Soldatinnen und Soldaten, die mir im Berichtsjahr ihr Vertrauen geschenkt und sich mit ihren Sorgen und Anregungen an mich gewandt haben.

3 Der Soldat als Teil unserer demokratischen Gesellschaft

3.1 Soldat und Gesellschaft

- 1 Die Wertschätzung des soldatischen Dienstes in der Öffentlichkeit ist nach meinem Eindruck weiter hoch. Dazu haben aus meiner Sicht der erfolgreiche Einsatz deutscher Soldaten im ehemaligen Jugoslawien, positives und auch sozial engagiertes Auftreten der Soldaten vor Ort sowie die Informationsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung beigetragen. Leider ist weniger die Erkenntnis bestimmend, daß die Soldaten der Bundeswehr insgesamt einen maßgeblichen Beitrag für unser Leben in Frieden und Freiheit leisten. Ich bin zuversichtlich, daß die gestiegene Akzeptanz der Bundeswehr in der Gesellschaft auch weiterhin positive Einflüsse auf das Innenleben der Streitkräfte haben wird.
- 2 In diesem Sinne würde ich mir auch wünschen, wenn auf allen staatlichen Ebenen, in den Ländern sowie in den Kommunen, das Bewußtsein und die Überzeugung bestimmend wären, daß die militärische Friedenssicherung eine der wichtigsten Staatsaufgaben ist. Die Soldaten müssen wissen, daß die gesamte Gesellschaft sie hierbei trägt und stützt. Denn das ist eine Aufgabe, die alle angeht. Dem entspricht es nicht, wenn z. B. ein Landeshochschulgesetz Regelungen enthält, die Forschungsaufträge des Bundesverteidigungsministeriums an die betreffenden Hochschulen dieses Landes in entscheidenden Be-

reichen nahezu ausschließen, oder wenn ein stellvertretender Landrat bei der offiziellen Jubiläumsfeier einer militärischen Einrichtung öffentlich seine Vorbehalte gegenüber der Bundeswehr äußert. Darauf sprechen mich die Soldaten an. Derartige Vorgänge tragen nicht zu ihrer Motivation bei, die sie brauchen, um ihrem schwierigen Auftrag gerecht zu werden.

3.2 Staatsbürgerlicher Unterricht

Im Rahmen der Neuorientierung der Bundeswehr kommt dem staatsbürgerlichen Unterricht eine besondere Bedeutung zu. Gleichwohl räumen ihm immer noch viele Vorgesetzte unter Hinweis auf zeitliche Belastung und personelle Engpässe einen geringen Stellenwert ein. Priorität genießt die militärische Ausbildung.

Der Bundesminister der Verteidigung hatte Mitte 1995 erneut deutlich die Forderung aufgestellt, daß jeder Soldat wissen und verstehen müsse, wofür er ausgebildet und gegebenenfalls eingesetzt wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ist eine „Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in den Streitkräften“ des Generalinspektors der Bundeswehr in Kraft getreten, in der u. a. auch Zeitansätze und inhaltliche Vorgaben enthalten sind.

- 3 Im Berichtsjahr habe ich mir durch die Überprüfung von Eingaben, zahlreiche Gespräche und Nachfragen bei militärischen Dienststellen einen Eindruck über die aktuelle Entwicklung der politischen Bildung in der Bundeswehr verschafft. Auf der einen Seite gibt es Grundwehrdienstleistende, die vortragen, keine politische Bildung erlebt zu haben; dies mag in manchen Fällen dadurch begründet sein, daß bei entsprechenden Veranstaltungen manchmal die Hälfte der Soldaten aus persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Teilnahme gehindert ist. Auf der anderen Seite wird – mit positiver Tendenz – in vielen Dienststellen vorschriftsgemäß ausgebildet. Dazwischen liegt ein großes Feld, das eine mehr oder weniger mangelhafte Umsetzung der gesetzlichen und weisungsgemäßen Vorgaben widerspiegelt. Ein Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung vom Dezember 1996 bestätigt diesen Eindruck. Es heißt dort: „Derzeit wird in etwa einem Drittel der Verbände und Dienststellen politische Bildung entsprechend der Weisung mit Initiative und Einfallsreichtum durchgeführt. Bei einem weiteren Drittel halten sich Licht und Schatten die Waage und im verbleibenden Drittel muß die Weisung noch umgesetzt werden.“
- 4 Mir ist aufgefallen, daß die Vorgaben für die Allgemeine Grundausbildung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht teilweise nicht eingehalten werden. Festgelegte Themen wie „Dienen – wofür?“ oder „Verfassungsrechtliche Stellung der Bundeswehr“ werden in unvertretbarer Kürze abgehandelt. Zum Teil verzichten Einheiten zugunsten militärischer Ausbildungsvorhaben auf die Behandlung vorgeschriebener Themen. Als Begründung hierfür dienen organisatorische Schwierigkeiten wie die Umgliederung bzw. die Verlegung eines Verbandes an einen neuen Standort oder die Einbindung in einen Auslandseinsatz der Bundeswehr. Zum anderen wird immer wieder auf eine äußerst angespannte zeitliche Belastungssituation durch kurzfristige Zusatzaufträge oder die Vorbereitung und Durchführung von Übungen verwiesen. So äußerte ein Kommandeur: „Die zur Verfügung stehende Zeit mußte im wesentlichen auf die Ausbildung für das Übungsvorhaben verwendet werden, um auszuschließen, daß Soldaten aufgrund mangelhafter Ausbildung zu Schaden kommen.“
- 5 In anderen Bereichen werden zum Teil umfängliche Vorhaben im Rahmen politischer Bildung durchgeführt, die dieses Prädikat aber nicht verdienen. Dazu zählen z. B. Themen wie Entwicklung des Standortes, Erziehung in der Luftwaffe und Veranstaltungen wie der Besuch einer Talsperre oder Besuche von Museen, die keine politischen oder militärischen Bezüge aufweisen.
- 6 Auch werden unter der Überschrift „Politische Bildung“ Themen behandelt, die ohnedies vermittelt werden oder vermittelt werden müssen. Hierzu zählen neben den Bereichen Soldatische Ordnung und Wehrrecht insbesondere Informationsveranstaltungen über den Berufsförderungsdienst, die Dienstzeitausgleichsregelung, die Sucht- und Drogenprävention und in gewissem Sinne auch Maßnahmen zur
- Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes oder die Vorstellung der Reservistenarbeit.
- Nach meinen Erkenntnissen wird politische Bildung nicht selten durch eine aktuelle Information zum Tagesgeschehen oder durch die Bundeswehr-Filmschau ersetzt. Dies ist ausdrücklich nicht gewollt. Die aktuelle Information muß zusätzlich zu den anderen Maßnahmen der politischen Bildung erfolgen.
- Soldaten haben sich immer wieder positiv über Veranstaltungen in Seminarform geäußert. Auch nutzen die verantwortlichen Vorgesetzten immer häufiger die Möglichkeit, auswärtige Referenten – z. B. „Zeitzeugen“ – zu entsprechenden Bildungsveranstaltungen einzuladen. Dies ist nicht nur abwechslungsreich, sondern kann sich auch in geeigneten Fällen als sehr eindrucksvoll erweisen. Ich gebe aber zu bedenken, daß die weitergehende Verlagerung einer solchen Kernpflicht auf Außenstehende dem Dienststellenleiter die Chance nimmt, die anvertrauten Soldaten einmal von einer anderen Seite kennenzulernen – und umgekehrt. Daneben gibt es Themen, die dem Disziplinarvorgesetzten vorbehalten sein sollten, da er hier als Führer und Vorbild eine wesentliche Rolle im Sinne der Inneren Führung einnehmen kann. Dagegen mußte ich feststellen, daß Disziplinarvorgesetzte häufig die Durchführung der politischen Bildung auf Zwischenvorgesetzte delegieren und der Veranstaltung selbst fernbleiben. Dieses pflichtwidrige Verhalten kann sich negativ auf die Qualität des Unterrichts auswirken und ist für die Soldaten ein Indikator dafür, welche Bedeutung der Disziplinarvorgesetzte politischer Bildung beimißt.
- Wenn Grundwehrdienstleistende mir berichten, die politische Bildung sei „fade und uninteressant“, so daß die Zuhörer regelmäßig mit dem Schlaf kämpfen müßten, stellt sich die Frage nach gründlicher Ausbildung sowie straffer Dienstaufsicht. Man wird es auch kaum mit dem Hinweis auf Anlaufschwierigkeiten abtun können, wenn einem Kommandeur die o. g. Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr erst einige Monate nach dem Inkrafttreten zugänglich gemacht wurde und er daher die politische Bildung erst im zweiten Halbjahr 1996 auf die neuen Anforderungen einrichtete.

3.3 Soldatenbeteiligung

In der Bewertung der Soldatenbeteiligung als wesentlichem Bestandteil der Inneren Führung und Beitrag zur Verwirklichung des Leitbildes des Staatsbürgers in Uniform besteht heute weitgehend Einigkeit. Gleichwohl ist auch nach sechs Jahren Praxis mit dem Soldatenbeteiligungsgesetz noch nicht überall eine befriedigende Umsetzung gelungen. Nach wie vor muß ich feststellen, daß es schon bei der gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen Einweisung von Vertrauenspersonen in ihre Aufgaben Mängel gibt. Wenn sich nach meinen Erkenntnissen in diesem Bereich durch die neue Zentrale Dienstvorschrift 10/2 – Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen – auch eine leichte Besserung abzeichnet, erscheint es mir doch erforderlich, die Anstrengungen

konsequent weiterzuführen. Immer noch wird eine unvertretbar hohe Zahl von Vertrauenspersonen nicht oder verspätet über ihre Aufgaben unterrichtet. Dies betrifft sowohl die Einweisung durch den Disziplinarvorgesetzten als auch die Ausbildung auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene. Darüber hinaus wird immer noch über mangelnde Akzeptanz bei einigen Vorgesetzten und über Fehler bei der konkreten Umsetzung geklagt.

- 2 Das Soldatenbeteiligungsgesetz wird novelliert. Erkannte Schwächen der bisherigen gesetzlichen Regelung werden beseitigt, unklare Vorschriften präzisiert und zusätzliche Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen. Bei der Verlängerung der Amtszeit der Vertrauenspersonen von einem auf zwei Jahre wäre es bedauerlich, wenn Grundwehrdienstleistende kaum noch in diese Position gewählt würden. Ich hoffe, daß sich auch in Zukunft Grundwehrdienstleistende für diese verantwortungsvolle Aufgabe zur Verfügung stellen.
- 3 Ich begrüße, daß seitens des Bundesministeriums der Verteidigung meine Anregung aufgegriffen wurde, die erforderlichen Änderungen in der Zentralen Dienstvorschrift 10/2 parallel zum Gesetzgebungsverfahren vorzubereiten.

3.4 Rechtspflege in der Bundeswehr

3.4.1 Einsatz von Rechtsberatern und Rechtslehrern

- 1 Die Bindung jeden staatlichen Handelns an Recht und Gesetz gilt auch für die Bundeswehr und ist in diesem durch Befehl und Gehorsam bestimmten Bereich in besonderer Weise sicherzustellen. Daher messe ich der Arbeit von Rechtsberatern und Rechtslehrern einen hohen Stellenwert bei.
- 2 Es gibt Beispiele dafür, daß manche Vorfälle ohne meine Einschaltung höherer Vorgesetzter zufriedenstellend beurteilt worden wären, hätte man auf den Rat von Rechtsberatern gehört. Die Rechtsberater nehmen Beratungs-, Prüfungs-, Berichts- und Unterrichtsfunktionen wahr und sind als Wehrdisziplinaranwälte in disziplinargerichtlichen Verfahren tätig. Sie sehen sich zunehmend hohen Belastungen ausgesetzt.
- 3 In seinen Jahresberichten 1987 und 1988 hatte bereits der damalige Wehrbeauftragte Willi Weiskirch angemahnt, für den Rechtsunterricht an Offizierschulen sollten ausschließlich Beamte eingesetzt werden, die auf fundierte praktische Erfahrungen als Rechtsberater zurückgreifen können. Dem schließe ich mich auf der Grundlage meiner Erkenntnisse uneingeschränkt an. Damit würde auch der Zurückhaltung mancher Disziplinarvorgesetzter vorgebeugt, sich bei Problemen an den Rechtsberater zu wenden. Ich halte es für geboten, daß Rechtskenntnisse durch in der Praxis der Rechtsberatung erfahrene Persönlichkeiten vermittelt werden.

3.4.2 Ausbildung im Wehrrecht

- 1 Fehlerfreie Rechtsanwendung ist rechtsstaatliche Verpflichtung und entscheidender Pfeiler der Inneren

Führung. Voraussetzung hierzu ist eine ordentliche Ausbildung. Diese wiederum kann nur dann Erfolg haben, wenn dem Rechtsunterricht auch eine entsprechende Prüfungsrelevanz zukommt.

Nach meiner Erkenntnis können Offizierlehrgänge des Truppendienstes im Heer auch dann bestanden werden, wenn keine ausreichenden Leistungen im Fach „Wehrrecht“ erbracht werden. Mindestens ausreichende Leistungen in diesem Fach gehören aber m. E. zu den Kernanforderungen, die an einen Offizier zu stellen sind. Mögliche Hinweise, es gäbe bei Fragen ja Rechtsberater oder man wolle keine „Wehrjuristen“ ausbilden, gehen fehl. Das Einschalten des Rechtsberaters setzt bereits eigene Grundkenntnisse voraus. Die Ausübung der Disziplinargewalt verlangt zumindest in Standardfällen einen souveränen Umgang mit dem Disziplinarrecht.

Nach meiner Auffassung sollte daher unter Einbeziehung auch der Rechtslehrer, Rechtsberater und Truppendienstlicher überprüft werden, ob die gegenwärtige Ausbildung im Wehrrecht und der Stellenwert dieses Faches den Notwendigkeiten der Praxis entsprechen. Vor dem Hintergrund der internationalen Einsätze und des Anspruchs eines jeden Soldaten auf rechtmäßige Behandlung ist diesem Bereich eine besondere Bedeutung zuzumessen.

3.4.3 Ahndung von Dienstvergehen

Im Rahmen der Bearbeitung von Eingaben stelle ich gelegentlich fest, daß sich höhere Vorgesetzte und auch die Truppendienstgerichte veranlaßt sehen, Disziplinarmaßnahmen herabzusetzen oder gar aufzuheben. Gründe hierfür sind u. a. Formverstöße und Falschbewertung von Sachverhalten.

In Gesprächen haben Disziplinarvorgesetzte mir gegenüber eingeräumt, die Verhängung von Disziplinararrest zu scheuen, weil dies die Mitwirkung eines Richters vorsieht und in der Vollstreckung aufwendig ist.

Manche Disziplinarvorgesetzte haben die Neigung, auf Dienstvergehen mit einer Erzieherischen Maßnahme zu reagieren, obwohl eine einfache Disziplinarmaßnahme angebracht gewesen wäre. Eine nachträgliche Abänderung ist dann aus Rechtsgründen oft nicht mehr möglich.

Wenn subjektive Merkmale in den Augen von Disziplinarvorgesetzten die objektive Schwere eines Dienstvergehens kompensieren, wird dies den Gegebenheiten nicht immer gerecht. Begründungen wie „der Betroffene ist doch mein bester Mann“ oder „der Betroffene war aufgrund personeller Engpässe oder dienstlicher Belange völlig überlastet“ lassen leicht den objektiven Unrechtsgehalt vergessen. Dies ist besonders fragwürdig, wenn mit solchen Gründen Verletzungen der Menschenwürde mit Belehrungen oder Ermahnungen abgetan werden. Mehr Interesse von Kommandeuren und Befehlshabern im Rahmen ihrer Dienstaufsicht an dem disziplinarischen Geschehen im unterstellten Bereich wäre – ohne in die Eigenverantwortung des Disziplinarvorgesetzten einzugreifen – da und dort sicher angebracht.

5 In letzter Zeit verstärken sich auch bei mir die Klagen über die Dauer disziplinargerichtlicher Verfahren. So erging erst gegen Ende 1996 das erstinstanzliche Urteil eines Truppendienstgerichts in einem disziplinargerichtlichen Verfahren, in dem Vorfälle aus den Jahren 1988 und 1989 abgehandelt wurden. Die Folgen langandauernder disziplinarer Vorermittlungen und disziplinargerichtlicher Verfahren können gravierend sein: Die psychische Belastung des Soldaten und seiner Familie steigt. In der Regel wird während des anhängigen Verfahrens von einer Beförderung abgesehen. Auch kann es zu personellen Maßnahmen wie z. B. einer Versetzung oder Kommandierung kommen.

3.5 Rechtsextremismus

- 1 Nach meiner Erkenntnis gibt es in der Bundeswehr keine rechtsextremistische Entwicklung. Die Zahl entsprechender Verdachtsfälle, auf die ich im wesentlichen durch Meldungen über Besondere Vorkommnisse aufmerksam wurde und die von mir ausgewertet werden, ist gegenüber 1995 zurückgegangen. Im Berichtsjahr gab es nach dem Stand Ende Februar 1997 44 Verdachtsfälle mit 56 mutmaßlichen Tätern. Die zuständigen Disziplinarvorgesetzten haben neben der Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei grundwehrdienstleistenden Tätern derartige Dienstvergehen in der Regel mit Disziplinararrest geahndet. Zeitsoldaten müssen neben einer disziplinarischen Ahndung, wie sie bei allen Statusgruppen erfolgt, in den ersten vier Dienstjahren mit einer fristlosen Entlassung rechnen.
- 2 Der Anteil rechtsextremistischen Verhaltens im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch liegt heute etwa bei einem knappen Drittel. Damit können zumindest die übrigen Fälle nicht einfach als Auswüchse einer Enthemmung abgetan werden. Allerdings fällt gerade bei den sogenannten Propagandadelikten – durch Wort, Bild, Schrift oder Grußformen – auf, daß es sich hier in der Regel um unwissende oder unreife junge Menschen handelt.
- 3 Die Verdächtigen sind überwiegend Mannschaftsdienstgrade. Jedoch werden neben 44 Soldaten dieser Dienstgradgruppe auch 11 Unteroffiziere und ein Leutnant verurteilt.
- 4 Die Vorfälle zeigen, daß sich Vorgesetzte und Kameraden auch weiterhin gegen jeden Versuch wenden müssen, unseren demokratischen Rechtsstaat durch rechtsextremistische Propaganda oder gar gewalttätige Handlungen stören zu wollen.

3.6 Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen

- 1 Im Jahr 1996 ist die Zahl der Verstöße von Soldaten gegen das Betäubungsmittelgesetz leicht angestiegen. Nach 1 379 Fällen im Jahr 1995 waren 1996 1 413 Fälle zu verzeichnen. Allerdings hat es im Berichtsjahr glücklicherweise keinen Todesfall gegeben. Im Vorjahr waren fünf Soldaten infolge Drogenkonsums gestorben.

2 Die Problematik des Umgangs von Soldaten mit unerlaubten Betäubungsmitteln wird in einem Bericht eines Rechtsberaters wie folgt auf den Punkt gebracht: „Es ist nicht zu verkennen, daß außerhalb der Bundeswehr in der Altersgruppe der 15- bis 25jährigen der gelegentliche Konsum ‚weicher‘ Drogen weit verbreitet ist und das Bewußtsein fehlt, strafbares Unrecht zu begehen. Es wird daher nicht gelingen, trotz schärfster Sanktionsdrohungen bis hin zur fristlosen Entlassung alle Soldaten während ihrer gesamten Dienstzeit vom Konsum ‚weicher‘ Drogen abzuhalten.“ Vor dem Hintergrund dieser ernüchternden Erkenntnis haben es die Verantwortlichen nicht leicht, mit den Problemen fertig zu werden. Der zur Unterstützung der Disziplinarvorgesetzten angekündigte Erlaß „Mißbrauch von Betäubungsmitteln“ ist noch im ersten Halbjahr 1997 zu erwarten.

3 Was die Bundeswehr über die konsequente disziplinare Ahndung und die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden hinaus leisten kann und muß, sind Aufklärung und Information über Suchtgefahren. Ich rege an, hinsichtlich der Drogenprävention zukünftig einen Schwerpunkt auf Multiplikatoren Ausbildung in inhaltlicher und didaktischer Sicht zu legen. Für erfolgversprechend halte ich zielgruppenspezifische Drogenprävention und dort, wo es durchführbar ist, den Aufbau eines Präventionsverbundes vor Ort mit Truppenarzt, Kommandeur, Standortältestem, Sozialarbeiter und Militärgeistlichem. Es ist wichtig, daß Drogenprävention bereits in der Grundausbildung einsetzt. Hierzu könnte ein Konzept erarbeitet werden, das teilstreitkraftübergreifend die Eingliederung der Drogenprävention in einen Ausbildungsabschnitt Gesundheitsfürsorge und -vorsorge vorsieht. Äußerst positiv bewerte ich das Projekt, einen jugendtypisch gestalteten, an den Adressatenkreis „Junge Soldaten“ gerichteten Videofilm über die Gefahren illegaler Drogen herzustellen.

4 Die Drogenproblematik umfaßt auch den Mißbrauch der – grundsätzlich nur außerhalb des Dienstes – erlaubten Droge Alkohol. Viele Fälle schwerer Rechtsverstöße gegenüber Soldaten stehen in engem Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch. Nach erheblichem Alkoholkonsum schlugen z. B. ein Stabsunteroffizier und ein Gefreiter wiederholt grundlos mit der Faust einem Gefreiten in das Gesicht und auf den Brustbereich.

5 Auch wenn ich keine besondere Alkoholanfälligkeit in der Bundeswehr zu erkennen vermag, muß dem Gefahrenbereich Alkoholmißbrauch ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Verharmlosungen sind hier fehl am Platz.

6 Dem gesellschaftlichen Problem des Konsums von Drogen jeglicher Art muß im Interesse des inneren Zustands der Streitkräfte energisch entgegengewirkt werden. Auch hier sind vorbildliches und entschiedenes Verhalten Vorgesetzter und helfende Dienstaufsicht von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus bin ich der Auffassung, daß die Verhinderung von Drogenmißbrauch einschließlich des Mißbrauchs von Alkohol eine Aufgabe aller ist.

4 Rechtsverstöße gegenüber Untergebenen und Kameraden

- 1 Mit Betroffenheit mußte ich auch im Berichtsjahr schwere Rechtsverletzungen unter Soldaten feststellen. Ich bin nicht bereit, dies als gegeben hinzunehmen und fordere dazu auf, mit weniger Gleichgültigkeit, mehr Zivilcourage, besserer Personalauswahl, wirksamerer Dienstaufsicht, guter Ausbildung und energischem Einschreiten bei Alkoholmißbrauch alles zu tun, um diese Einzelfälle weiter einzudämmen. Eine konsequente Ahndung mit dienstrechtlichen, disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Mitteln, wie sie auch erfolgt, ist zwar richtig. Wichtiger ist für mich aber der Ansatz im Vorfeld. Alle diese Vorkommnisse haben ihre Geschichte. Die im Folgenden dargestellte Auswahl an Einzelfällen soll für Nachdenklichkeit sorgen und Sensibilität hervorruufen.

4.1 Mißhandlung und entwürdigende Behandlung Untergebener

- 1 Die Werteordnung des Grundgesetzes, an deren Spitze die Beachtung der Menschenwürde steht, ist Maßstab für die innere Ordnung der Bundeswehr. Zu den schwersten Verfehlungen von Vorgesetzten gehört die körperliche Mißhandlung Untergebener. Auch im Jahr 1996 habe ich von solchen Fällen Kenntnis erlangt. Ebenso mußte ich mich im Berichtsjahr mit einer Reihe von Vorfällen beschäftigen, bei denen Vorgesetzte die Würde der ihnen unterstellten Soldaten mißachtet haben.
- 2 Ein Stabsunteroffizier trat wiederholt zwei marschierenden Soldaten so schmerzhaft in die Hacken, daß diese humpeln mußten.
- 3 Ohne dienstlichen Grund gab ein Unteroffizier einem Obergefreiten den Befehl „Stillgestanden!“ und kniff ihm dann mehrfach in die Oberarme, wodurch sich zwei größere Blutergüsse bildeten.
- 4 Ein Stabsunteroffizier ließ einen Rekruten während der Wachausbildung hinknien und die Hände hinter dem Kopf verschränken. Daraufhin hielt er seine – was er übersah – noch mit Manövermunition geladene Pistole an dessen Nacken, setzte einen Fuß auf den Rücken und drückte ab. Hierdurch erlitt der Wehrpflichtige eine Hautabschürfung am Hinterkopf und ein Knalltrauma. Der Soldat mußte mehrere Tage stationär behandelt werden.
- 5 Von einem Oberfeldwebel wurden unterstellte Soldaten als „Vollidiot“, „Tunte“, „kleiner Zwerg“ und „Kasper“ bezeichnet. Darüber hinaus versetzte er wiederholt einem Hauptgefreiten – im Beisein weiterer Soldaten – „Klapse“ auf den Hinterkopf.
- 6 Ein Hauptfeldwebel formulierte einen Auftrag an einen Unteroffizier: „Bei der Einschleusung der

neuen Rekruten suchst Du die Rekruten für meinen Zug aus. Diese Jungs werden dann gebrochen.“

Ein Feldwebel räumte einem Gefreiten auf einem Kfz-Marsch keine Möglichkeit ein, die Notdurft zu verrichten. Als die Situation für den Wehrpflichtigen nach etwa einer Stunde unerträglich wurde, urinierte dieser vor den Augen der Kameraden in seine Feldflasche.

Klage wurde auch über außergewöhnliche Kontrollen vor Orientierungsmärschen geführt, bei denen es zu verhindern gilt, daß die Teilnehmer verbotene Hilfsmittel wie z. B. Kartenmaterial mit sich führen. Hierzu mußten die Soldaten ihre Oberbekleidung ablegen und dann dem Ausbilder melden, daß man keine verbotenen Gegenstände mit sich führe. Dennoch kontrollierten die Ausbilder die abgelegten Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände. Diese rechtswidrige Art der Kontrolle entsprach offenbar langjähriger Übung, aber nicht den Grundsätzen der Inneren Führung. Ich teile die Auffassung des Inspektors des Heeres zu diesem Fall: „Das Ziel ist der professionelle, eigenständige und sich seiner Würde voll bewußte Soldat. Gegen diese Ziele wurde im vorliegenden Fall klar verstoßen.“

4.2 Kameradenmißhandlung

- Für viele junge Soldaten stellt es eine große Belastung dar, mit einer Reihe von Kameraden monatelang eine Stube teilen zu müssen. Die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das Zusammenleben in den Kasernen. Es hat im Berichtsjahr einige verhältnismäßig schwere Vorfälle gegeben, bei denen Einzeltäter oder Gruppen von Soldaten meist in alkoholisiertem Zustand Kameraden in übler Weise mißhandelt haben. In einigen Fällen hätte couragiertes Eingreifen anderer Kameraden – Zivilcourage – schlimmere Folgen verhindern können.
- Angeregt durch einen Videofilm schlug ein ange-trunkener Panzerschütze einem nicht sonderlich beliebten Kameraden so stark mit der Faust in das Gesicht, daß dessen Nase blutete und die Lippe aufplatzte. Ferner schlug er ihn mit einem heftigen Faustschlag in die Magengrube und mißhandelte ihn noch auf andere Weise. Der Nackenwirbel des Opfers wurde bei dem Vorfall ausgerenkt.
- Vier angetrunkene maskierte Grundwehrdienstleistende schlugen auf einen schlafenden Kameraden mit verknoteten Handtüchern ein, weil sie ihn für einen „Abseiler“ und „Drückeberger“ hielten. Als er zu schreien begann, wurde ihm mit einem Gegenstand ins Gesicht geschlagen. Das Opfer erlitt eine Schädelprellung, eine Platzwunde über der linken

Augenbraue sowie mehrere Platzwunden im Stirnbe-
reich. Außerdem richteten die Täter den Feuerstrahl
einer entzündeten Spraydose über den Kopf ihres
Opfers.

- 4 Zwei Gefreite schlugen unter Alkoholeinfluß einen
Kameraden wegen eines angeblichen „Verrats“ etwa
40mal mit der flachen Hand ins Gesicht, so daß die-
ser Schädelprellungen und eine Halswirbelversta-

chung erlitt. Ferner nannten sie ihn „Sau“ und
„Arschloch“. Sein Ohrring wurde ihm ausgerissen,
seine Brille weggeworfen und eine Flasche Bier über
dem Kopf ausgeschüttet. Zudem spuckte man ihm
ins Gesicht. Ein weiterer Gefreiter schritt erst ein,
nachdem das Opfer schon mehrfach geschlagen und
beleidigt worden war. Wegen seines zu späten Ein-
schreitens wurde auch dieser Soldat disziplinar ge-
maßregelt.

5 Dienstgestaltung

5.1 Umgangston

- 1 Mängel im täglichen Miteinander und hier besonders
im Umgangston beeinträchtigen die Motivation. Sie
können mit dazu beitragen, daß Probleme eskalieren,
statt vor Ort vertrauensvoll gelöst zu werden. Wenn
sich Soldaten an mich wenden, sind oft atmosphä-
rische Störungen die Ursache. Autorität gründet sich
nicht auf markige Sprüche oder erniedrigenden Um-
gang mit Untergebenen. Vertrauen kann so nicht
entstehen. Umgekehrt haben auch Vorgesetzte An-
spruch auf eine vernünftige Ansprache. Ich bin mit
dem in der Bundeswehr praktizierten Miteinander
noch nicht zufrieden und wende mich entschieden
gegen eine Verharmlosung.
- 2 Auch im Berichtsjahr haben mich wieder Eingaben
erreicht, die Fehler im Umgang belegen. Darüber
hinaus spüre ich bei meinen Truppenbesuchen, daß
nicht überall ein Klima herrscht, in dem Gespräche
problemlos möglich sind. Im Rahmen der Führeraus-
bildung und im Zuge helfender Dienstaufsicht muß
noch mehr Wert darauf gelegt werden, die Bedeu-
tung eines korrekten Umgangs herauszustellen. Zeit-
not, Arbeitsüberlastung und Auftragsdruck sowie
Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit können mit
dazu führen, daß unüberlegte Bemerkungen ge-
macht werden, die andere verletzen. Auch im tägli-
chen Miteinander ist Selbstdisziplin gefragt. Ich habe
den Eindruck, daß sich nicht alle Vorgesetzten über
ihre Vorbild- und Integrationsfunktion sowie über
die Wirkung ihrer Äußerungen und ihres Verhaltens
im täglichen Dienstbetrieb auf Untergebene bewußt
sind. Nicht jeder vermeintliche „Spaß“ wird auch so
verstanden.
- 3 Bemerkungen gegenüber Untergebenen wie „Hun-
de müssen draußen bleiben“, „...scheren Sie sich
raus“ oder „Sie Clown“ widersprechen den Grund-
sätzen einer zeitgemäßen Menschenführung. Das-
selbe gilt für die Äußerung eines Offiziers vor einem
angetretenen Zug, daß dieser ihn, so wie er hier
stehe, „ankotze“, oder die Äußerung eines anderen
Offiziers über einen Untergebenen vor Kameraden,
er wolle dafür sorgen, daß sich „so etwas wie er nicht
mehr vermehren“ könne.

5.2 Ausbildung

5.2.1 Qualität der Ausbilder

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich darauf hin-
gewiesen, daß als Gruppenführer nur derjenige ein-
gesetzt werden solle, der hierfür durch seine Ausbil-
dung, Erfahrung, menschliche Reife und Menschen-
kenntnis qualifiziert erscheint. Diesen Appell möchte
ich bekräftigen. Eine Reihe von Eingaben sowie Ge-
spräche mit Einheitsführern und Kommandeuren
zeigen auf, daß die Befähigung von ausbildenden
Unteroffizieren zur Menschenführung teilweise un-
zureichend ist.

Ich stimme sicher mit allen Verantwortlichen darin
überein, daß Feldwebel die geeigneten Führer einer
Gruppe sind. Diese Idealbesetzung kann aus den
verschiedensten Gründen nicht immer vorgenom-
men werden. Aufgrund unzureichender Kapazitäten
an manchen Truppenschulen kommt es zu Verzöge-
rungen von über einem halben Jahr, bis Anwärter
auf den Feldwebellehrgang gehen können. Dies hat
zur Folge, daß junge Unteroffiziere ohne die notwen-
digen Kenntnisse und Erfahrungen die Funktion
eines Gruppenführers einnehmen und dadurch mit
nur geringem Selbstbewußtsein Rekruten gegen-
überstehen.

Führungsfehlverhalten läßt sich allerdings nicht nur
auf unzureichende Ausbildung zurückführen. Es gibt
auch charakterliche Mängel junger Vorgesetzter. Für
mich ist unverkennbar, daß die Bundeswehr sehr ge-
wissenhaft darauf bedacht ist, charakterlich ungeeig-
neten Personen keine Möglichkeit zu geben, in den
Streitkräften zum Vorgesetzten ausgebildet zu wer-
den. Daß es trotz strenger Auswahlverfahren dem
einen oder anderen jungen Menschen gelingt, solche
Defizite in einem entscheidenden Stadium zu verber-
gen, läßt sich nicht vollständig ausschließen. Gleich-
wohl appelliere ich, auf die Auswahl für zeitgemäße
Menschenführung geeigneter Bewerber auch zu-
künftig ein besonderes Augenmerk zu legen.

Im Rahmen der Ausbildung wird Offizieren beim
Studium an den Bundeswehruniversitäten unter Hin-
weis auf die akademische Freiheit ein möglichst

großer Freiraum eingeräumt. Dieser Freiraum wird gelegentlich ausgenutzt, um unreife Charakterzüge auszuleben. Solches reicht von geschmacklosen Einstandsritualen über unkameradschaftliches Verhalten bis hin zu einem völlig deplazierten Elitebewußtsein.

- 5 So eskalierten persönliche Spannungen im Unterkunftsbereich einer Bundeswehruniversität zu Ruhestörungen, Beleidigungen und Sachbeschädigungen. Rücksichtslosigkeiten entluden sich in einem Küchenraum, dessen Boden und Einrichtungsgegenstände u. a. mit zerschlagenen Flaschen und unbrauchbar gemachten Lebensmitteln verreckt wurden. Als ein junger Offizier ein Plakat an die Küchentüre klebte mit der Aufschrift: „Wir reinigen heute selbst. Verursacherprinzip!“, wurde er von einem Kameraden belehrt: „Was soll denn das? Wozu sind denn Putzfrauen da?“. Hier tritt eine Einstellung zutage, die keine gute Prognose über die Fähigkeit zur zeitgemäßen Menschenführung zuläßt.

5.2.2 Ausbildungsmaterial

- 1 Ausbilder berichten immer wieder über eine nicht ausreichende Zuweisung von Signal- und Darstellungsmunition, fehlende Vorschriften, unvollständiges Kleinmaterial wie Taschenlampen usw. oder defekte Transportmittel. Teilweise steht Ausbildungseinheiten auch nicht genug Manövermunition zur Verfügung. Bei einem Informationsbesuch wurde bemängelt, Infanterie-Gefechtsmunition sei so knapp gewesen, daß einige Unteroffiziere kein Leistungsabzeichen ablegen konnten. In einem Verband waren nur für etwa ein Achtel der dort einberufenen Rekruten ABC-Schutzmasken ausgegeben. Ein Regimentskommandeur berichtete mir, in einer seiner Ausbildungskompanien stünden lediglich drei Kompass und zwei Doppelferngläser zur Verfügung. Eine sachgerechte Ausbildung sei so nicht möglich.
- 2 Die Beispiele könnte ich fortsetzen. Es vergeht kaum ein Truppenbesuch, bei dem ich nicht Klagen über fehlendes Ausbildungsmaterial höre.
- 3 Die Fahrzeug- und Gerätelage mancher Einheiten wird von den Soldaten als „desolat“ bewertet. So müsse teilweise an Kraftfahrzeugen ausgebildet und geübt werden, die zu Beginn der sechziger Jahre beschafft worden seien. Allein eine Zündkerze hierfür koste heute 70,- DM. Ich habe Truppenteile vorgefunden, in denen mehr als die Hälfte der Fahrzeuge nicht einsatzbereit ist.
- 4 Vor allem Soldaten der Fernmeldetruppe haben mich wiederholt auf ihre veralteten Geräte angesprochen. Grundwehrdienstleistende berichteten mir über die Ausbildung an einer Verschlüsselungsmaschine, die angeblich bereits in einem Museum als historisches Exponat ausgestellt werde: „Die Kiste ist doppelt so alt wie wir!“. Ein Kommandeur räumte ein, daß für die Ausbildung von Hochfrequenzfunkern kein funktionsfähiges Material zur Verfügung stehe. Generell wird darauf hingewiesen, daß die etwa 30 bis 40 Jahre alte Analog-Technik veraltet und in Kürze nicht mehr kompatibel sei. Dadurch verzögere sich die

Ausbildung. Ernüchternd muß es auch auf Reservisten gewirkt haben, daß es ihnen aufgrund des schlechten Zustandes von Groß-Fernmeldegerät in zwölf Übungstagen nicht gelang, eine Anlage in Betrieb zu nehmen.

Bei meinen Truppenbesuchen sehe ich oft, daß Ausbilder versuchen, diese Mängel beim Ausbildungsmaterial durch Improvisation auszugleichen. Zum Teil setzen Vorgesetzte private Gegenstände oder Geldmittel zur Verbesserung der Ausbildung ein. Ich möchte hier ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Verwendung ziviler Feuerwerkskörper als Ersatz für nicht zugewiesene Darstellungsmunition aus guten Gründen verboten ist. Tragisch ist der Fall eines Ausbilders, der auf einem Standortübungsplatz durch die Explosion eines selbstgebastelten Sprengkörpers seine linke Hand verlor.

Im Hinblick auf die dargestellten Engpässe haben Soldaten mir gegenüber wiederholt ihr Unverständnis darüber bekundet, welcher personelle und materielle Aufwand für militärische Vorführungen vor hochrangigen Vorgesetzten und Gästen betrieben werde. Ein Stabsunteroffizier muß sich dafür verantworten, daß er Munition unterschlug, die für eine Lehrübung vorgesehen war. Er wollte die Munition in seiner Stammeinheit zu Ausbildungszwecken verwenden.

Je weniger Zeit für die Ausbildung zur Verfügung steht, desto wichtiger ist die umfassende Versorgung mit den für die Ausbildung notwendigen sächlichen Mitteln.

5.2.3 Ausbildung der Grundwehrdienstleistenden

Die Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf zehn Monate brachte einschneidende Änderungen der Ausbildungskonzeption mit sich. Nachdem die politische Entscheidung anfangs in der Truppe mitunter sehr kontrovers diskutiert worden war, wird heute die Ausbildung der Grundwehrdienstleistenden nach neuen Maßstäben ausgerichtet. Aufgrund der derzeitigen sicherheitspolitischen und militärstrategischen Rahmenbedingungen wird es nicht für erforderlich gehalten, beispielsweise bei den Hauptverteidigungskräften des Heeres eine volle Einsatzbereitschaft auf Verbandsebene anzustreben. Die Ausbildung der Hauptverteidigungskräfte zielt im Frieden auf eine Einsatzbereitschaft, die die Ausbildungs- und Übungsfähigkeit sicherstellt. Wenn mir Kommandeure oder Einheitsführer vortragen, daß sie mit derart ausgebildeten Wehrpflichtigen nicht in einen „scharfen Einsatz ziehen“ wollten, so gehen diese Bedenken an den neuen Ausbildungszielen vorbei. Eine Einsatzbereitschaft im hergebrachten Sinne ist nur durch eine zusätzliche Krisenausbildung zu erreichen.

Jedoch ist für mich auch unverkennbar, daß die Einführung des zweimonatigen Einberufungsrhythmus sowie die Straffung der Allgemeinen Grundausbildung um einen Monat bei der Luftwaffe und beim Heer erhebliche Herausforderungen und Belastungen für die Ausbilder und Truppenführer mit sich bringen.

3 Wesentliche Ausbildungsziele in Einheiten der Hauptverteidigungskräfte des Heeres sind neben guten individuellen Grundfertigkeiten nunmehr die Beherrschung der Hauptaufgaben im Team bzw. in der Gruppe. Als Kernaufgabe wird der Einsatz im Einheitsrahmen in nur einer Gefechtsart angestrebt. Gleichwohl beklagen Vorgesetzte immer wieder die knappe Zeitvorgabe. Die verkürzte Grundausbildung sei ein „Etikettenschwindel“, da zwangsläufige Versäumnisse später in der Spezialgrundausbildung nachgeholt werden müßten. Nur durch erhebliche Anstrengungen, Überstunden und Wochenenddienste – auch der Ausbilder – könnten größere Defizite vermieden werden. Ein Einheitsführer schilderte mir, er müsse die Unterrichte zur politischen Bildung sowie über die Rechte und Pflichten der Soldaten ausnahmslos nach dem Abendessen oder an normalerweise dienstfreien Tagen durchführen. Dadurch überfordere man jedoch die Rekruten, die den Ausbildungsstoff nicht richtig verarbeiten könnten. Vor Truppenübungsplatzaufenthalten müßten Vorgesetzte feststellen, daß die Bedienung der Waffe kaum beherrscht werde. Die Verlagerung von Ausbildungsteilen in spätere Abschnitte sei entweder aus Zeitgründen nicht möglich oder beeinträchtige den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt.

4 Die zeitliche Belastung trifft vor allem die Ausbilder. Es handelt sich kaum um Einzelfälle, wenn in Grundausbildungseinheiten die Rahmendienstzeit von 46 Stunden pro Woche durchschnittlich um etwa 20 Stunden überschritten wird, um den Ausbildungsstoff zu vermitteln. Der anfallende Dienstzeitausgleich kann dann in der Regel aus dienstlichen Gründen nur finanziell ausgeglichen werden.

5 Derartige Umstände wirken sich langfristig negativ auf die Qualität der Ausbildung aus. Eine strukturbedingte Überlastung der Ausbilder kann zu Motivationsverlusten führen und sich auch auf den Umgang mit den Rekruten auswirken.

5.2.4 Überzogene Härte in der Ausbildung

1 Die neuen, erweiterten Aufgaben der Bundeswehr erfordern zumindest von den längerdienenden Soldaten eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit und psychische Stabilität in Belastungssituationen. Andererseits ist jeder Ausbildungserfolg unbedeutend, wenn er auf Kosten der Gesundheit oder der Würde erkauft wurde. Diese Grenzen einer fordernden, einsatzorientierten Ausbildung hat auch das Bundesverwaltungsgericht aufgezeigt.

2 Besonders negativ bewerte ich, wenn höhere Vorgesetzte unzulässige Ausbildungsmethoden zunächst akzeptieren, für gut heißen sowie die Ausbilder ausdrücklich loben, und dann, wenn ein Vorfall überprüft wird, plötzlich eine ganz andere Auffassung vertreten.

3 Leider werden bei der Ausbildung die Grenzen des Zulässigen nicht immer beachtet. Ich möchte einige Fälle aufzeigen, bei denen – vermeidbar – diese Grenzen überschritten und das Grundrecht auf

körperliche Unversehrtheit oder die Menschenwürde von Soldaten verletzt wurden.

Ein Oberfeldwebel ordnete wegen schlechter Schießleistungen eine Wiederholung unter ABC-Schutz an. Als Erzieherische Maßnahme wäre die Anordnung des Oberfeldwebels aber unzulässig gewesen, weil es bereits am inneren Zusammenhang mit dem angeblichen Fehlverhalten der Rekruten fehlt. Im übrigen muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Härten und Erschwernisse in der Ausbildung grundsätzlich nur nach vorheriger Planung durchzuführen sind; als willkürliche Reaktion sind sie kontraproduktiv. Die ABC-Schutzausstattung kann im Ernstfall lebensrettend sein. Gegen solche Ausrüstungsgegenstände eine Abneigung zu erzeugen, ist falsch.

Bei einem Gespräch über die Angst vor dem Sterben richtete ein Gefreiter als Gruppenführer in der Allgemeinen Grundausbildung sein Gewehr auf den Kopf eines Rekruten, kommentierte dies mit den Worten „Hast Du schon Bekanntschaft mit dem Tod gemacht?“ und betätigte den Abzug der ungeladenen Waffe. Durch ein solches Verhalten wird mangelnde persönliche Reife demonstriert und das Vertrauen bei den unterstellten Soldaten zerstört.

Gleiches gilt für einen Feldwebel, der bei einer geübten „Gefangennahme“ einem Lehrgangsteilnehmer eine Maschinenpistole, die mit Manövermunition geladen war, auf den Rücken setzte und den Abzug betätigte. Der betroffene Soldat erlitt eine Wunde am Rücken. Offizieranwärter wurden von Ausbildern im Gelände „gefangengenommen“, gefesselt und mit verbundenen Augen in einen Keller verbracht. Dort wurden sie – zum Teil in unnatürlicher Körperhaltung – stundenlang u. a. bei Beschallung aus Lautsprechern verhört. Einige von ihnen mußten nacheinander in einen etwa ein Meter tiefen Sickerschacht steigen, der mit einer Eisenplatte verschlossen wurde. Dann hämmerten Ausbilder mit Gegenständen auf die Platte. Neben der Verletzung von Grundrechten haben die Ausbilder hier jungen Soldaten den gefährlichen Eindruck vermittelt, daß das Kriegsvölkerrecht nicht so ernst zu nehmen ist.

Auch mit Worten kann man junge Soldaten zur Menschenverachtung erziehen: Ein Oberfähnrich verlangte von seinen Rekruten in der Allgemeinen Grundausbildung wiederholt, daß sie auf seine Frage „Auf was wächst Gras?“ im Chor mit dem Kampfruf antworteten: „Blut, Blut, Blut“. Außerdem ließ er während des Laufschrilles einen Sprechgesang ertönen. Frage: „Wie wollt Ihr werden?“ – Antwort: „Grausam und brutal“. Das Truppendienstgericht wies die weitere Beschwerde des Oberfähnrichs gegen die gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme u. a. mit der Begründung zurück, sein Verhalten sei geeignet gewesen, den Anschein zu erwecken, als werde in der Ausbildung der Beachtung von Regeln des Völkerrechts und von Gesetzen kein Stellenwert eingeräumt. Dies sei mit dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform sowie den Grundsätzen der Inneren Führung schlechterdings unvereinbar und lasse Zweifel hinsichtlich der Eignung des Oberfähnrichs zum Offizier aufkommen.

5.3 Maßnahmen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit

- 1 Am 1. Juli 1996 ist die Weisung des Inspektors des Heeres „Körperliche Leistungsfähigkeit im Heer“ in Kraft getreten. Danach müssen die Soldaten des Heeres bis einschließlich Brigadeebene und bis zum 49sten Lebensjahr u. a. ein „Allgemeines Militärisches Ausdauertraining“ (AMiLA) betreiben, um die körperliche Leistungsfähigkeit und Ausdauer zu steigern. Hierbei sind mindestens dreimal pro Woche 30 Minuten-Läufe und sechs- bis achtmal pro Jahr Fußmärsche vorgeschrieben. Durch Tests wird überprüft, ob die in der Weisung vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt werden. Die Ergebnisse werden in Leistungsnachweisen festgehalten. Seit Oktober 1996 überprüft ein „Inspizient für die Truppenausbildung“ die Umsetzung der Weisung.
- 2 Körperliche Leistungsfähigkeit und psychische Belastbarkeit sind wesentliche Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bestehen im Einsatz. Daher halte ich die Zielsetzung des durch den Inspekteur des Heeres befohlenen Vorhabens für notwendig und richtig.
- 3 Gleichwohl liegt mir dazu eine Reihe von Eingaben vor. Hauptsächlich wird bemängelt, daß zeitintensive und oftmals kaum planbare Dienstleistungen zu erbringen seien und dadurch die sportlichen Anforderungen der Weisung nur durch zusätzlichen Dienst erfüllt werden könnten. Vorgesetzte haben mir wiederholt unter besonderem Hinweis auf AMiLA aufgezeigt, daß immer mehr Aufgaben zugeteilt würden, ohne die dafür erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Der Inspekteur des Heeres hat mir hierzu erklärt, daß er keine direkte Vorgabe gegeben habe, welche Ausbildung aufgrund der verstärkten Sportausbildung reduziert werden solle. Dies würde auch gegen das im deutschen Heer gültige Prinzip der Auftragstaktik verstoßen. Er habe den Einheitsführern große Freiräume für die Ausbildung eingeräumt und erwarte diesbezüglich keine weiteren Probleme. Nach meiner Erkenntnis sehen dies Betroffene, deren Bewertung ich ernst nehme, anders.
- 4 Kaum von der Hand zu weisen sind Klagen darüber, daß die Rahmenbedingungen für dieses körperliche Aufbauprogramm nicht gegeben seien. So hatte in den ersten Monaten seit Beginn dieses Programms mehr als die Hälfte der Soldaten keinen zweiten Sportanzug. Selbst eine abschließende Ausstattung der Heeressoldaten bis Juli 1997 vermag das Bundesministerium der Verteidigung nicht verbindlich zuzusagen.
- 5 Mit der Weisung „Körperliche Leistungsfähigkeit im Heer“ wird auch der Sanitätsdienst vermehrt gefordert. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn der Inspekteur des Sanitätsdienstes und der Generalarzt Heer in die Vorbereitung dieser Weisung eingebunden gewesen wären, um vorausschauend auf die neuen Anforderungen reagieren zu können.
- 6 Das für den Bereich der Ausbildung zuständige Heeresamt hat die Weisung für die Schulen des Heeres umgesetzt. Diese Umsetzung hat sich zum Teil als problematisch erwiesen. So ist für Lehrgänge angeordnet worden, daß im Rahmen von AMiLA be-

stimmte Mindestleistungen zu erbringen sind. Das Überschreiten von festgelegten Sperrwerten bei der Durchführung des AMiLA-Marsches oder des AMiLA-Laufes führt zwingend zum Nichtbestehen des Lehrgangs.

Hierzu wurde mir vorgetragen, ein Stabsunteroffizier sei aufgrund einer schweren Erkrankung, die auch zu einer Wehrdienstbeschädigung geführt habe, in eine andere Verwendung umgesetzt und vor dem für ihn vorgesehenen Feldwebellehrgang umfassend umgeschult worden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang gemäß Lehrgangskatalog habe er, einschließlich des Erwerbs des deutschen Sportabzeichens mit der Alternativdisziplin 1 000 m Schwimmen anstatt 5 000 m Laufen, erfüllt. Da er aber die Bedingungen des AMiLA-Laufes nicht erfülle und eine Ausnahmeregelung nicht vorhanden sei, solle er vom Feldwebellehrgang abgelöst werden. Aufgrund meiner Intervention konnte ihm die Durchführung des Lehrgangs dennoch ermöglicht werden.

Abgesehen von derartigen Einzelfällen begegnet die Umsetzung der Weisung durch das Heeresamt meines Erachtens grundsätzlichen Bedenken. Es werden als zusätzliche Kriterien nicht ausgleichbare Einzelleistungen festgeschrieben. Dies steht im Widerspruch zur Zentralen Dienstvorschrift 3/6 – Das Prüfungswesen der Streitkräfte –, wonach allein nicht ausgleichbare Fächer oder nicht ausreichende Leistungen in mehr als einem Lehrfach, Prüfungsteil oder Leistungsnachweis zu einem Nichtbestehen des Lehrgangs führen können.

Hinzu kommt ein weiteres Problem: Durch die zusätzliche Aufnahme der Bestandteile AMiLA in die Lehrgangsvoraussetzungen werden bei gleichbleibender zeitlicher Vorgabe für die Durchführung der Lehrgänge andere wichtige Ausbildungsabschnitte gekürzt. Dabei sehe ich insbesondere mit Sorge, daß die Weisung des Heeresamtes – wenn auch mit letzter Priorität – Kürzungen in den Ausbildungsgebieten „Menschenführung“ und „Wehrrecht“ grundsätzlich zuläßt.

5.4 Regelung des Dienstzeitausgleichs

Die zum 1. Januar 1996 erfolgte Neuregelung des Dienstzeitausgleichs brachte aus der Sicht der Soldaten auch Probleme mit sich.

Grundwehrdienstleistende haben bemängelt, daß ihnen die Erhöhung der Sätze für den finanziellen Dienstzeitausgleich nicht zugute kommt, weil sie erst ab dem elften Dienstmonat gilt. Besonders kritisieren sie dies im Hinblick auf Dienste an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen. So wird zwar vom vierten bis zehnten Dienstmonat z. B. bei einem Wachdienst von 24 Stunden Dauer von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 12.00 Uhr der erhöhte Wehrsold in Höhe von 22,- DM gewährt. Hätte der betroffene Soldat aber am Wochenende dienstfrei gehabt, hätte er für jeden Kalendertag den doppelten Tagessatz für die Truppenverpflegung erhalten, also für zwei Tage insgesamt 23,40 DM. Bezieht man möglicherweise

anfallende Kosten für die Fahrt vom und zum Wochenenddienst noch in die Überlegung ein, steht damit unter Umständen derjenige finanziell besser da, der keinen Sonderdienst leisten mußte. Jedenfalls bedeutet der erhöhte Wehrsold hier keinen wirklichen Ausgleich. Dies ist unbefriedigend. Es ist daher zu überlegen, zumindest die Vergütungssätze für Wochenend- und Feiertagsdienste anzuheben.

- 3 Während des vierten bis einschließlich des zehnten Dienstmonats findet in der Regel nur ein finanzieller Ausgleich statt. Dienstzeitausgleich durch Freistellung vom Dienst ist auch ab dem elften Dienstmonat nur zu gewähren, solange Ausbildungs- und Einsatzanfordernisse dies zulassen. Nach der Neuregelung ist es statthaft, daß nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Art des Ausgleichs anordnen können, wenn eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Anwendungspraxis in ihrem Verband verhindert werden soll. Diese Regelung berechtigt aber nicht dazu, eigene allgemeine Kriterien aufzustellen, wie dies einzelne Kommandeure aufgefaßt haben. So hatte ein Bataillonskommandeur u. a. angeordnet, daß ab dem elften Dienstmonat mehr geleisteter Dienst während der Woche vorrangig finanziell ausgeglichen werde. Für Ausbildungsdienst und Übungen sowie Sonder- und ständige Dienste an Samstagen, Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen sei nach Möglichkeit Freistellung vom Dienst zu gewähren. Das Bundesministerium der Verteidigung hat meine Bedenken gegenüber solchen allgemeinen Kriterien geteilt und in seiner Stellungnahme ausgeführt, eine wie in dem betreffenden Bataillonsbefehl vorgegebene ausschließliche Festlegung auf finanziellen Ausgleich für mehr geleisteten Dienst in der Woche verstoße gegen den einschlägigen Erlaß. Eine generelle Regelung des Dienstzeitausgleichs durch den Bataillonskommandeur per Bataillonsbefehl sei nicht zulässig, da in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten geboten sei.
- 4 Für Soldaten ab dem elften Dienstmonat enthält der neue Erlaß eine wesentliche Verbesserung bezüglich des Ausgleichs für Wochenend- und Feiertagsdienste. Dieser erfolgt durch stundenweise Freistellung vom Dienst im Verhältnis 1 : 1 bis höchstens zu einer Tagesrahmendienstzeit. Ist mithin ein Soldat von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 12.00 Uhr als Unteroffizier vom Dienst eingesetzt, so kann er, sofern Ausbildung und Einsatzanfordernisse dies zulassen, für zwei Tage Freistellung vom Dienst erhalten. Kann ihm diese aus dienstlichen Gründen nicht bewilligt werden, erhält er die finanzielle Abgeltung. Diese wird aber im Verhältnis zu der aufgezeigten möglichen Freistellung vom Dienst trotz angehobener Sätze nicht als gleichwertig angesehen. Es sollte daher überlegt werden, ob hier nicht eine für die Soldaten befriedigendere Regelung gefunden werden könnte.
- 5 Die Gewährung des finanziellen Dienstzeitausgleichs kann zum Wegfall oder zur Minderung sonstiger Ansprüche führen. Ein Stabsfeldwebel hat mir dazu vorgetragen, in seinem Bereich könne aufgrund der Übungshäufigkeit für zusätzlich geleistete Dienste kaum Freistellung vom Dienst gewährt werden. Bei ca. 50 vollen Anrechnungsfällen im Kalenderjahr er-

höhe sich durch den finanziellen Ausgleich sein steuerpflichtiges Einkommen um ca. 3 500,- DM. Dies habe zur Folge, daß Ansprüche aufgrund anderer Leistungsgesetze, z. B. Wohngeld, entfielen. In seiner Stellungnahme stellt das Bundesministerium der Verteidigung fest, daß hier Abhilfe nur durch eine Steuerbefreiung erreicht werden könne. Diese sei aber angesichts der gebotenen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht zu verwirklichen. Ich möchte dieses Problem gleichwohl nicht aus den Augen verlieren. Ziel muß es sein, für den einzelnen einen im Ergebnis angemessenen Ausgleich für über die Rahmendienstzeit hinaus geleistete Dienste zu erreichen.

5.5 Material- und Ersatzteillage

Im Berichtsjahr haben sich Klagen der Soldaten, insbesondere aus dem Heer und der Luftwaffe, über eine unzureichende materielle Ausstattung sowie über Engpässe bei der Ersatzteilversorgung gehäuft. Bedingt durch knappe Haushaltsmittel wird es immer schwieriger, veraltetes Gerät zu ersetzen. 1

Soldaten der Hauptverteidigungskräfte verweisen in diesem Zusammenhang immer wieder auf die angeblich erheblich besseren Bedingungen bei den Krisenreaktionskräften: „Als HVK-Verband stehen wir in der letzten Reihe!“. Derartige Schwierigkeiten sind aber auch den Krisenreaktionskräften nicht fremd. Bei Übungen der Heeresflieger mit Verbündeten zeigte sich, daß es Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten gibt, weil geeignete Funkgeräte fehlen. Häufig wurde mir vorgetragen, daß der Klarstand bei Flugabwehrraketen, Luft-, Rad- und Kettenfahrzeugen immer niedriger werde. Ursache hierfür sei der Mangel an Ersatzteilen. Es wurde aber auch auf Unzulänglichkeiten und Versäumnisse im System bzw. in der Anwendung des Versorgungsverfahrens hingewiesen. Wie schwierig die Lage ist, zeigt der Umstand, daß – wie ich in Erfahrung gebracht habe – von 150 für den Einsatz im ehemaligen Jugoslawien abzugebenden Kraftfahrzeugen 140 die vorgeschaltete Überprüfung aufgrund von Mängeln nicht im ersten Anlauf bestanden haben. 2

Nach meinen Erkenntnissen findet zur Ausleihe oder zum Tausch von Ersatzteilen eine rege Transporttätigkeit mit Lastkraftwagen statt. 3

In manchen Bereichen ist man dazu übergegangen, Ersatzteile aus anderen Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen auszubauen. Dieser aufwendige sogenannte „gesteuerte Ausbau“ wird von den betroffenen Soldaten als „Kannibalismus“ bezeichnet. 4

Ich registriere diese Entwicklung auch angesichts der besonderen Herausforderungen durch Auslandseinsätze sowie durch eine verstärkte Übungstätigkeit der Truppe mit zunehmender Sorge. Bei einer längeren Mangelsituation ergeben sich negative Auswirkungen auf die Motivation aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen. Dies ist für den inneren Zustand der Bundeswehr schädlich. Darüber hinaus geht wertvolle Ausbildungszeit verloren, wenn es infolge von Fahrzeugmängeln zu „Zwangspausen“ kommt, 5

- die mit Putzen oder Vollzähligkeitsappellen ausgefüllt werden.
- 6 Soldaten berichteten mir, geforderte Meldungen und Berichte zur Materiallage würden „geschönt“, um mögliche persönliche Nachteile abzuwenden. In diesem Zusammenhang habe ich Zweifel, ob Kontrollen, die den zu überprüfenden Dienststellen mehrere Tage zuvor bekannt sind, ein objektives Bild vermitteln können. Bekanntermaßen werden vor Kontrollen häufig Fehlteile vorübergehend von anderen Dienststellen ausgeliehen.
- 7 Ich habe meine Wahrnehmungen dem Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt und ihn gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die engen finanziellen Rahmenbedingungen sich nicht zu Lasten einer sachgerechten und verantwortungsvollen Ausbildung auswirken.
- In seiner Antwort wies der Bundesminister der Verteidigung darauf hin, daß durch den Abbau der Bevorratung und den Übergang zur Direktversorgung das logistische System in dieser Übergangszeit gegenüber Störungen empfindlicher erscheine. Es würden besondere Anstrengungen unternommen, die Ersatzteillage zu verbessern. Für die Erfüllung von Einsatzaufträgen reichten die Klarstände bei den Hubschraubern und den Flugabwehrraketensystemen des Heeres aus. Die Beschaffung moderner Führungsmittel wie beispielsweise Fernmeldegerät sei eingeleitet. Eine krisenhafte Entwicklung bestehe nicht. Bei Eingriffen in den Haushalt würden die Ausbildung und der Betrieb ausgenommen.
- Ich hoffe, daß die zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen greifen und es für die unmittelbar betroffenen Soldaten spürbar zu einer Verbesserung kommt.

6 Rahmenbedingungen für die Wehrpflicht

- 1 Mit dem Aufbau der Bundeswehr in den fünfziger Jahren hat sich die Bundesrepublik Deutschland für die Wehrpflicht entschieden. Diese hat sich bewährt. Angesichts sich ändernder Sicherheitslagen und jüngster Wehrreformen in einigen Ländern Europas wird ihr Sinn dennoch diskutiert. Dabei stehen für mich die positiven Aspekte einer Wehrpflicht für den inneren Zustand der Streitkräfte im Vordergrund:
- Sie zwingt die militärischen Vorgesetzten zu ständig neuer Auseinandersetzung mit Vorstellungen und Zielen junger Staatsbürger;
 - sie schafft eine intelligentere Armee, weil sie junge Staatsbürger aller Bildungsstufen erfaßt;
 - sie erleichtert der Bundeswehr die Gewinnung geeigneten Nachwuchses für Zeit- und Berufssoldaten;
 - sie führt zu einer intensiven gesellschaftlichen Kontrolle über die Bundeswehr, weil Söhne, Geschwister, Freunde und Kollegen in ihr dienen und so das kritische Interesse an der Bundeswehr wächst.
- 6.1 Zur Situation der Wehrpflicht
- 1 Auch im Berichtsjahr 1996 war die Zahl der jungen Männer, die sich gegen den Wehrdienst entschieden, sehr hoch. Die Gesamtzahl der Anträge betrug 156 763. Damit hat sich die Anzahl der Kriegsdienstverweigerungen leicht verringert; der Trend der Vorjahre mit stetig steigenden Anträgen wurde unterbrochen. Eine Bewertung, ob hieraus bereits eine Änderung des Verweigerungsverhaltens abgelesen werden kann, sollte indessen der Entwicklung in den kommenden Jahren vorbehalten bleiben.
- 2 Weiterhin besteht eine auffallende Diskrepanz zwischen dem hohen Ansehen der Bundeswehr als Institution und der Bereitschaft vieler junger Bürger, Wehrdienst zu leisten. Vielfach ist die Auffassung anzutreffen, militärische Aufgaben sollten „Spezialisten“, also Zeit- und Berufssoldaten, überlassen bleiben. Die nicht seltene Sicht von der Bundeswehr als einer Art Versicherung gegen Angriffe und Bedrohung von außen fand ich in der Aussage eines Gymnasiasten wieder, er verteidige sein Land doch nicht selber, sondern „lasse es verteidigen“.
- Auch die Eindrücke der Jugendoffiziere, die diese an Schulen im Kontakt mit jungen Menschen gewonnen haben, zeigen, daß die Bereitschaft, sich selbst in der Bundeswehr zu engagieren, nicht besonders ausgeprägt ist. Dieses betrifft auch solche Jugendliche, die grundsätzlich eine positive Einstellung zur Bundeswehr haben.
- Auf die Gründe für die Verweigerungshaltung bin ich in meinem Jahresbericht 1995 ausführlich eingegangen. Hält die Bundesrepublik Deutschland an der allgemeinen Wehrpflicht fest, was ich im Hinblick auf den inneren Zustand der Streitkräfte und die Einbindung der Bundeswehr in die Gesellschaft befürworte, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Wertschätzung des Dienens in der Bundeswehr und die Bereitschaft hierzu anzuheben. Die Gesellschaft muß sich wieder bewußt werden, daß der Wehrdienst der Regelfall und die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen die grundsätzlich geschützte Ausnahme ist. Ich wiederhole meinen Appell aus meinem Jahresbericht 1995 an alle Institutionen, die für unsere Jugendlichen Verantwortung tragen, wie Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kirchen, Gewerkschaften und Arbeitgeber. Vorbehaltlose Wissensvermittlung über sicherheitspolitische Fragen, die Konsequenzen aus der Mitgliedschaft Deutschlands in den Vereinten Nationen, den Auftrag der Bundeswehr und ihre Einbindung in die freiheitlich demokratische Grundord-

nung sowie über den Sinn des Wehrdienstes ist ebenso erforderlich wie eine Verdeutlichung des von der Verfassung gewollten Verhältnisses Wehrdienst – Zivildienst. Ohne den Respekt und die Anerkennung für den wichtigen und teilweise sehr belastenden Dienst der Zivildienstleistenden zu mindern, ist doch der Hinweis geboten, daß die Inanspruchnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung nicht persönliche Nützlichkeitsabwägungen, sondern die Gewissensentscheidung gegen den Dienst mit der Waffe voraussetzt.

6.2 Attraktivität des Wehrdienstes

- 1 Ebenso wie die Gesellschaft muß auch die Bundeswehr ihren Beitrag leisten, um die Motivation der jungen Männer für den Wehrdienst zu stärken. Der Grundwehrdienstleistende soll nach seinem Wehrdienst zufrieden aus der Bundeswehr ausscheiden; er darf nicht das Gefühl haben, daß die Monate des Dienens für ihn eine verlorene Zeit seien. Hierzu hat auch die Bundeswehr ihren Beitrag zu leisten. Die eingangs angesprochenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Grundwehrdienstleistenden zeigen den richtigen Weg.
- 2 Dabei reichen materielle Verbesserungen allein nicht aus. Bei meinen Begegnungen mit jungen Menschen erfahre ich immer wieder, wie wichtig für sie auch immaterielle Gesichtspunkte sind, von angemessenen Umgangsformen bis hin zu einer sinnvollen Dienstgestaltung. Diesem dient die bereits erwähnte Konzeption „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes“ vom 11. März 1996, deren Umsetzung zudem nach einem Realisierungsplan gesteuert wird.
- 3 Ich begrüße es, daß dieses Attraktivitätsprogramm bereits bei der Einberufung ansetzt. Im Kreiswehrrersatzamt begegnet der junge Wehrpflichtige – möglicherweise zum ersten Mal bewußt in seinem Leben – dem fordernden Staat. Der in mehreren Kreiswehrrersatzämtern begonnene Probelauf eines „Auskunfts- und Beratungszentrums“ stellt ein Informationsangebot für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Wehrdienst dar.
- 4 Organisatorische Maßnahmen bei den Kreiswehrrersatzämtern sollen ein verstärktes individuelles Eingehen auf die Wehrpflichtigen ermöglichen. Damit kann künftig auf Sonderwünsche etwa über den Zeitpunkt der Musterung oder Einberufung beweglicher als bisher reagiert werden. Eine offene Atmosphäre bei der Musterung und das Vermeiden langer Wartezeiten sind gleichermaßen ansprechende Maßnahmen wie die übersichtlichere Gestaltung von Formularen und Informationsblättern.
- 5 Ich hoffe, daß die Erprobung eines neuen Dateninformationssystems bei den Kreiswehrrersatzämtern auch zu einer Verbesserung des Einplanungsverfahrens führen wird.

Mit Sorge habe ich im vergangenen Jahr allerdings beobachtet, daß es Bestrebungen gab, im Zuge der Einführung des Ein-Arzt-Systems zunächst versuchsweise die Anzahl der Musterungsuntersuchungen pro Tag und Arzt zu erhöhen. Aus vielen Gesprächen ist mir die Arbeitsbelastung der Musterungsärzte bekannt. Schon im Interesse der Wehrpflichtigen darf Schnelligkeit nicht vor Gründlichkeit gehen.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die Auswirkungen einer unter Zeitdruck erfolgten Musterung gibt folgender Vorgang:

Ein Wehrpflichtiger wurde auf einen Tag geladen, an welchem die vorhandenen zwei Ärzteteams insgesamt sieben Untersuchungseinheiten zusätzlich über die Vorgabe des Bundesministeriums der Verteidigung hinaus durchzuführen hatten. Auf entsprechende Ladungen waren mehr Wehrpflichtige erschienen als erwartet. Im Anamnesebogen verwies der Wehrpflichtige auf konkrete Symptome. Dennoch unterblieb eine eingehende Untersuchung. Nach etwa einem Monat suchte der Wehrpflichtige einen zivilen Arzt auf, der eine schwere Erkrankung feststellte.

In der Stellungnahme zu der Eingabe wurde darauf gelegt, daß an dem fraglichen Tag unter dem verschärften Zeitdruck auf die nach den Tauglichkeitsbestimmungen verbindlich vorgeschriebene Untersuchung teilweise verzichtet wurde. Auch ergab die Überprüfung, daß es auf der Grundlage der Angaben des Wehrpflichtigen sinnvoll gewesen wäre, eine aktuelle fachärztliche Begutachtung zu veranlassen.

Erfahrungsberichte Grundwehrdienstleistender zeigen, daß sowohl in der Menschenführung als auch in der Dienstgestaltung Defizite bestehen. Hierzu enthält das Attraktivitätsprogramm eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung, der Führung und der Verwendung der Grundwehrdienstleistenden im Sinne eines fordernden erlebnisreichen Dienstes, der Schaffung eines größeren Spielraums für die Berufsförderung mit erweiterten Bildungs- und Fortbildungsangeboten sowie der Unterstützung des Wehrpflichtigen bei der Arbeitsplatzsuche nach dem Wehrdienst.

Nach meinen Beobachtungen bereitet es Vorgesetzten gelegentlich Probleme, Grundwehrdienstleistende für die aufgrund des Attraktivitätsprogramms erweiterten berufsfördernden Maßnahmen im erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen. Wird interessierten Grundwehrdienstleistenden die Teilnahme an derartigen Maßnahmen nicht oder nur unzureichend ermöglicht, so läuft die Initiative für eine verbesserte berufliche Fort- und Weiterbildung während des Wehrdienstes ins Leere. Ich verfolge daher die Freistellungspraxis für diesen Bereich mit großer Aufmerksamkeit.

Begleitet wird das Attraktivitätsprogramm durch eine offensive Informationspolitik, die, wie das 1996 deutlich gestiegene Bewerberaufkommen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr zeigt, eine gute Resonanz findet. Für besonders geglückt halte ich dabei die Möglichkeit, jungen Leuten einen „Schnupperaufenthalt bei der Truppe“ zu bieten. Nach meinen

- Beobachtungen besteht auch Interesse bei den Schülern, ein „Betriebspraktikum“ nicht nur in der Wirtschaft und Industrie, sondern auch in der Bundeswehr absolvieren zu können.
- 13 Allerdings muß Werbung auch im Einklang stehen mit den tatsächlichen Möglichkeiten. So stimmte die über die Medien verbreitete Information zur Möglichkeit der Dienstzeitverlängerung durch Ableisten des freiwilligen zusätzlichen Dienstes zumindest im zweiten Halbjahr 1996 nicht mehr mit der tatsächlichen Verlängerungspraxis überein. Durch eine überraschend hohe Inanspruchnahme dieser Möglichkeit waren die in den Krisenreaktionskräften zur Verfügung stehenden Stellen bereits im 1. Halbjahr 1996 besetzt. Ende November 1996 erging für das Heer ein genereller Verpflichtungsstopp. Erst zu diesem Zeitpunkt wurden die Medienwerbung sowie die Befragung der Grundwehrdienstleistenden, ob sie den Wehrdienst verlängern wollten, ausgesetzt. Auch die Luftwaffe erließ für ihren Bereich bis auf weiteres einen generellen Verlängerungsstopp. Durch diesen Widerspruch zwischen Werbung und Realität fühlten sich nicht wenige Grundwehrdienstleistende, wie sie mir mitteilten, enttäuscht. Im Interesse der Grundwehrdienstleistenden hoffe ich, daß der Verpflichtungsstopp Ende des ersten Quartals 1997 wieder aufgehoben, zumindest aber gelockert werden kann.
- 14 Nach dem Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 erfolgt die Zahlung des Wehrsoldes sowie der sonstigen Bezüge der grundwehrdienstleistenden Soldaten grundsätzlich auf ein im Inland einzurichtendes Konto. Nach Ablauf eines Jahres kann festgestellt werden, daß die unbare Wehrsoldzahlung dort, wo sie reibungslos vonstatten geht, durchaus akzeptiert wird.
- 15 Soweit Beanstandungen erhoben werden, richten sich diese in der Mehrzahl gegen eine verspätete Überweisung des Wehrsoldes. Ursache sind verzögerte oder unvollständige Meldungen aus den Einheiten bzw. zu kurze Meldefristen gegenüber den Bundeswehrekassen. Angesichts des sich steigernden verwaltungsmäßigen Aufwands stoßen die Rechnungsführer und Truppenverwaltungen nicht selten an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Beklagt wird eine zu knappe Personaldecke bei den Rechnungsführern, aber vor allem auch eine ungenügende Ausstattung mit elektronischen Datenverarbeitungsgeräten.
- 16 Es ist auch bislang nicht gelungen, die unbare Wehrsoldzahlung übersichtlich zu gestalten. Truppenverwaltungsbeamte und Rechnungsführer bemängelten noch am Ende des Berichtsjahres, daß keine geeigneten Formblätter zur Verfügung stünden. Auch aus Sicht der Grundwehrdienstleistenden sind die Formblätter nicht geeignet, die zur Auszahlung kommenden Beträge zu erklären. Hier wie in der Frage der Bearbeitungsdauer halte ich eine Abhilfe für dringend geboten.
- 17 Schließlich beklagen Grundwehrdienstleistende, daß die Neuregelung sie mit zusätzlichen Kosten belaste. So verlangen einige Geldinstitute von Grundwehrdienstleistenden Kontoerrichtungs-, Kontoführungs- und Buchungsgebühren. Ebenfalls kostenpflichtig ist die Benutzung von Geldautomaten fremder Geldinstitute.
- Die letzte Wehrsolderhöhung im Jahre 1992 um 2,- DM pro Tag wurde 1993 durch eine Kürzung des Entlassungsgeldes um 700,- DM fast vollständig neutralisiert. Mit Einführung des Mobilitätzuschlags ab 1. Januar 1996 konnte die finanzielle Lage vieler grundwehrdienstleistender Soldaten verbessert werden, allerdings nur gezielt als Ausgleich für heimatferne Verwendungen. Ich rege an, im kommenden Jahr über eine Anpassung des Wehrsoldes an die Preisentwicklung nachzudenken.
- ### 6.3 Heranziehung zum Grundwehrdienst
- Im Berichtsjahr 1996 leisteten im Jahresdurchschnitt mit etwa 130 000 jungen Männern fast ebenso viele Wehrpflichtige den Ersatzdienst ab wie mit 142 000 jungen Männern den Wehrdienst. Trotz der hohen Zahl der Kriegsdienstverweigerer konnte der Ergänzungsbedarf von rund 180 000 Wehrpflichtigen zahlenmäßig gedeckt werden, wenn auch, wie im Vorjahr, nur unter Rückgriff auf Reserven aus älteren Geburtsjahrgängen.
- Die personelle Bedarfsgewinnung für das Jahr 1996 war geprägt durch die Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf zehn Monate, die Umstellung auf den neuen zweimonatigen Einberufungsrhythmus für das Heer und die Luftwaffe sowie die Einführung des neuen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.
- Im Berichtsjahr nutzten viele junge Männer das Angebot einer freiwilligen Verlängerung des Wehrdienstes. Der veranschlagte Jahresbedarf von 20 000 freiwilligen Längerdienern konnte nicht nur problemlos gedeckt werden, sondern wurde mit einem zeitweiligen Ist-Bestand von rund 26 000 deutlich übertroffen. Auch die durchschnittliche Verpflichtungszeit lag Ende des Berichtsjahres mit knapp 17 Monaten über der ursprünglichen Annahme von 13,5 Monaten.
- Diese Entwicklung führte dazu, daß die Teilstreitkräfte zum Juli-Einberufungstermin erstmals Maßnahmen zur Personalsteuerung ergreifen mußten. Zunächst geplante Stellenkürzungen bei den Einberufungen konnten allerdings weitgehend wieder aufgehoben oder durch Einberufungen zu Folgeterminen aufgefangen werden.
- Diese Reduzierungsmaßnahmen hätten insbesondere die Möglichkeit, Abiturienten und Fachoberschulabsolventen im Hinblick auf deren Berufs- bzw. Studienbeginn im Herbst 1997 rechtzeitig heranzuziehen, eingeschränkt. Jedenfalls in den Fällen, die mir bekannt wurden, konnte jedoch die gewünschte Einberufung zum Juli bzw. September oder wenigstens November 1996 doch noch erfolgen. Für die zum November 1996 einberufenen Abiturienten bzw. Fachoberschulabsolventen, die wegen ihrer zivilen Ausbildungsabsicht ihre Heranziehung zum Juli- bzw. September-Termin gewünscht hatten, ist auf Antrag die vorzeitige Entlassung zur rechtzeitigen Aufnahme der beruflichen Ausbildung im Jahre 1997 vorgesehen, wenn ihnen die Aufsparrung von Erho-

lungsurlaub nicht möglich ist oder nicht ausreicht. Damit wird erreicht, daß sich die personalsteuernden Maßnahmen nicht zu Lasten der dienenden Wehrpflichtigen auswirken.

- 6 Gegen Ende des Jahres mehrten sich Klagen der Truppe über Kreiswehrrersatzämter wegen der Zuweisung von freiwilligen Längerverpflichteten ohne Berücksichtigung der qualitativen Bedarfsanforderungen. So wurden der Truppe über den angeforderten Zeitrahmen hinaus längerverpflichtete oder wegen ihrer eingeschränkten Verwendungsfähigkeit nicht einsetzbare längerdienende Wehrdienstleistende zugewiesen. Soweit Koordinierungsmängel zwischen der Truppe und dem Kreiswehrrersatzamt zu fehlerhafter Bedarfsdeckung geführt haben, muß im Interesse eines strukturgerechten Personalaufbaus schnellstens Abhilfe geschaffen werden.

6.3.1 Zur Einberufungspraxis

- 1 Die personelle Bedarfsdeckung für die Streitkräfte hat für die Wehrrersatzbehörden grundsätzlich Vorrang vor den individuellen Wünschen der Wehrpflichtigen, soweit keine besonderen Härtegründe für eine Zurückstellung vorliegen. Die derzeit angespannte Bedarfsdeckungssituation bei den Grundwehrdienstleistenden, unter denen auch der notwendige Rekrutierungsbedarf für Zeit- und Berufssoldaten gefunden werden muß, setzt einer flexibleren Einberufungspraxis Grenzen.
- 2 Ein Hauptproblem war auch im Berichtsjahr die Auswirkung der Einberufung auf Ausbildungs- oder Arbeitsplätze. Die derzeitige enge Ausbildungs- und Lehrstellensituation veranlaßt viele junge Leute, sich teilweise bis zu einem Jahr vor Beendigung der Schule um eine Stelle zu bewerben. Zahlreiche Abiturienten und Fachoberschulabsolventen haben sich im Berichtsjahr an mich gewandt und um Hilfe gebeten, ein in Aussicht stehendes Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis noch vor einer Einberufung antreten zu können. Eine Hilfe durch Zurückstellung war aber in diesen Fällen regelmäßig nicht möglich. Es liegt im Wesen der Wehrpflicht, daß sie die berufliche Entwicklung eines jungen Mannes unterbricht.
- 3 Wehrpflichtige, die bereits einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, sind durch das Arbeitsplatzschutzgesetz geschützt. Ihnen muß der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nach dem Wehrdienst zur Verfügung gestellt werden. Dieses steht allerdings gelegentlich im Widerspruch zu betrieblichen Planungen des Arbeitgebers.
- 4 Im vergangenen Jahr beklagten sich vermehrt Firmen darüber, daß sie bei wehrdienstbedingtem Ausfall eines Auszubildenden dessen Ausbildungsplatz auf Grund langfristiger Planungen nicht kurzfristig neu besetzen könnten. Ausbildungsstellen blieben somit trotz des Lehrstellenmangels für ein Jahr nicht besetzt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat mich hierzu wissen lassen, daß diese Situation auf der Unkenntnis vieler Arbeitgeber über die aktuelle Einberufungspraxis beruhe. Trotz vorheriger Informationen hätten es leider nicht wenige Aus-

bildungsbetriebe versäumt, ihre Planung insoweit rechtzeitig umzustellen.

Ich freue mich, daß Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe zunehmend für ungediente wehrpflichtige Bewerber Verständnis aufbringen und diese nicht wegen ihrer Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes benachteiligen. Die Erfüllung der Wehrpflicht darf nicht als eine lästige Störung betrieblicher und beruflicher Planungen betrachtet werden, sondern ist als ranghohe Verpflichtung im Dienste unseres Gemeinwesens zu akzeptieren. Fälle, in denen ich einen Ausbildungsbetrieb auf den gesetzlichen Arbeitsplatzschutz hingewiesen habe, um einem Grundwehrdienstleistenden den Verlust des Arbeitsplatzes zu ersparen, waren sehr selten.

Für Berufsanfänger, die zur Beschäftigungssicherung Zeitarbeitsverträge abschließen konnten, wurde erfreulicherweise eine dauerhafte Lösung gefunden. Wehrpflichtigen, denen in diesem Rahmen ein höchstens zwölfmonatiger Arbeitsvertrag im unmittelbaren Anschluß an die erste berufliche Ausbildung angeboten wird und die dies rechtzeitig nachweisen, kann der gewünschte Aufschub des Wehrdienstes gewährt werden, wenn genügend andere geeignete Wehrpflichtige zur Verfügung stehen. Wehrpflichtige mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluß sind allerdings aus Altersgründen von dieser Regelung ausgenommen.

Im Rahmen der Möglichkeiten bemühen sich die Wehrrersatzbehörden, bei der Einberufung die Ausbildungs- und Arbeitsplatzsituation zu berücksichtigen. So wurde ein Auszubildender befristet zurückgestellt, weil er ansonsten in seinem Ausbildungsbetrieb – Kleinbetrieb – keinen Kündigungsschutz während des Wehrdienstes genossen hätte. Auch werden arbeitslose Wehrpflichtige grundsätzlich bevorzugt einberufen, wenn das Kreiswehrrersatzamt rechtzeitig Kenntnis von ihrer Arbeitslosigkeit hat.

Auch im Berichtsjahr 1996 baten mich wehrpflichtige Existenzgründer und Selbständige, auf ihre Freistellung von der Einberufung hinzuwirken. Hier konnte ich jedenfalls bei Gründern und Betreibern von Einmann-Unternehmen nicht helfen, obwohl sie von der Einberufung zumeist in starkem Maße betroffen waren. Insbesondere die landwirtschaftlichen Familienbetriebe leiden unter der Einberufung der Söhne teilweise erheblich. Einer generellen Sonderregelung für diese Wehrpflichtigen steht indessen der Grundsatz der Einberufungsgerechtigkeit entgegen.

Andererseits kann eine Existenzgründung auch neue Arbeitsplätze schaffen und somit der Verringerung der hohen Arbeitslosigkeit dienen. Daher hat das Bundesministerium der Verteidigung durch den sogenannten „Existenzgründer-Erlass“ vom 18. Juni 1996 mehr Beweglichkeit bei der Einberufung wehrpflichtiger Existenzgründer ermöglicht. Danach können im öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Arbeitsplätzen wehrpflichtige Existenzgründer mit Hilfe des Verfahrens auf Unabkömmlichstellung leichter vom Wehrdienst freigestellt werden.

Abgesehen von den dargestellten Problemgruppen konnte ich generell feststellen, daß die Wehrrersatz-

behörden bestrebt waren, bei der Einberufung eine am Einzelfall ausgerichtete Lösung zu finden, z. B. durch einen Aufschub des Einberufungstermins um einige Monate oder durch eine heimatnahe Einberufung. Ich begrüße diese Bemühungen, auf persönliche Belange und Wünsche einzugehen, weil sie die Belastung des Wehrpflichtigen durch den Wehrdienst mindern. Allerdings haben mich auch im Berichtsjahr einige Wehrpflichtige unterrichtet, daß sie zivil erworbene Fachkenntnisse, beispielsweise ein abgeschlossenes technisches Studium, nicht für den Wehrdienst nutzen konnten. In Einzelfällen habe ich hier helfen können.

6.3.2 Beförderung Grundwehrdienstleistender

- 1 Ab 1. Januar 1996 gelten auch für die grundwehrdienstleistenden Soldaten die nach dem Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 verkürzten Beförderungszeiten für Gefreite, Obergefreite und Hauptgefreite. Die dazu erlassenen Bestimmungen waren leider zunächst unvollständig bzw. der Verkürzung des Wehrdienstes nicht hinreichend angepaßt. Die Beförderungspraxis wurde von den betroffenen Grundwehrdienstleistenden nachteilig empfunden.
- 2 So konnten wegen der verkürzten Dienstzeit Grundwehrdienstleistende mit Dienst Eintritt im April oder Juli 1995 auch als sogenannte „Spezialisten“, z. B. als Inhaber von besonderen KFZ-Berechtigungsscheinen, nicht mehr frühzeitig zum Hauptgefreiten befördert werden. Ihnen fehlte die nach den neuen Regelungen erforderliche Stehzeit im Dienstgrad Gefreiter. In zahlreichen Eingaben beklagten sich die Betroffenen bei mir über die ihrer Meinung nach bestehende Ungleichbehandlung gegenüber Soldaten mit anderen Dienst Eintrittsterminen, denen die Beförderung zum Hauptgefreiten offenstand bzw. wieder offensteht. Trotz dieser verständlichen Beanstandung, auf die ich das Bundesministerium der Verteidigung mehrmals hingewiesen habe, konnte bedauerlicherweise eine Übergangsregelung zugunsten des betroffenen Personenkreises nicht mehr erreicht werden.

6.3.3 Heimatnahe Einberufung und Verwendung der Grundwehrdienstleistenden

- 1 Die Verteilung der Grundwehrdienstleistenden aus den einzelnen Wehrbereichen hat sich im Berichtsjahr gegenüber 1995 wenig geändert. Die Wehrpflichtigen aus den alten Bundesländern konnten überwiegend im eigenen Wehrbereich ihren Grundwehrdienst ableisten. Wehrpflichtige aus den neuen Bundesländern mußten wegen der geringeren Stationierungsdichte und des hohen Aufkommens zu 50 bis 60 % in die alten Bundesländer eingezogen werden. Dabei waren auch Entfernungen von 300 und 400 km zwischen Wohnort und Stationierungsort in Kauf zu nehmen. Allerdings ist für die Frage der Zumutbarkeit dieser Entfernungen stets auch die jeweils erforderliche Reisezeit zwischen Wohnort und Stationierungsort von Bedeutung.

In einem mir bekannt gewordenen Fall waren aber weder die große Entfernung von über 800 km zwischen Wohnort und Standort noch die lange Reisezeit von mehr als acht Stunden hinnehmbar. Aufgrund meiner Bemühungen wurde der Soldat unverzüglich in Heimatnähe versetzt.

6.3.4 Verwendung von T7-gemusterten Wehrpflichtigen

Die Verwendung von Grundwehrdienstleistenden mit dem Tauglichkeitsgrad 7 – verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung – erfolgt auf Dienstposten, deren Anforderungen mit den gesundheitlichen Einschränkungen der betroffenen Soldaten vereinbar sind. Hierfür stehen in allen drei Teilstreitkräften insgesamt knapp 10 000 Dienstposten zur Verfügung. Die Wehrpflichtigen werden gezielt für diese Dienstposten angefordert.

Hauptproblem für die Kreiswehrrersatzämter hierbei war, wie schon im Jahre 1995, daß sich der größte Teil der Truppenanforderungen auf einige wenige Verwendungen, insbesondere als Stabsdienstsoldat, beschränkte. Dafür standen aber nicht genügend T7-gemusterte und geeignete Wehrpflichtige zur Verfügung. Dieses Deckungsfehl ist jedoch rückläufig.

T7-Grundwehrdienstleistende beklagen gelegentlich ihre begrenzten Verwendungs- und Weiterverpflichtungsmöglichkeiten. So sind für sie eine integrierte Verwendung, z. B. in einem multinationalen Verband wie dem Eurokorps, oder für eine Auslandsverwendung grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst, da dieser normalerweise mit einer Verwendung in den Krisenreaktionskräften und damit einer möglichen Auslandsverwendung verbunden ist. T7-Grundwehrdienstleistende werden auch nicht als Soldat auf Zeit übernommen.

Bei allem Verständnis für diese persönliche Enttäuschung sehe auch ich die Notwendigkeit der Besetzung bestimmter Dienstposten sowie der Längerverpflichtung ausschließlich nach persönlicher Eignung und Bedarf der Streitkräfte. Andererseits sollte zur Stärkung der Motivation dieser Soldaten und auch zur Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes für sie die Öffnung weiterer interessanter und fordernder Verwendungsmöglichkeiten geprüft werden.

6.4 Reservistenangelegenheiten

Kernauftrag der Bundeswehr bleibt auch unter den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen die Landes- und Bündnisverteidigung. Nur mit Hilfe der Reservisten können die Streitkräfte den vollen Verteidigungsumfang herstellen.

Darüber hinaus werden Reservisten aber auch in Spezialverwendungen bei Auslandseinsätzen benötigt. Beispiele hierfür sind ihre Einsätze in Kambodscha, im Irak, in Somalia und im ehemaligen Jugoslawien.

- 3 Die Reduzierung und Umstrukturierung der Streitkräfte führten dazu, daß Reservisten ausgeplant wurden oder bei Umplanung die gewachsenen Verbindungen zu ihren aufgelösten Truppenteilen verloren. Bereits in meinem letzten Jahresbericht habe ich auf die darauf beruhende erhebliche Verunsicherung und den Vertrauensschwund hingewiesen. Neue und verbesserte Anreize für ein wieder gesteigertes persönliches Engagement der Reservisten habe ich angemahnt.
- 4 Inzwischen ist bei der freiwilligen Reservistenarbeit eine zunehmende Normalisierung unverkennbar. Unterbrochene Beziehungen des einzelnen aktiven Reservisten zu „seinem“ Truppenteil werden wieder oder neu aufgebaut und gefestigt. Auch Möglichkeiten der Reservistenkonzeption wie die einer Verpflichtung für die Einsatz- und Beorderungsreserve oder die Zahlung eines Leistungszuschlages beginnen zu greifen. Eine verbesserte Informationsarbeit für die Reservisten und ihre Arbeitgeber läßt die Akzeptanz des freiwilligen Engagements als Reservist wieder ansteigen. Diese erfreuliche Tendenz ist für mich aus zahlreichen Kontakten mit Reservisten deutlich geworden und zeigt sich auch an der gegenüber dem Jahr 1995 um etwa 7 500 gestiegenen Zahl der Einzelwehrrübungen.
- 5 Demgegenüber ist bei den Truppenwehrrübungen als Pflichtwehrrübung die Ausfallquote mit 41,5% mehr als doppelt so hoch wie bei den freiwilligen Einzelwehrrübungen. Als Ausfallgrund spielt vor allem die Angst vieler Reservisten um den Arbeitsplatz und die eigene wirtschaftliche Existenz eine Rolle.
- Nach der Reservistenkonzeption steht die freiwillige Einzelwehrrübung künftig im Vordergrund. Dennoch muß auch der Steigerung der Bereitschaft nicht aktiver Reservisten zur Teilnahme an Truppenwehrrübungen die notwendige Bedeutung beigemessen werden. Denn ohne Pflichtwehrrübungen wird der erforderliche Reservistenbestand im Frieden nicht erreicht werden können.
- Nicht wenige Erfahrungsberichte Wehrrübender ließen organisatorische Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung von Wehrrübungen erkennen. Ebenso führten Informationsdefizite über Absicht und Ziel der Übungsvorhaben zu vermeidbaren Irritationen und Motivationsverlusten selbst bei engagierten Reservisten. Vereinzelt wurde auch die dienstliche Zusammenarbeit von Reservisten und aktiven Soldaten erschwert durch Unsicherheit oder Unerfahrenheit letzterer. Auf die Auswirkungen derartiger Unzulänglichkeiten habe ich bereits in meinem Jahresbericht 1995 hingewiesen.
- Diesen Erfahrungen stehen aber auch Berichte gegenüber, in denen sich Wehrrübende positiv äußern und die Leistungen der Verantwortlichen ausdrücklich loben.

7 Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten

7.1 Umstrukturierung im Bereich der Personalführung

- 1 Im Zuge der Umstrukturierung wird das Bundesministerium der Verteidigung auf die Wahrnehmung der ministeriellen Kernaufgaben zurückgeführt werden. Dementsprechend soll auch die Personalführung der Offiziere bis einschließlich Oberstleutnant/Fregatkapitän in den nachgeordneten Bereich verlagert werden. Ich gehe davon aus, daß diese geplante Neuordnung nicht zu einer Beeinträchtigung der Personalbearbeitung führt. Positiv dürfte sich auswirken, daß mit einer Verlagerung in den nachgeordneten Bereich eine echte Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Verteidigung eintritt.
- In der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes fehlten im Berichtsjahr etwa 1 200 Offiziere. Dabei steht einem deutlichen Fehlbis in den Geburtsjahrgängen bis 1950 ein Überhang in den Geburtsjahrgängen 1951 bis 1969 gegenüber. In den kommenden Jahren werden also weniger Offiziere des militärfachlichen Dienstes in den Ruhestand treten als nachwachsen. Ich habe daher die Sorge, daß es auch hier zu Verzögerungen im Verwendungsaufbau kommen wird und deutlich längere Stehzeiten in Kauf genommen werden müssen.
- Bei den Unteroffizieren fehlten gegenüber dem Soll des Personalstrukturmodells 370 insgesamt 7 000 Portepeeunteroffiziere und 6 500 Unteroffiziere ohne Portepee. Im Hinblick auf die Vorgaben des Personalstrukturmodells 340 entspricht der Umfang der Unteroffiziere ohne Portepee etwa dem Soll; bei den Portepeeunteroffizieren besteht jedoch auch gemessen am Personalstrukturmodell 340 ein Fehlbis von etwa 3 600 Soldaten.

7.2 Nachwuchssituation und Bedarfsdeckung

- 1 Der Bestand an Offizieren des Truppendienstes entspricht dem gegenwärtigen Soll. Nicht ausgeglichen ist die Altersstruktur der Berufsoffiziere, da in zahlreichen Geburtsjahrgängen ein erheblicher Überhang besteht. Die Einnahme des Personalstrukturmodells 340 wird diesen Überhang von derzeit etwa 2 300 Offizieren auf bis zu 2 500 Offiziere anwachsen lassen, so daß Verzögerungen in der Laufbahntwicklung absehbar sind.
- Die zu geringe Regenerationsbasis für jüngere Unteroffiziere mit Portepee bereitet mir Sorge. Es gilt, qualifizierte Unteroffizieranwärter und Seiteneinsteiger in größerem Umfang als bisher zu werben, um die Vorgaben des Personalstrukturmodells 340 zu erreichen. Dabei muß das Bundesministerium der Verteidigung dafür sorgen, daß Seiteneinsteiger möglichst

schnell die dem Dienstgrad und der damit verbundenen Vorgesetztenstellung entsprechende militärische Qualifikation erwerben.

7.2.1 Nachwuchsgewinnung

- 1 Für die Bedarfsdeckung mit Offizieranwärtern ist es ungeachtet eines günstigen Verhältnisses zwischen Bewerbern und Einstellungen unbefriedigend, daß die Bewerbungen aus der Truppe weiterhin rückläufig sind. Zur qualitativen Deckung des strukturgerechten Ergänzungsbedarfs unterstütze ich alle Bemühungen, um geeignete Soldaten zu werben und auch für einen längeren Dienst als Offizier in der Bundeswehr zu gewinnen.
- 2 Das Aufkommen an ungedienten Bewerbern für die Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften hat sich 1996 deutlich gesteigert. Dieses Aufkommen führte dazu, daß gegenüber dem Vorjahr rund 23% mehr Bewerber als längerdienende Soldaten auf Zeit eingestellt werden konnten.

7.2.2 Weiterverpflichtung

- 1 Personalentscheidungen können erst bei Vorliegen der endgültigen Organisationsgrundlagen bzw. abgeschlossenen STAN-Verhandlungen getroffen werden. Vereinzelt wird versäumt, Soldaten, die eine Weiterverpflichtung beantragen, bei Fehlen dieser Voraussetzungen entsprechend zu unterrichten. Hierzu liegen mir Eingaben vor.
- 2 So schrieb die Ehefrau eines Soldaten: „Mein Mann hat eine Verlängerung seiner Dienstzeit auf acht Jahre bereits im September 1995 beantragt. Auf eine Nachfrage bei seinem nächsten Dienstvorgesetzten konnte ihm keine Auskunft gegeben werden, ob eine Verlängerung möglich ist. Seine Kameraden, die mit ihm eine Verlängerung auf acht Jahre beantragt haben, haben die Verlängerung bereits erhalten. Warum kann man meinem Mann keine Auskunft geben? Will man ihn nicht mehr haben?“
- 3 Meine Überprüfung ergab, daß aufgrund noch ausstehender Organisationsmaßnahmen keine verbindlichen Aussagen zur Stellensituation getätigt werden konnten. Dieses hatte zur Folge, daß bei einem der Petenten die Dienstzeit zum 31. Dezember 1996 abließ, ohne daß über seinen Weiterverpflichtungsantrag aus dem Jahre 1995 entschieden werden konnte.

7.3 Beförderungsfragen

- 1 In den vergangenen Jahren hatten sich die Beförderungsmöglichkeiten aufgrund vorzeitiger Zuruheetzungen und Dienstzeitbeendigungen nach dem Personalstärkegesetz erhöht. Nunmehr geht ihre Anzahl wieder zurück, da sie nur noch im normalen Rahmen möglich sind. Damit steigt insbesondere bei den Berufssoldaten das durchschnittliche Beförderungsalter an. Ich begrüße, daß die personalbearbeitenden Stellen die generelle Beförderungssituation veröffentlichen und diese Veröffentlichung bis zur Bataillonsebene verteilen. Sie soll jedem Offizier und

Unteroffizier zugänglich gemacht werden. Dieses entspricht meiner Anregung im vergangenen Jahresbericht, möglichst umfassend zu unterrichten.

7.3.1 Beförderung der Mannschaften

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 sind u. a. die Beförderungszeiten der Mannschaften verkürzt worden. Dennoch liegen mir zahlreiche Eingaben vor, in denen Obergefreite darüber Klage führen, daß sie nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zum Hauptgefreiten befördert worden seien. In mir hierzu vorliegenden Stellungnahmen aus der Truppe wird vielfach darauf verwiesen, daß die geringe Zahl von Haushaltsstellen einer unverzüglichen Beförderung zum Hauptgefreiten entgegenstehe. Auch teilte mir ein Kommandeur mit, Soldaten auf Zeit im Dienstgrad eines Obergefreiten könnten im Vergleich zu Wehrpflichtigen nur wesentlich später oder gar nicht befördert werden.

Letzteres entspricht nicht der geltenden Vorschriftenlage. Nach den „Vorläufigen Bestimmungen für die Beförderung von Mannschaften“ sind Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbesonderheit oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, nicht früher als gleichqualifizierte Zeitsoldaten zu befördern.

Zudem verfügt nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung jedenfalls das Heer seit dem 1. Januar 1996 über mehr als die doppelte Anzahl von Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 als im Jahr zuvor.

Bei nicht zur Verfügung stehenden Planstellen ist somit regelmäßig zu vermuten, daß der zuständige Vorgesetzte versäumt hat, entsprechende Anträge auf Planstellenzuweisung zu stellen. Diese Versäumnisse gehen zu Lasten der angestrebten Attraktivitätssteigerung in dieser Laufbahngruppe.

7.3.2 Beförderung der Unteroffiziere

Die in meinem Jahresbericht 1995 für die Teilstreitkräfte Heer und Marine dargestellte Schere zwischen besetzbaren Dienstposten der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage und deren planstellenmäßiger Abdeckung führte auch im Berichtsjahr 1996 dazu, daß die Beförderungsmöglichkeiten zum Oberstabsfeldwebel-/Oberstabsbootsmann in diesen Bereichen ungünstig waren. Die betroffenen Portepeunteroffiziere sehen diese Situation um so kritischer, als sie mit ihrer Versetzung auf einen entsprechenden Dienstposten auch eine zeitnahe Beförderung in diesen Dienstgrad erwartet hatten. In mir bekannt gewordenen Einzelfällen hätte ich mir gewünscht, daß der Soldat vor einer Versetzung auf den Dienstposten, insbesondere wenn dieser mit einem Wechsel der Teilstreitkraft verbunden war, auf diese Situation aufmerksam gemacht worden wäre.

Für erheblichen Unmut bei den betroffenen Soldaten hat eine Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. November 1996 gesorgt, einen Haushaltsvermerk, der Beförderungen von 1399 Soldaten zum Stabsfeldwebel/Stabsboots-

mann ermöglichte, nicht in das Haushaltsjahr 1997 zu übertragen. Dieses bedeutet, daß aufgrund der Planstellensituation voraussichtlich bis März/April 1998 keine entsprechenden Beförderungen erfolgen können. Ich werde die Auswirkungen auf das innere Gefüge der Truppe aufmerksam beobachten.

7.3.3 Beförderung der Offiziere

- 1 Die im letzten Jahresbericht von mir angesprochene absehbare Verschlechterung in der Laufbahngestaltung der Offiziere ist im Berichtsjahr 1996 bereits teilweise eingetreten.
- 2 So verlängerten sich insbesondere für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Stehzeiten bei der Beförderung vom Leutnant zum Oberleutnant. Das Ende der „Sogwirkung“ durch vorzeitige Zuruhesetzungen nach § 2 Personalstärkegesetz, geringere Zahlen bei den regulären Zuruhesetzungen und der Beginn einer Konsolidierungsphase nach Abschluß der Umgliederung werden auch in den kommenden Jahren dazu führen, daß die Beförderungen deutlich hinter den Zahlen der letzten Jahre zurückbleiben. Zum 31. Dezember 1998 wird zudem die Möglichkeit, nach § 1 Personalstärkegesetz die besondere Dienstaltersgrenze durch die Personalführung herabzusetzen, auslaufen; ferner wird zum 1. Januar 2002 eine Erhöhung der besonderen Altersgrenzen erfolgen. Dadurch tritt in Zukunft eine weitere Verschärfung der Situation ein. Hier erscheint eine flexible Anwendung des § 1 Personalstärkegesetz in den Jahren 1997 und 1998 erforderlich, damit keine „zurruhesetzungsfreien“ Jahre entstehen, die die Beförderungsmöglichkeiten der Offiziere einschränken würden.

7.4 Neufassung der Beurteilungsbestimmungen

- 1 Das seit 1987 in seinen wesentlichen Teilen unverändert bestehende Beurteilungssystem hat sich durch eine stete Anhebung des Beurteilungsniveaus deutlich abgenutzt. Mangelnde Differenzierungsmöglichkeiten erschweren mehr und mehr zu treffende Auswahlentscheidungen. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft daher seit 1993 die Möglichkeit, die bestehenden Beurteilungsbestimmungen zu verbessern. Ein Zeitpunkt für den Abschluß dieser Überprüfung kann noch nicht genannt werden. Im Interesse der zu Beurteilenden, gleichzeitig aber auch einer sachgerechten Auswahl geeigneter Soldaten, hoffe ich, daß die Weiterentwicklung des vorhandenen Beurteilungssystems in absehbarer Zeit abgeschlossen wird.

7.5 Versetzungen der Soldaten

- 1 Das Leben in den Streitkräften war in den vergangenen Jahren spürbar von regionalen und personalen Umstrukturierungen bestimmt. Auf diese mußte die Personalführung häufig kurzfristig reagieren. Folge davon waren verkürzte Stehzeiten und ein außerordentlicher Anstieg der Versetzungen. Die Versetzun-

gen von Berufs- und Zeitsoldaten mit Standortwechsel erreichten in den Jahren 1993 und 1994 zahlenmäßig ihren Höhepunkt. 1995 und 1996 gelang es, wieder eine den Zahlen vor der Umstrukturierung vergleichbare Größenordnung zu erreichen.

Es würde den Soldaten und ihren Familien und gleichermaßen der Bundeswehr insgesamt gut tun, wenn es bei dieser Normalisierung bleiben könnte. 2

7.6 Verwendungsfragen

7.6.1 Herauslösung aus der fliegerischen Verwendung

Wegen eines Fehls an Offizieren des militärfachlichen Dienstes in der Heeresfliegertruppe sind in der Vergangenheit Unteroffiziere mit Portepee in den fliegerischen Dienst als Hubschrauberführer eingesteuert worden. Aufgrund einer Prüfungsbemerkung und entsprechenden Auflage des Bundesrechnungshofes beabsichtigte das Bundesministerium der Verteidigung, Hubschrauberführer im Überhang aus ihrer fliegerischen Verwendung herauszulösen. Dabei war zunächst vorgesehen, 17 noch aktive Unteroffiziere mit Portepee sowie sechs Unteroffiziere mit Portepee, die sich bereits im Anspruchszeitraum für berufsfördernde Maßnahmen befanden, aus dem fliegerischen Einsatz als Luftfahrzeugführer zu entpflichten. 1

Nach mehreren aus diesem Personenkreis an mich gerichteten Eingaben gelang es, die sofortige Entpflichtung jedenfalls der 17 aktiven Hubschrauberführer abzuwenden, so daß diese bis zum Beginn der berufsfördernden Maßnahmen in der fliegerischen Verwendung verbleiben können. 2

Für die sechs Unteroffiziere, die sich formell bereits in der Berufsförderungszeit befanden, war allerdings ein Verbleib in der fliegerischen Verwendung nicht zu erreichen. 3

7.6.2 Ausbildung zum Transportflugzeugführer

Aufgrund einer Umrüstung der Transallflotte und des daraus resultierenden Umschulungsbedarfs treten in der Ausbildung zum Transportflugzeugführer zur Zeit erhebliche Verzögerungen auf. Das Bundesministerium der Verteidigung hat hierzu eingeräumt, daß die entstehenden Wartezeiten für die Flugschüler nachteilig und für die Bundeswehr unwirtschaftlich seien. Gleichzeitig sah es keine Möglichkeiten zur Abhilfe und verwies die Wartenden darauf, sich selber „im eigenen Interesse“ auf dem laufenden zu halten bzw. fortzubilden. 1

Ich erkenne die Gründe für diese Ausbildungssituation nicht. Dennoch kann ich nicht akzeptieren, daß die geschilderten Auswirkungen mit Hinweis auf die vorhandenen Rahmenbedingungen hingenommen werden. 2

7.7 Soziale Lage aus der ehemaligen NVA übernommener Berufssoldaten und lebensälterer Zeitsoldaten

- 1 Die Versorgungslücke für die aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten ist bislang nicht geschlossen worden. Ich habe begrüßt, daß das Bundesministerium der Verteidigung mit der Möglichkeit, die in den Jahren 1996 bis 1998 zur Entlassung heranstehenden Unteroffiziere und Offiziere des militärfachlichen Dienstes auf Wunsch weitere zwei Jahre bzw. ein weiteres Jahr im Dienst zu belassen, zu einer zeitweiligen Entspannung beigetragen hat. Ich vertraue darauf, daß die gewonnene Zeit genutzt

wird, für diesen verhältnismäßig kleinen Kreis von Soldaten eine angemessene gesetzliche Regelung zu finden.

Ungünstig ist auch die Versorgungssituation der lebensälteren Zeitsoldaten der Bundeswehr, die aus der ehemaligen NVA übernommen worden waren. Diesem ist die zuständige Wehrbereichsverwaltung durch das Angebot begegnet, die betroffenen Soldaten nach ihrem Ausscheiden, wo immer dies möglich ist, im zivilen Bereich einzusetzen. Dieses Angebot ist positiv zu bewerten, auch wenn es nicht in allen Fällen zu einem dem früheren Dienstverhältnis inhaltlich vergleichbaren Arbeitsverhältnis führen kann.

8 Sanitätsdienst

- 1 Der Sanitätsdienst der Bundeswehr ist vor dem Hintergrund einer gewachsenen internationalen Verantwortung Deutschlands zu einem sichtbaren Zeichen des humanitären und militärischen Beistandswillens der Bundesrepublik Deutschland geworden. Die Angehörigen des Sanitätsdienstes – darunter ein stetig wachsender Anteil von Frauen – erbringen außerhalb Deutschlands unter erschwerten Arbeits- und Lebensbedingungen beachtliche Leistungen. Sie haben dazu beitragen, daß das Ansehen der Bundeswehr im In- und Ausland gewachsen ist.
- 2 Dennoch halte ich den Hinweis für geboten, daß die Friedensversorgung der Soldaten im Inland nicht im Schatten der Auslandseinsätze stehen darf. Der Soldat, der gegebenenfalls Gesundheit und Leben im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzt, muß stets und an jedem Ort darauf vertrauen können, daß er im Falle einer Erkrankung oder Verwundung unverzüglich umfassend und sachkundig versorgt wird.

logie/Psychiatrie vorzusehen. Nach meinen Beobachtungen besteht hierfür ein zunehmender Bedarf.

8.2 Personallage der Sanitätsoffiziere

Die Anzahl der Dienstposten für Sanitätsoffiziere ist auch unter den Vorgaben des Personalstrukturmodells 340 unverändert geblieben. Dieses ist im Sinne einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes uneingeschränkt zu begrüßen.

Von den insgesamt 2 900 Dienstposten für Sanitätsoffiziere waren Ende 1996 etwa 2 740 Stellen besetzt, davon etwa 120 Stellen durch grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere. Das Fehlen bei den Truppenärzten, also den „Hausärzten“ der Soldaten, hat sich auf 3 % verringert.

Es führt gleichwohl in Verbindung mit Ausfallzeiten und zunehmender Arbeitsbelastung der Ärzte dazu, daß Soldaten immer wieder einen Mangel an präsenter Heilfürsorge empfinden.

8.1 Standortsanitäts- und Facharztzentren

- 1 Die mit der Einrichtung von Standortsanitätszentren beabsichtigte Zusammenführung personeller und sachlicher Mittel soll zu einer Qualitätssteigerung in der sanitätsdienstlichen Versorgung führen. Ich werde in Eingaben und bei Truppenbesuchen jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß den Standortsanitätszentren zwar die von ihnen zu erbringenden Leistungen abgefordert würden, der Personal- und Materialbestand aber mangels einer gültigen STAN diesen Anforderungen nicht entspreche. Es ist mir unverständlich, daß es entgegen den ursprünglichen Planungen bis zum Ende des Berichtsjahres nicht gelungen ist, die STAN-Verhandlungen abzuschließen.
- 2 Die als Außenstellen der Bundeswehrkrankenhäuser eingerichteten Facharztzentren haben sich nach den mir vorliegenden Erkenntnissen bewährt. Ich rege an, im Rahmen der ambulanten Versorgung generell auch fachärztliche Untersuchungsstellen für Neuro-

Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Abwesenheitsgründe sind Lehrgangsbefehl, Weiterbildungsveranstaltungen, Erkrankung sowie Urlaub und Dienstzeitausgleich. Zudem waren mehrmonatige Personalabstellungen zur sanitätsdienstlichen Unterstützung des Einsatzes im früheren Jugoslawien erforderlich. Einschließlich der Vorbereitungs- und Erholungszeiten führten sie zu einer jeweils fast halbjährigen Abwesenheit vom Heimatstandort. Dieses wird sich im Rahmen des SFOR-Mandats wiederholen.

Eine wirklich überzeugende Lösung des Abwesenheitsproblems bei Truppenärzten kann nicht in der Verwendung von Vertragsärzten gesehen werden. Diese stehen nur zeitlich begrenzt der Truppe zur Verfügung, können nicht an Übungen teilnehmen und haben nicht immer die Kenntnis von der Situation des Truppenalltags. Verstößen gegen ärztliche Pflichten kann nur mit begrenzten Mitteln begegnet werden.

- 6 Die Anforderungen an den Sanitätsdienst im Truppenalltag sind angestiegen:
- 7 Das Übungsverhalten der Truppe hat sich wesentlich verändert. Im Bereich der Krisenreaktionskräfte hat sich die Zahl der Übungsvorhaben erhöht. Immer häufiger verlegen auch einzelne Einheiten auf Übungsplätze. Hierdurch wird sanitätsdienstliches Personal vermehrt gebunden.
- 8 Die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf zehn Monate und die damit einhergehende Erhöhung der Einberufungsfrequenz haben dazu geführt, daß im Heer und in der Luftwaffe nunmehr alle zwei Monate Einstellungs- bzw. Entlassungsuntersuchungen anstehen.
- 9 Als Folge der erhöhten Einberufungsfrequenz muß das Sanitätspersonal eine höhere Ausbildungsleistung erbringen. Die im Rahmen des Attraktivitätssteigerungsprogramms vorgesehene Ausbildung aller Grundwehrdienstleistenden als Helfer im Sanitätsdienst kann mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht wie vorgesehen geleistet werden.
- 0 Schließlich fordert die Einführung des Tauglichkeitsgrades 7 dem Sanitätsdienst von der Einstellungs- bis hin zur Entlassungsuntersuchung dieser Grundwehrdienstleistenden einen höheren Betreuungsaufwand ab.
- 1 Es gibt mir Anlaß zur Besorgnis, wenn ein Wehrbereichsarzt mir gegenüber deutlich macht, daß die andauernde Überlastung seiner Sanitätsoffiziere mittlerweile zu Motivationsverlusten führe, da „viele nicht mehr richtig geleistet“ werden könne und das Personal einfach am Ende seiner Möglichkeiten angekommen sei.
- 2 Über 60% der Bewerbungen für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere stammen von Frauen; für die Laufbahn der Sanitätsunteroffiziere beträgt der Anteil sogar 70%. Es erscheint mir daher dringend geboten, die auch in meinem letzten Jahresbericht angesprochene Frage des Einsatzes von Frauen in Wachdiensten zu klären. Ich bedauere, daß hierzu bislang keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde. Zum anderen bedarf es vorausschauender Personalplanungen für abzusehende Ausfallzeiten wegen Schwangerschaft bzw. Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub.

8.3 Vertrauensverhältnis Truppenarzt–Patient

- 1 Ein erheblicher Teil der Eingaben zum Sanitätsdienst hat auch im Berichtsjahr seine eigentliche Ursache in atmosphärischen Störungen, einem Vertrauensverlust des Soldaten gegenüber „seinem“ Arzt. Im Hinblick auf die Loyalitätspflicht des Arztes gegenüber dem Dienstherrn einerseits und seine Pflicht zur Fürsorge gegenüber seinen Patienten andererseits kann der Sanitätsbereich kein konfliktfreier Raum sein. Ein sachgerechter Umgang mit diesem Spannungsrahmen stellt für den Truppenarzt eine besondere Herausforderung dar. Dabei darf die dargestellte Überforderung der Ärzte wie auch des Assistenz-

personals als Ursache für Motivationsprobleme und Fehlverhalten nicht außer acht bleiben.

Oberflächlichkeit, Ungeduld und vor allem ein unangemessener Umgangston bei der Begegnung mit kranken Soldaten sind wesentlicher Inhalt einer Reihe von Eingaben. 2

Der Inspekteur des Sanitätsdienstes hat auf meine Fallbeispiele im letzten Jahresbericht hin mit einem Rundschreiben an den ihm unterstellten Bereich reagiert. Ich hoffe, daß diese Mahnungen ihre Wirkung nicht verfehlen. 3

8.3.1 Feststellung der Dienst- bzw. Wehrdienstfähigkeit

In Einzelfällen kommt es vor, daß ein grundwehrdienstleistender Soldat bereits kurz nach Dienstantritt aus gesundheitlichen Gründen wieder aus der Bundeswehr entlassen wird. Ursache können eine akute Erkrankung, eine fehlerhafte Musterung oder aber auch eine vom Musterungsergebnis abweichende Bewertung durch den Truppenarzt sein. Ein solcher Vorgang ist für den Wehrpflichtigen immer unerfreulich, da er seine Lebensplanung umstellen und meistens auch noch mit einer erneuten Einberufung rechnen muß. Abweichende Bewertungen durch Wehrmediziner erhöhen nicht das Vertrauen in deren Kompetenz. 1

In Einzelfällen konnte ich bei entsprechendem Wunsch des Wehrpflichtigen auf eine militärärztliche Ausnahmegenehmigung zur Ableistung des Wehrdienstes oder auf eine Zusage, ihn nicht mehr zum Wehrdienst heranzuziehen, hinwirken. 2

Wie mir mitgeteilt wurde, plant das Bundesministerium der Verteidigung eine Regelung, wonach der für die Einstellungsuntersuchung verantwortliche Truppenarzt mit dem für die Beurteilung der Wehrdienstfähigkeit zuständigen Musterungsarzt Rücksprache halten soll, um jedenfalls bei gleichgebliebenem Gesundheitszustand abweichende Bewertungen zu vermeiden. 3

8.3.2 Hilfe in Notfällen

Das Vertrauen der Soldaten in den Sanitätsdienst hängt maßgeblich davon ab, ob er schnelle und wirksame Hilfe erhält. Dieses gilt auch für die Erreichbarkeit des Arztes vom Dienst. Die verbreitete Übung von Fern- bzw. Telefondiagnosen kann ich nicht tolerieren. 1

Ein Hauptfeldwebel hatte sich während des Dienstes abends bei einem Sturz Prellungen am Knie und an der rechten Hand zugezogen. Der Unteroffizier vom Dienst des Sanitätszentrums nahm den Unfall auf und informierte den Arzt vom Dienst telefonisch. Dieser untersuchte den Hauptfeldwebel nicht, sondern ließ ihn durch den Unteroffizier vom Dienst vor die Wahl stellen, entweder mit Ruhigstellung und Eistherapie stationär aufgenommen zu werden oder nach Anlegen eines Salbenverbandes mit der Maßgabe in die Einheit zurückzukehren, sich am folgenden Tag beim Truppenarzt vorzustellen. Die Verletzung des Handgelenks blieb unbeachtet. 2

- 3 Zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung des Sanitätspersonals wird vielfach durch Kasernenbefehl ein Tag in der Woche als sogenannter „Notfalltag“ von den üblichen Routinebehandlungen im Sanitätsbereich freigehalten. Die Truppenteile sind gehalten, während dieser Zeiten nur Notfälle vorzustellen.
- 4 Hier liegt es am Einfühlungsvermögen des truppendienstlichen Vorgesetzten oder am Selbstbewußtsein des hilfeschuchenden Soldaten, seinen Anspruch auf ärztliche Hilfe im Krankheitsfall durchzusetzen. Ich halte diese Praxis für problematisch.

8.4 Bearbeitungsdauer der Wehrdienstbeschädigungsverfahren

- 1 In der Frage der langen Bearbeitungsdauer von Wehrdienstbeschädigungsverfahren ist es auch im Berichtsjahr zu keiner durchgreifenden Verbesserung gekommen.

Bei meinen Überprüfungen habe ich eine unbefriedigende Personal- und Materiallage in den für die abschließende Würdigung zuständigen Dienststellen festgestellt. Zudem erschweren Probleme bei der Sachaufklärung in der Truppe, bei der Beiziehung und Dokumentation von Gesundheitsdaten sowie bei der truppenärztlichen Gutachtenerstellung die Bearbeitung. Daher begrüße ich die vom Bundesministerium der Verteidigung durchgeführte Straffung des Gutachtenweges. Ich erkenne auch ausdrücklich das bei schwierigen Arbeitsbedingungen hervorzuhebende Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zuständigen Dienststellen an. Im Interesse aller Betroffenen fordere ich aber dringend konsequente und nachhaltige Lösungen. Insbesondere sind Verbesserungen der personellen und materiellen Arbeitssituation sowie der organisatorischen Abläufe in den betreffenden Bereichen der Bundeswehrverwaltung und des Sanitätsamtes der Bundeswehr dringend geboten.

9 Militärseelsorge

- 1 Militärseelsorge in der Bundeswehr besteht im Berichtsjahr seit 40 Jahren. Am 28. August 1956 wurde die Zentrale Dienstvorschrift 66/1 – Militärseelsorge – erlassen. Seither dient die Militärseelsorge den Soldaten im alltäglichen Dienst, bei Übungen und im Einsatz. Ihre Arbeit ist sowohl in den äußeren Rahmenbedingungen durch Haushalts- und Personalfragen als auch im Inhalt durch konkrete ethische und moralische Fragestellungen schwieriger geworden.
- 2 Die neuen Aufgaben der Bundeswehr haben die Bedeutung der Militärseelsorge verstärkt in das Bewußtsein gerufen. Militärseelsorge ist über Gottesdienste und lebenskundlichen Unterricht hinaus ein Angebot an die Soldaten, in Lebenssituationen Beistand zu finden, in denen sich grundlegende Sinnfragen stellen. Auch Soldaten ohne kirchliche Bindung wenden sich an die Militärseelsorge. Sie ist aber auch fester Bezugspunkt für die Soldatenfamilien. Über die wirksame Mithilfe in den Familienbetreuungszentren hinaus hat die Familienseelsorge manchen Unmut und manches Unverständnis der Soldaten und ihrer Familien abgefangen, wenn es im Rahmen der Umstrukturierung der Bundeswehr zu erheblichen Einschnitten in ihrer Lebensplanung kam. Ich wünsche mir im Interesse unserer Soldaten und ihrer Familien, daß die Militärseelsorge auch in Zukunft uneingeschränkt und erfolgreich weiter arbeiten kann.
- 3 Im August 1996 waren nahezu 39% der Soldaten evangelischer Konfession und 32% katholisch; 29% gehörten keiner dieser beiden Konfessionen an. Die Zahl der Soldaten ohne christliche Bindung und mit teilweise anderen Wertvorstellungen nimmt zu. Um

so mehr ist Behutsamkeit der Vorgesetzten im Umgang mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit geboten. Weder dürfen Soldaten zur Teilnahme an Gottesdiensten befohlen werden noch dürfen sie auch dort, wo sie nur eine Minderheit sind, wegen ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert werden. Persönliche Distanz zum Glauben des anderen darf sich nicht in abwertenden Handlungen oder Bemerkungen äußern.

Am 12. Juni 1996 haben der Bundesminister der Verteidigung, der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern unterzeichnet. Nach dieser bis zum Jahr 2003 befristeten Übereinkunft können in Ostdeutschland nunmehr hauptamtliche Pfarrer die Seelsorge in der Bundeswehr wahrnehmen. Im Gegensatz zum Militärseelsorgevertrag von 1957 sind die evangelischen Militärpfarrer in den neuen Bundesländern nicht Bundesbeamte, sondern bleiben Kirchenbeamte. Der Bund unterstützt die Arbeit der Seelsorger durch Pfarrhelfer und Dienstwagen.

Ohne die Arbeit der Gemeindepfarrer in den neuen Bundesländern zu schmälern, die bisher nebenamtlich und mit hohem Einsatz die Soldaten seelsorgerecht betreut haben, begrüße ich die getroffene Regelung sehr. Sie wird hoffentlich auch dazu führen, daß einer unterschiedlichen Entwicklung der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge in Struktur und Organisation Einhalt geboten wird. Sicher wird aber auch die größere Nähe der Militärpfarrer zu den Soldaten eine situationsbezogene Betreuung erleichtern.

10 Fürsorge und Betreuung

- 1 Der Soldatenberuf stellt an den Soldaten und dessen Familie große Anforderungen. Demgemäß hat der Dienstherr der Fürsorge in § 31 Soldatengesetz einen hohen Stellenwert gegeben und ein entsprechendes Regelwerk entwickelt. Fürsorge erschöpft sich jedoch nicht in den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen.
- 2 Wesentlich ist das Miteinander zwischen Soldaten, Vorgesetzten und Bundeswehrverwaltung.
- 3 Die Vorschriften und Bestimmungen, die beispielsweise die sozialen Leistungen im Falle eines Umzugs, einer Weiterverpflichtung oder des Ausscheidens aus dem Dienst regeln, sind so zahlreich und komplex, daß der Soldat und gegebenenfalls auch seine Familie der Beratung bedürfen. Fehlende Unterrichtung und Beratung sind die eigentliche Ursache mancher Eingabe an mich. Unabänderliche Rahmenbedingungen und Verwaltungshandeln müssen verdeutlicht und, soweit erforderlich, einfacher und durchsichtiger gestaltet werden.
- 4 Bedeutung und Erfolg individueller Beratung zeigen sich im Berufsförderungsdienst. Die Betreuung ausscheidender Zeitsoldaten bei ihrer Rückkehr bzw. ihrem Eintritt in das zivile Berufsleben gelingt, weil auf das ausführliche Gespräch besonderer Wert gelegt wird.
- 5 Die Sozialdienste – Sozialberater und Sozialarbeiter – beraten und helfen aktiven und ehemaligen Soldaten sowie deren Familien z. B. bei Überschuldung und familiären Problemen. Die Fragen und Sorgen der Betroffenen sind breiter gefächert als es in der Vergangenheit der Fall war. Die Folgen der Umstrukturierung der Bundeswehr für die Soldaten und ihre Familien – zeitweilige Trennung, Umzug, Eingliederung am neuen Standort – sind bei weitem noch nicht gelöst. Die Zahl der zu Betreuenden ist mit der Truppenreduzierung nicht geringer geworden, da auch die Versorgungsempfänger in die Arbeit des Sozialdienstes einbezogen sind. Ein nicht selten schwieriges soziales Umfeld der Grundwehrdienstleistenden fordert den Sozialdienst in hohem Maße. Zudem sind die zu betreuenden Regionen größer geworden. Trotzdem wurden Kraftfahrerdienstposten abgebaut und damit die Arbeitsbedingungen für den Sozialdienst erschwert. Ich möchte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes für ihr engagiertes und hilfreiches Wirken meinen besonderen Dank aussprechen.

10.1 Wohnungsfürsorge

- 1 Das vergangene Jahr ließ nach meinen Beobachtungen eine wesentlich erhöhte Umzugsbereitschaft der Soldaten und ihrer Familien nicht erkennen. Ich habe an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, daß die Ursachen hierfür häufig im persönlichen Bereich liegen und der Dienstherr auf sie nur sehr begrenzt

Einfluß nehmen kann. Aus meiner Sicht erscheinen daher eine nachhaltigere Unterstützung der tatsächlich umzugswilligen Familien und Verbesserungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge vorrangig geboten. Fehlender Wohnraum in den neuen Bundesländern und hohe Mietpreise in den Ballungsgebieten erfordern besondere Maßnahmen.

10.1.1 Bereitstellung von Wohnungen

Für den Bau von Wohnungen in den neuen Bundesländern und in Berlin wurden Haushaltsmittel sowohl aus dem Einzelplan für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie aus dem Einzelplan für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bereitgestellt. 1

Aus den Finanzmitteln des Einzelplanes für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden im Einzugsbereich der Stadt Rostock Neubauwohnungen zu einem Mietpreis von 14,- DM pro Quadratmeter Kaltmiete errichtet. Dieser Mietpreis ist für viele der Soldaten zu hoch. Demgegenüber werden in der Innenstadt von Rostock Wohnungen aus Mitteln des Einzelplans für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellt und um 3,- DM pro Quadratmeter günstiger vermietet. Für diese Unterschiede hat kein Soldat Verständnis. 2

Zunehmend beklagen Soldaten, die ihnen angebotenen Wohnungen entsprächen nicht den Mindestanforderungen an Größe, Zuschnitt und Ausstattung. Der bisher erreichte Lebensstandard ist Maßstab für die Beurteilung der Bedingungen am neuen Standort. Immer wieder wird mit deutlichen Worten gerügt, die vom Bundesministerium des Inneren in den siebziger Jahren aufgestellten Maßstäbe für die Bewertung der Angemessenheit einer Wohnung seien heute nicht mehr aktuell. Diese Ansicht teile ich und halte eine Überarbeitung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen für dringend geboten. 3

Ich unterstütze alle Vorhaben, die darauf gerichtet sind, Soldaten mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum zu versorgen und ihnen gegebenenfalls finanzielle Hilfen zuteil werden zu lassen. Mit großem Interesse erwarte ich die für das Ende des Berichtsjahres angekündigten Vorschläge einer beim Bundesministerium der Verteidigung eingesetzten Arbeitsgruppe, die sich mit diesen Fragen beschäftigt. 4

10.1.2 Bereitstellung amtlicher Unterkünfte

Nach meinen Beobachtungen vergrößert sich die Zahl nicht unterkunftspflichtiger Soldaten, die nicht umziehen, sich aber aus finanziellen Gründen um die Be- 1

reitstellung einer Unterkunft in der Kaserne bemühen.

- 2 Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, bei der Unterbringung dieser Soldaten in Truppenunterkünften die geltenden Dienstvorschriften nach Möglichkeit zugunsten der Antragsteller auszulegen. Ich begrüße, daß das Bundesministerium der Verteidigung den nachgeordneten Bereich darauf hingewiesen hat, daß Antragsteller in Großstandorten nicht auf sich allein gestellt sein sollen, wenn es darum geht, Unterbringungsmöglichkeiten in den Kasernen zu prüfen.

10.2 Betreuung

- 1 Gleichmaßen wie im Jahre 1995 wurden mir auch im Berichtsjahr 1996 Fälle bekannt, in denen eine zeitgerechte Bereitstellung von Betreuungsmöglichkeiten an fehlenden Haushaltsmitteln scheiterte. So besteht in einer Kaserne eines großen Standortes nunmehr seit Ende 1994 kein eigenes Heim für die Unteroffiziere. Zwar wurde die Renovierung des Unteroffizierheims begonnen, doch wurde der Abschluß immer wieder verschoben. Seit Monaten geht es offenbar nur noch darum, kleinere Handwerkerarbeiten durchzuführen.
- 2 In einem anderen großen Standort in den neuen Bundesländern wurden bereits Anfang des Jahres 1992 die militärischen Infrastrukturforderungen und Bauanträge sowohl für ein Unteroffizier-/Mannschafts-

heim als auch für ein Offizierheim erstellt. Während das Offizierheim zur Mitte des Berichtsjahres eröffnet werden konnte, kam es bei dem Planungsablauf für das Unteroffizier-/Mannschaftsheim zu einer Reihe von Verzögerungen. Die derzeitigen Planungen sehen nunmehr einen Baubeginn im Oktober 1997 und eine Fertigstellung bis Ende 1999 vor.

Ungeachtet aller Bemühungen um eine beschleunigte Fertigstellung aller Betreuungseinrichtungen herrscht bei den Unteroffizieren und Mannschaften dieses Standortes der Eindruck vor, nachrangig behandelt zu werden.

Verständlicherweise muß das Bundesministerium der Verteidigung angesichts knapper Haushaltsmittel sich auch bei der Planung und Errichtung zusätzlicher Betreuungseinrichtungen Zurückhaltung auferlegen. Gleichwohl bleibt die Forderung berechtigt, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten am jeweiligen Standort für eine Betreuung der Soldaten Sorge zu tragen.

Mit Aufmerksamkeit beobachte ich die Auswirkungen der Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft mbH auf die Betreuung der Mannschaften und jungen Unteroffiziere. Aufgrund gelegentlicher Klagen über Umfang und Güte des angebotenen Grundsortiments werde ich mich diesem Bereich auch bei meinen zukünftigen Truppenbesuchen eingehend widmen. Insbesondere in abgelegenen Standorten kommt der Versorgung der jungen Soldaten mit einem preisgünstigen Angebot nach wie vor entscheidende Bedeutung zu.

11 Infrastruktur

- 1 Soldaten empfinden deutlich den Widerspruch zwischen den Anforderungen an ihre Leistungsbereitschaft und den gelegentlich unwirtschaftlichen Unterkünften, in denen sie sich nach Dienst aufhalten und die sich teilweise bereits seit Jahren in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden. Sie beklagen, daß die Beseitigung kleinerer Mängel wie z. B. undichte Fenster und schmutzige Wände mit dem Hinweis auf eine größere Renovierung zu einem späteren Zeitpunkt aufgeschoben wird. Es stößt auf Unverständnis, wenn abends nicht mehr warm geduscht werden kann, weil das Heizsystem ausgerechnet zu Beginn der kalten Jahreszeit überholt wird.
- 2 In manchen Kasernen wurden größere Sanierungsarbeiten mit der Begründung verschoben, die Standortfrage sei aufgrund der Umstrukturierung der Bundeswehr nicht geklärt. Nachdem diese nun im wesentlichen abgeschlossen ist, stehen wegen der allgemeinen Finanzsituation des Bundes nicht mehr ausreichende Haushaltsmittel für die Renovierung zur Verfügung.
- 3 In den vergangenen Jahren wurden in den neuen Bundesländern viele Truppenunterkünfte saniert oder neu gebaut und stellen sich mit moderner

Innenausstattung in einem erfreulichen Zustand dar. Jetzt gilt es, den Blick zusätzlich auch wieder auf die Kasernenunterkünfte in den alten Bundesländern zu lenken.

Mit besonderer Aufmerksamkeit betrachte ich den Zustand der Truppenküchen. Ungenügender baulicher Zustand und hygienische Mängel können zu gesundheitlichen Schäden bei den Soldaten führen. Vorgesetzte stehen in der Verantwortung für Zustand und Folgen, haben andererseits aber nur geringe Möglichkeiten zu einer Verbesserung.

So mußte eine Truppenküche, die aus den dreißiger Jahren stammt, einschließlich der Zubereitungs- und Kühlräume in den Kellerbereich verlegt werden. Dort behindert die räumliche Enge den Arbeitsablauf. Die Kühlräume sind nicht mehr voll funktionstüchtig, weil die Türen nicht dicht schließen. Die Ausstattung der Räume ist veraltet und gewährleistet nicht die gebotene Hygiene. Fehlende Lüftungsanlagen belasten besonders während der Essenzubereitung die Arbeitsbedingungen. Zudem macht die Lage des Büros des Küchenfeldwebels keine ständige Dienstaufsicht möglich. Ich hoffe, daß die gegen Ende des Berichtsjahres endlich begonnenen Sanierungsarbeiten zu einer durchgreifenden Verbesserung führen.

12 Verpflegung

- Die zur Verbesserung der Truppenverpflegung eingeführte Komponentenverpflegung sieht vor, daß zur Mittagskost zwei Gerichte mit verschiedenen Kostbestandteilen zur freien Auswahl angeboten werden. Hierdurch wird auch den Soldaten mit speziellen Ernährungsweisen erleichtert, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.
- 2 Leider habe ich im Berichtsjahr keine wesentlichen Fortschritte in der Einführung der Komponentenverpflegung feststellen können. Ursächlich sind hierfür auch fehlende Haushaltsmittel, die für die nötige Infrastruktur bereitgestellt werden müßten.
- 3 Um so mehr sind die Vorgesetzten zu fürsorglichem Handeln gegenüber den Soldaten aufgerufen. Dieses vermisste ich gelegentlich.
- 4 So schilderte mir in einer Eingabe ein Grundwehrdienstleistender, daß er mehrmals seine Vorgesetzten auf seine – vom Truppenarzt befürwortete – vegetarische Ernährungsweise angesprochen habe. Sein
- Zugführer habe ihm geantwortet, daß er ja jeden Tag draußen Brennesseln essen könnte. Scherzhaft gemeinte, jedoch unangebrachte Aussprüche dieser Art beeinträchtigen das Vertrauen in den Vorgesetzten.
- In einem anderen Fall beklagte sich ein grundwehrdienstleistender Soldat darüber, bei der Einstellungsuntersuchung sei er auf seine entsprechende Frage darauf hingewiesen worden, daß seine Ernährung mit viel Rohkost und Gemüse sein persönliches Problem sei und er sich bis zur Vorlage einer truppenärztlichen Bescheinigung in eigener Zuständigkeit versorgen solle.
- Durch solche Bemerkungen werden die Bemühungen des Bundesministeriums der Verteidigung um ein Angebot ausgewogener Verpflegung, um eine breite Unterrichtung der Soldaten über besondere Kostformen sowie um die eingeräumte Möglichkeit der Versetzung an Standorte mit Komponentenverpflegung unterlaufen.

13 Bekleidung

- 1 Auch im Berichtsjahr wurde mir in vielen Eingaben vorgetragen, daß Grundwehrdienstleistende wochenlang auf ihre vollständige Ausstattung mit passender Kleidung oder Schuhwerk warten mußten, weil sie eine Sondergröße benötigten. Ebenso gab es bei der Bereitstellung besonderer Arbeitskleidung wieder Schwierigkeiten.
- 2 So konnte in einem Fall ein Soldat mit einer Körperlänge von 2,05 m und der Schuhgröße 51 seinen Dienst zunächst nur in ziviler Kleidung versehen, da ihm weder passende Kampf – und Halbschuhe noch Feldjacke, Feldhose, Diensthemden und Trainingsanzug ausgehändigt wurden. Auf das Schuhwerk mußte er letztlich fünf Wochen warten.
- 3 Die Mutter eines Grundwehrdienstleistenden, der als Koch eingesetzt war, berichtete mir, daß ihr Sohn monatelang nicht bedarfsgerecht eingekleidet wurde, so daß sie schließlich selbst die Arbeitsbekleidung für ihren Sohn kaufte.
- 4 Die betroffenen Soldaten sehen sich Hänseleien durch Kameraden und Fragen in der Zivilbevölkerung ausgesetzt. So schrieb ein Grundwehrdienstleistender: „Auf die Bevölkerung macht die Bekleidung keinen guten Eindruck, da die Gruppe durch mich ein uneinheitliches Bild liefert. Ich wurde bei meinem 20 km Marsch von mehreren Personen gefragt, warum ich nicht so gekleidet bin wie meine Kameraden. Soll ich mir ein Schild um den Hals hängen, auf dem geschrieben steht, daß die Bundeswehr unfähig ist, mich einzukleiden?“.
- Bei einem Truppenbesuch teilte mir der Leiter einer Standortverwaltung mit, auf seine Anforderung hin seien zwei zusätzliche Schneider-Dienstposten eingerichtet worden. Dadurch sei es möglich, Bekleidung in Sondergrößen innerhalb von ein bis zwei Tagen zu fertigen. Dieses Beispiel zeigt, daß Wege zur Lösung des Problems gefunden werden können.
- Schwierigkeiten bereitet immer noch die Umrüstung der Truppe von der olivfarbenen in die tarnbedruckte Feldbekleidung. Während in einigen Wehrbereichen Lieferschwierigkeiten die Ausgabe verzögern, haben die Soldaten in anderen Wehrbereichen aus Kostengründen die bisherige Bekleidung aufzutragen.

14 Beteiligung an internationalen Friedensmissionen

14.1 Die Einsätze im Jahr 1996

- 1 Herausragender Auslandseinsatz im Jahr 1996 war die Beteiligung deutscher Soldaten an der internationalen Friedensmission auf dem Balkan. Seit dem 20. Dezember 1995 war die Bundeswehr mit Soldaten aller Teilstreitkräfte an der von der NATO geführten Friedenstruppe IFOR beteiligt. Ziel des IFOR-Einsatzes war die Unterstützung des aufgrund des DAYTON-Abkommens eingeleiteten Friedensprozesses. 7
 - 2 Das deutsche Heereskontingent hatte mit einer durchschnittlichen Personalstärke von ca. 2 600 Soldaten den Auftrag, die Versorgung der multinationalen Friedenstruppe und die sanitätsdienstliche Betreuung der an IFOR beteiligten Nationen zu sichern. Außerdem half das deutsche Kontingent vor allem beim Wiederaufbau zerstörter Brücken und beschädigter Straßen. Die medizinische Versorgung wurde durch das deutsch/französische Feldlazarett gewährleistet. Zügige Personalauswahl, rechtzeitige Ausbildung und Verlegung von 1 200 Fahrzeugen und mehr als 500 Containern des Heereskontingents stellen eine beachtliche Leistung dar. 8
 - 3 Das Luftwaffenkontingent war mit einer Personalstärke von knapp 500 Soldaten mit Schwerpunkt auf dem Flugplatz in Piacenza/Italien eingesetzt. Das deutsche Einsatzgeschwader hatte vornehmlich Überwachungsaufgaben übernommen und führte Lufttransporte durch. 9
 - 4 Das deutsche Marinekontingent hatte bis zur Aufhebung der Embargomaßnahmen durch die Vereinten Nationen im Rahmen von SHARP GUARD und der IFOR-Operation „Decisive Enhancement“ die Überwachung der Seetransporte und Kontrolle von Handelsschiffen im Einsatzgebiet OTRANTO durchzuführen. Die Marine beteiligte sich auf Anforderung mit jeweils einer Fregatte im Rahmen des ständigen NATO-Einsatzverbandes Mittelmeer. Schließlich flogen Marine-Seefernaufklärer Breguet Atlantic in das Einsatzgebiet Adria. Die Personalstärke des Marinekontingents belief sich auf durchschnittlich knapp 300 Soldaten. 10
 - 5 Letztlich sind noch die ca. 260 deutschen Soldaten aller Teilstreitkräfte zu erwähnen, die in integrierten IFOR-Hauptquartieren in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Italien eingesetzt waren. 10
 - 6 Die Soldaten waren sich jederzeit ihrer persönlichen Gefährdung bewußt. Wie schnell jemand zu Schaden kommen konnte, hat die Verletzung eines Soldaten durch eine Mine bei Durchführung der Brückenarbeiten in Visoko gezeigt. Es ist dem vorbildlichen und disziplinierten Verhalten der Soldaten und der Umsicht ihrer Führer zu verdanken, daß keine weiteren Verletzungen durch Minen vorgekommen sind. 10
- Ende 1996 löste die neue internationale Friedenstruppe für Bosnien-Herzegowina (SFOR) – wieder unter deutscher Beteiligung – die IFOR-Truppe ab. Die Einsatzbereitschaft sowie die volle Verfügbarkeit der deutschen Truppenteile für SFOR wurde Anfang Februar 1997 festgestellt.
- Mit dem SFOR-Einsatz wurden zum ersten Mal deutsche Bodentruppen direkt im Konfliktgebiet stationiert. Waren noch vor wenigen Jahren Auslandseinsätze der Bundeswehr in der Öffentlichkeit äußerst umstritten und wurde auch innerhalb der Bundeswehr heftig darüber diskutiert, wird das Bild heute eher von einer allgemeinen Zustimmung gekennzeichnet.
- Weiter beteiligte sich die Bundeswehr im Berichtsjahr an einer VN-Mission in Georgien (UNOMIG), wo sie die sanitätsdienstliche Versorgung der VN-Beobachter übernommen hatte und vier Offiziere als Beobachter stellte.
- Schließlich wurden OSZE-Missionen in Georgien, Lettland, Tschetschenien und im ehemaligen Jugoslawien durch die Bundeswehr personell unterstützt.

14.2 Ausbildung

Die Ausbildung der Soldaten konnte auf Erfahrungen vergangener Einsätze aufbauen. Hieraus hat sich ein Konzept für die VN-Ausbildung entwickelt. Die Ausbildungsinhalte sind speziell auf den jeweils bevorstehenden Einsatz ausgerichtet. 1

Anteile dieser Ausbildung wurden inzwischen aber auch in die Regelausbildung der Unteroffiziere und Offiziere aufgenommen. So werden am VN-Ausbildungszentrum in Hammelburg VN-Grundlehrgänge, VN-Militärbeobachterlehrgänge und KRK-Verwendungslehrgänge durchgeführt. Die Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg bildet Führungspersonal aus, das in multinationalen Stäben eingesetzt werden soll. Die Sanitätsakademie in München und die Logistikschule in Hamburg führen jeweils fachbezogene Lehrgänge für Spezialisten durch. 2

Es ist positiv zu bewerten, daß für Auslandseinsätze vorgesehene Soldaten umfassend vorbereitet und ausgebildet werden. Ich hoffe, daß dieser Weg weiterhin konsequent beschritten wird und auch zukünftig bei Einsätzen gesammelte Erfahrungen ausgewertet und in die Ausbildungskonzeption eingebracht werden. 3

14.3 Problembereiche

- 1 Es gab aber auch Probleme, mit denen sich Soldaten an mich gewandt haben. Für den Einsatz im Rahmen von IFOR vorgesehene Soldaten klagten über kurzfristige Einplanungen. Dabei machten sie aber deutlich, daß es ihnen nicht um die grundsätzliche Ablehnung des Einsatzes ging.
- 2 So erfuhr ein Soldat durch einen Anruf, daß er für den Einsatz bei GECONIFOR gemeldet worden sei und seine Ausbildung beim VN-Ausbildungszentrum in Hammelburg schon am nächsten Morgen beginne. Von seiner beabsichtigten Abstellung seien weder er noch sein Bataillons- und Regimentskommandeur informiert worden. Der Soldat sprach in seiner Eingabe davon, er habe sich wie ein „Leibeigener“ gefühlt. Der zuständige Befehlshaber räumte ein, daß dieses Vorgehen einer „zeitgemäßen Menschenführung“ nicht entspreche.
- 3 Im Rahmen der Überprüfung einer anderen Eingabe hat ein Bataillonskommandeur bestätigt, „daß die Kompanie ihrer Verpflichtung zur ständigen Information der für den Einsatz in Kroatien vorgesehenen Soldaten sicher nicht immer im erforderlichen Maß nachgekommen ist“.
- 4 In anderen Fällen wurden Soldaten, die eingeplant waren, wieder kurzfristig aus dem Kontingent herausgenommen. Zum Teil erhielten sie hierfür nicht einmal eine Begründung.
- 5 Dieser Umgang mit Soldaten genügt nicht den Ansprüchen an eine zeitgemäße Menschenführung. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Probleme, die die Organisation und Durchführung des IFOR-Einsatzes für die Bundeswehr bedeutete, sind diese Fälle nicht entschuldbar. Gerade bei der besonderen Belastung, die ein Auslandseinsatz für Soldaten und auch für deren Angehörige mit sich bringt, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, möglichst so rechtzeitig zu informieren, daß die dienstliche und private Planung entsprechend darauf abgestellt werden kann.
- 6 Eingaben von Soldaten, Ehefrauen und Angehörigen der Soldaten stellen deutlich heraus, welche große Belastung die mehrmonatige Abwesenheit des Ehemannes und Vaters bedeutet. Hierauf Rücksicht zu nehmen, ist ein Gebot Innerer Führung. Hierzu ein positives Beispiel: Die Ehefrau eines in Kroatien eingesetzten Soldaten bat mich um Unterstützung, damit ihr Ehemann wieder nach Deutschland zurückkommen könne. Sie sei schwanger, fühle sich alleingelassen und wünsche sich, daß ihr Mann bei der Geburt ihres ersten Kindes mit dabei sein könne. Die Vorgesetzten entschieden fürsorglich und ermöglichten dem Soldaten, nach Hause zu fahren.
- 7 Durch alle Kontingente zogen sich die Beschwerden der Soldaten über Probleme bei der Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags (AVZ), der zum Teil gar nicht oder zu spät gezahlt wurde. Die Ursachen lagen in den meisten Fällen darin, daß die Truppenverwaltungen der Stammeinheiten der betroffenen Soldaten ihre Zuständigkeit für die Zahlung des AVZ nicht erkannten oder es aus Gründen fehlerhafter

Organisation zu überlangen Laufzeiten der entsprechenden Belege kam. In ihren Eingaben machten die Soldaten immer wieder deutlich, daß sie für solche verwaltungstechnisch bedingten Mängel kein Verständnis aufbrächten. Durch Verbesserung der Verwaltungsabläufe und eine bessere Unterrichtung der Truppenverwaltungen sollte es künftig möglich sein, solche Störungen zu vermeiden.

In vielen Fällen haben sich Soldaten an mich gewandt, deren Ansprüche auf Erholungsurlaub infolge der Verwendung im ehemaligen Jugoslawien für das Urlaubsjahr 1995 mit Ablauf des Monats Juni 1996 verfallen sind. Insgesamt sollen hiervon rund 350 Soldaten betroffen sein. Die Soldaten hatten häufig ihren Urlaub aus dem Jahr 1995 wegen der Vorbereitung auf ihren Auslandseinsatz nicht vollständig in Anspruch nehmen können und konnten ihn auch nicht nach ihrem Einsatz über den Juni 1996 hinaus antreten. Da auch während des Einsatzes in Jugoslawien kein Urlaub gewährt wurde, erscheint dies unbillig. Eine Übertragung von Urlaub aus dem Vorjahr über den Juni des nächsten Jahres hinaus sollte für Soldaten, die durch Auslandseinsätze betroffen sind, durch eine Änderung der einschlägigen Vorschriften möglich gemacht werden.

Besondere Aufmerksamkeit habe ich auch der persönlichen Ausrüstung der eingesetzten Soldaten gewidmet. Wiederholt habe ich Hinweise erhalten, daß diese wenig zweckmäßig oder zu spät zur Verfügung gestellt worden wäre. So wurde insbesondere die Ausstattung mit geeigneten Schlafsäcken und Handschuhen angemahnt. Am Beispiel des Schlafsackes zeigten sich jedoch die Probleme, unterschiedliche Anforderungen der Nutzer aufeinander abzustimmen. So wurde an dem Artik-Schlafsack, der einen optimalen Kälteschutz bietet, kritisiert, daß er sich wegen seiner Größe nur schlecht transportieren lasse. Die Auslieferung von Teilen der persönlichen Ausrüstung, die dem Kälteschutz dienen sollten, erfolgte mitunter zu spät. Den Ausdruck „im Zulauf“, der im Hinblick auf bestimmte Ausrüstungsgegenstände häufig verwandt wurde, bezeichneten betroffene Soldaten als „Unwort des Jahres“. Insgesamt ist festzustellen, daß bisher im Inland bewährte Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen einer ständigen Überprüfung an den Bedingungen des Einsatzlandes unterzogen werden müssen. Da die Entwicklung und Beschaffung von neuen Ausrüstungsgegenständen sehr lange dauert, sollten die Erfahrungen aus dem Einsatz im ehemaligen Jugoslawien umfassend ausgewertet werden.

Improvisationsvermögen war hinsichtlich der Betreuung der Soldaten gefragt. So verzögerte sich die Lieferung des „Betreuungspakets 500“, das neben Spiel- und Sportgeräten Angebote zur Information und Weiterbildung umfaßt. Dies war umso bedauerlicher, als die Soldaten innerhalb der militärischen Anlagen erhebliche Einschränkungen hinnehmen mußten. Behelfsweise wurden von den Soldaten Sportgeräte und Betreuungseinrichtungen geschafften. Teilweise wurden auf eigene Kosten Fernsehgeräte gekauft.

Sicherungsmaßnahmen für Luft- und Landfahrzeuge mit einer geeigneten Schutzausstattung waren umfangreich und zeitintensiv. Sie wurden mit Beginn von GECONIFOR eingeleitet. Vor allem die Feststellung der Verkehrssicherheit und Luftfahrtverträglichkeit von Hubschraubern war sehr zeitaufwendig. Entsprechendes Schutzmaterial wurde erst bis Mitte April 1996 ausgeliefert. Zudem mußte die modulare Ausrüstung aller Hubschrauber zeitlich gestaffelt vorgenommen werden, so daß erst Ende Mai 1996 in zehn leichten und fünf mittleren Transporthubschraubern Befestigungsvorrichtungen für Keramikplatten bzw. Splitterschutzmatten angebracht waren. Ich habe bei meinem Truppenbesuch allerdings den Eindruck gewonnen, daß keine unververtretbaren Risiken hinsichtlich des Einsatzes ungeschützter Luftfahrzeuge eingegangen wurden.

- 11 Vergleichbare Schwierigkeiten gab es bei der Ausstattung der Transportfahrzeuge mit Schutzvorrichtungen. Die Ausstattung von 343 Fahrzeugen mit dem Kevlar-Komponenten-System wurde vor Ort unter Beteiligung von Fachleuten der Lieferfirmen durchgeführt. Hier ist von den Soldaten des Einsatzunterstützungsverbandes hervorragende Arbeit geleistet worden. Gleichwohl konnten die entsprechenden Arbeiten erst in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres abgeschlossen werden. Aber auch hier waren nach meiner Kenntnis deutsche Soldaten zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

14.4 Betreuung von Familienangehörigen

- 1 Zur Beratung, Hilfestellung und Information von Familienangehörigen wurde eine leistungsfähige Familienbetreuungsorganisation aufgebaut. Im Laufe des Einsatzes sind bis zu 56 Familienbetreuungscentren/Familienbetreuungsstellen (FBZ/FBSt) eingerichtet worden, deren Koordinierung und Information ein

15 Zukunftsfragen

15.1 Deutsche Soldaten in bi- und multinationalen Verbänden

- 1 In meinem vorigen Jahresbericht habe ich die Entwicklung zur Bi- und Multinationalität und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Innere Führung angesprochen. Aufgrund meiner Beobachtungen habe ich im Jahr 1996 dem Verteidigungsausschuß einen Einzelbericht zum Thema „Deutsche Soldaten in bi- und multinationalen Verbänden“ vorgelegt. Darin habe ich unter anderem die Problembereiche Sicherheitsvorschriften, Dienstzeitregelung, Beschwerdemöglichkeiten, Beteiligungsrechte, Wachdienst und Zwei-/Mehrsprachigkeit dargestellt.
- 2 Der Bericht wurde im Verteidigungsausschuß bereits beraten, wofür ich dankbar bin. Das Bundesministe-

Leit-Familienbetreuungszentrum in Regensburg vornimmt. Aufgabe dieser Betreuungseinrichtungen ist u. a., schnell Informationen über besondere Ereignisse im Einsatzland zu geben, Verbindung mit Soldaten im Einsatzland in Notfällen herzustellen und unbürokratische Hilfestellung zu leisten. Außerdem werden Betreuungsveranstaltungen für die Angehörigen der im Einsatz befindlichen Soldaten organisiert. Die in den Betreuungseinrichtungen eingesetzten Soldaten berichteten mir anfangs über Probleme im Hinblick auf die Ausstattung, z. B. mit PCs. Hier war zunächst Improvisationstalent gefordert. Eine große Unterstützung erfuhren die Soldaten durch die Katholische und durch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung, die z. B. bei der Organisation von Veranstaltungen halfen.

14.5 Besondere Belastungen bei Auslandseinsätzen

Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß besondere Auslandseinsätze einer speziellen Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung bedürfen, wenn sie von den betroffenen Soldaten ohne negative Folgewirkungen gemeistert werden sollen. Die Konzeption der Inneren Führung und das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform verpflichten den Dienstherrn hierzu. Aus diesem Grunde begrüße ich das durch das Ministerium vorgelegte „Rahmenkonzept zur Bewältigung einsatzbedingter Belastungen bei Soldaten vor, während und nach Einsätzen und besonderen Auslandsverwendungen“ und alle hierauf gerichteten Arbeiten. Ich wünsche mir, daß sich alle Verantwortlichen, insbesondere die Truppenführer, der Bedeutung dieser Fragen – einschließlich der Nachbereitung – bewußt sind und sich intensiv damit beschäftigen.

rium der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme zu dem Einzelbericht gegenüber dem Verteidigungsausschuß die kritischen Punkte im wesentlichen bestätigt. In einigen Bereichen hat es zwischenzeitlich Maßnahmen veranlaßt, die zu einer Verbesserung der Situation führen sollen. Allerdings bringt das Ministerium auch zum Ausdruck, daß einheitliche Regelungen z. B. auf dem Gebiet der Dienstzeitregelung zwar wünschenswert seien und dem „Inneren Gefüge zugute“ kämen, aber nur im Rahmen eines „Europäischen Dienstrechtes“ zu verwirklichen seien. Dieses sei in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß „ein Eingriff in gesetzlich verbriefte Rechte deutscher Soldaten nur über entsprechende Gesetzesänderungen möglich wäre“ und nicht daran gedacht sei, bi- und multinationale Verbände zu zwischenstaatlichen Ein-

richtungen im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 Grundgesetz – mögliche Übertragung von Hoheitsrechten – zu machen.

- 3 Ich hoffe, daß die von mir beabsichtigte Sensibilisierung bei den Verantwortlichen für die besondere Situation von deutschen Soldaten in bi- und multinationaler Verwendung anhält. Bei Überlegungen zur Zusammenarbeit mit Streitkräften befreundeter Staaten und bei der Gestaltung entsprechender Vereinbarungen müssen nach meiner Auffassung die Konzeption der Innere Führung und unser Leitbild des Staatsbürgers in Uniform eine zentrale Bedeutung haben.
- 4 Ich selbst werde auch zukünftig bemüht sein, gute Kontakte zu Kontrollinstanzen der betroffenen Partnerstaaten zu pflegen, um gemeinsam zur Lösung von konkreten Problemen beitragen zu können. So habe ich im Berichtsjahr wiederholt mit dem niederländischen Inspecteur Generaal der Krijgsmacht Erfahrungen ausgetauscht. Ich freue mich, daß auch auf der Ebene der „Kontrolleure“ ein einverständliches Zusammenwirken erfolgt. Möglicherweise könnte zukünftig eine europäische Ombudsmaneinrichtung für Soldaten – ein europäischer Wehrbeauftragter – Träger des Gedankens einheitlicher Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten der Soldaten in Europa werden.

15.2 Belastung Vorgesetzter

- 1 Angesichts vieler Aufgaben stehen Vorgesetzte vor dem Problem, Prioritäten setzen zu müssen. Die Ursachen hierfür liegen oft außerhalb ihres eigenen Einflusses. Eine Vielzahl von Vorschriften, Erlassen und Weisungen ist zu beachten, die immer wieder – auch kurzzeitig – mit den entsprechenden Umstellungsschwierigkeiten geändert werden.
- 2 Unterschiedliche Sanktionsmechanismen bestimmen die Prioritäten. Unterliegt beispielsweise die Durchführung der Soldatenbeteiligung geringerer Kontrolle, wird andererseits die Weisung des Inspektors des Heeres zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit – deren Zielsetzung ich begrüße – über Meldungen, zwingende Nachweise usw. bis hin zum Einsatz eines Inspizienten mit Nachdruck umgesetzt.
- 3 Die Truppe beklagt eine um sich greifende Papierflut. Allerdings ist dies kein Problem, mit dem sich nur die Bundeswehr auseinandersetzen muß. So wurde in dem Bericht des Jahres 1995 der Volksanwaltschaft an den Österreichischen Nationalrat auch der „Lichtung des Formulierschneidens im Bundesheer“ ein eigener Abschnitt gewidmet.
- 4 Es wird eine Zukunftsaufgabe sein, den militärischen Führern den Freiraum zu schaffen, den sie für ihren

eigentlichen Auftrag benötigen. Dazu gehören insbesondere die Ausbildung der Soldaten, die Dienstaufsicht, die Teilnahme an Übungen, die Fürsorge für die Untergebenen und der persönliche Kontakt zu ihnen, die Möglichkeit zur Verbesserung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch mit dem Ziel, Vorbild sein zu können.

15.3 Herkunft der Soldaten

Die soziale, kulturelle und religiöse Herkunft der Soldaten wird immer unterschiedlicher. Dieses entspricht der vielfältiger gewordenen Gesellschaft, die heute schon jedenfalls teilweise als multikulturell bezeichnet werden könnte und von zunehmender Individualisierung geprägt ist. Der schmaler werdende allgemeine Wertekonsens macht es den Vorgesetzten nicht leicht, den Sinn des Dienstes zu vermitteln. Zudem erschwert er ein geregelter Zusammenleben und Kameradschaft im hergebrachten Sinn. Es wird für die Zukunft erforderlich sein, als gemeinsame Basis für den Dienst in den Streitkräften vermehrt die Werteordnung unseres Grundgesetzes herauszustellen. Auch unter diesem Gesichtspunkt darf die politische Bildung nicht zweitrangig sein.

15.4 Finanzielle Ausstattung

Die Bundeswehr trägt ihren Teil zu einer Konsolidierung des Bundeshaushaltes bei. Ich möchte aber wie in meinem Jahresbericht 1995 und wie an mehreren Stellen in diesem Bericht darauf hinweisen, daß die Bundeswehr auch im Interesse der Inneren Führung eine verlässliche finanzielle Basis braucht. Die Zusage des Bundesministers der Verteidigung, nicht bei Ausbildung und Betrieb einzusparen, begrüße ich. Mittelfristig muß aber gesichert werden, daß auch die notwendigen Investitionen möglich sind. Motivation und Einsatzfreude, Zufriedenheit im Dienst, alles im Sinne Innerer Führung erstrebenswerte Ziele, hängen mit dem Bewußtsein der Soldaten zusammen, daß der Dienstherr die für den Dienstbetrieb und besonders für einen möglichen Einsatz erforderlichen Sachmittel bereitstellt.

Die Bundeswehr ist ein im Interesse des Gesamtstaates geschaffenes Instrument, das durch Parlament und Regierung einer angemessenen materiellen Grundausstattung bedarf, wenn es den Anforderungen von Politik und Gesellschaft entsprechen soll. Ich meine, daß nach vielen Einschnitten zu Lasten der Bundeswehr in den vergangenen Jahren alles daran gesetzt werden muß, damit sie auch zukünftig ihre Aufgaben als Armee in der Demokratie erfüllen kann.

16 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

Beispiel 1

Ausübung des Petitionsrechts

Das Petitionsrecht kann nicht erst nach Ausschöpfung der formellen Rechtsschutzmöglichkeiten wie z. B. der Wehrbeschwerde in Anspruch genommen werden.

Soldaten wurden anlässlich der Überprüfung ihrer an mich gerichteten Eingaben von ihren Vorgesetzten befragt, warum sie nicht zuerst die Möglichkeiten der Wehrbeschwerdeordnung genutzt hätten und ob ihr Vorgehen den Schluß zulasse, daß man zu Vorgesetzten grundsätzlich kein Vertrauen haben könne. Der von mir zunächst um eine Stellungnahme gebetene Kommandeur bewertete die Eingaben als überzogene Reaktion. Hierzu teilte mir der zuständige Befehlshaber mit, der Kommandeur habe zum Ausdruck bringen wollen, daß er das Petitionsrecht als ein derart hochrangiges Recht ansehe, dessen Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Wehrbeschwerdeordnung oder eines einfachen, vertrauensvollen Gesprächs nicht notwendig gewesen wäre, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte meine Meinung, daß eine derartige Befragung von Soldaten geeignet sei, von diesen als Vorhaltung wegen ihrer Eingaben empfunden zu werden. Auch die Bewertung des Petitionsrechtes als „höherrangiges“ Recht gegenüber dem Wehrbeschwerderecht sei unrichtig. Ich füge hinzu: Beide Möglichkeiten, Wehrbeschwerde und Eingabe, stehen gleichrangig nebeneinander.

Beispiel 2

Mißachtung der Würde Untergebener

Aus dem Erlaß „Erzieherische Maßnahmen“ ergibt sich u. a., daß diese ihre Grenzen in der Wahrung der Menschenwürde und der persönlichen Ehre finden.

Ein als Gruppenführer eingesetzter Stabsunteroffizier befahl bei einem Waffenreinigen mindestens drei Soldaten, die ihr Waffenreinigungsgerät hatten fallen lassen, sich auf einen Stuhl zu stellen und zehnmal laut zu sagen: „Ich darf mein Waffenreinigungsgerät nicht fallen lassen, weil ich sonst meine Waffen nicht reinigen kann.“

Die betroffenen Soldaten wurden hier nicht wie „Staatsbürger in Uniform“ behandelt. Wenn Vorgesetzte in dieser Weise rechtswidrig von ihrer Befehlsmacht Gebrauch machen, widerspricht dies in krasser Weise den Anforderungen an zeitgemäße Menschenführung. Sie bedenken zudem nicht, welche negativen Folgen entstehen können, wenn so unwürdig behandelte Soldaten im Freundes- oder

Bekanntenkreis über diese Ausbildungsmethoden berichten.

Beispiel 3

Umgang mit Rekruten

Junge Soldaten registrieren, mit welcher Einstellung ihnen Vorgesetzte entgegentreten. Verhalten und Äußerungen Vorgesetzter werden dabei genau beobachtet und gewertet.

Rekruten äußerten untereinander die Sorge, daß ein vorgesehene Schießen gefährlich sei. In einer Eingabe an mich legte einer von ihnen dar, ein Stabsunteroffizier habe daraufhin zu einem anderen Ausbilder gesagt, Rekruten würden „ja ständig nachkommen“ und „nachbestellt und angefordert“ werden können. Es mache nichts aus, wenn welche erschossen würden. Man könne ja eine „Verlustmeldung“ schreiben. Die Überprüfung bestätigte, daß diese Äußerungen zumindest sinngemäß gefallen sind. Der Petent fühlte sich erniedrigt und in seiner Würde angegriffen; der Ausbilder behandle seine Soldaten damit „wie billige, ersetzbare Objekte und nicht wie Menschen“.

Es erfolgte durch den zuständigen Kompaniechef lediglich eine Belehrung. Die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme war damit aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Auch wenn die Äußerungen des Ausbilders wohl scherzhaft gemeint gewesen sind, offenbaren sie ein großes Defizit an Führungsqualitäten und eine unakzeptable Einstellung zur Wehrpflicht sowie den Rekruten gegenüber. Zum anderen zeigt der Fall, daß der Disziplinarvorgesetzte die Schwere des Fehlverhaltens verkannt hat. Leider ist es kein Einzelfall, daß die Bedeutung eines angemessenen und die Würde des Nächsten achtenden Umgangs zu gering eingestuft wird.

Beispiel 4

Kritik vor Untergebenen

Auch bei groben Fehlern haben Untergebene Anspruch auf faire Behandlung. Daher bestimmt der Erlaß „Erzieherische Maßnahmen“ u. a., daß diese in der Regel nicht vor anderen Soldaten angewandt und bekanntgemacht werden sollen. Hiergegen wurde im vorliegenden Fall verstoßen.

Ein Vorgesetzter übte an einem Oberstleutnant vor dienstgradniedrigeren Soldaten wegen eines am Vortag mißglückten Kurzvortrags des Offiziers massive Kritik. Dadurch fühlte sich dieser erniedrigt und bloßgestellt.

Die Erzieherische Maßnahme wurde aufgehoben und die Aufhebung vor dem Personenkreis bekannt-

gegeben, der die Rüge miterlebte. Der Vorgesetzte wurde belehrt. Gerade Kritik vor Untergebenen kann schwerwiegende Folgen für die innere Ordnung haben.

Beispiel 5

Behandlung kranker Soldaten

Beim Umgang mit kranken Soldaten hat die Wiederherstellung der Gesundheit höchste Priorität. Es ist ein grobes Dienstvergehen, wenn Vorgesetzte sich eigenmächtig über ärztliche Empfehlungen hinwegsetzen. Dies gilt auch dann, wenn Zweifel über ärztlich festgestellte Verwendungseinschränkungen bestehen oder die Mutmaßung naheliegt, daß der betreffende Soldat eine Krankheit nur vorspiegelt. In diesen Fällen ist ein Gespräch mit dem Truppenarzt zu führen.

Ein Soldat mußte auf Befehl seines Batteriechefs an einem Marsch teilnehmen, obwohl er durch den zuständigen Truppenarzt vom Außendienst, Marsch und Sport befreit worden war und ausdrücklich den Vorgesetzten darauf aufmerksam machte.

Zutreffend weist der Bataillonskommandeur darauf hin, es könne nicht als Entschuldigung gelten, daß die Rückfrage beim Truppenarzt wegen der Kurzfristigkeit des Ausbildungsdienstes unterblieben sei. Wenn Vorgesetzte bewußt über ärztliche Empfehlungen hinweggehen, beeinträchtigt dies zudem das Vertrauen Untergebener.

Beispiel 6

Bearbeitung von Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten von Soldaten sind sorgfältig und zügig zu bearbeiten.

Ein Grundwehrdienstleistender beklagte, er sei im Gegensatz zu anderen Kameraden noch nicht zum Gefreiten befördert worden. Er glaube nunmehr, der Grund liege in seiner eingeschränkten Verwendungsfähigkeit, da er wie zwei ebenfalls nicht beförderte Kameraden mit dem Tauglichkeitsgrad 7 gemustert sei. Hierin sehe er eine Diskriminierung dieser Soldaten.

Die Überprüfung ergab, daß die Nichtbeförderung auf mangelnder Sorgfalt in der Personalbearbeitung durch die zuständige Einheit beruhte. Die Beförderung der drei Soldaten war schlicht vergessen worden. Ein Bezug zu ihrer Verwendungsfähigkeit bestand nicht. Die Soldaten wurden nachträglich befördert.

Beispiel 7

Dienstzeugnisse

Soldaten ist bei Beendigung des Wehrdienstes ohne Antrag ein Dienstzeugnis zu erteilen. Es soll ihnen den Übergang in das Zivilleben erleichtern. Dieses wird nicht immer beachtet.

Ein nach einer Dienstzeit von vier Jahren ausgeschiedener Stabsunteroffizier trug vor, er habe etwa einen

Monat nach Ende der Dienstzeit in seiner Einheit wegen seines Dienstzeugnisses nachgefragt. Dabei sei er wegen bevorstehender Übungen der Kompanie auf den übernächsten Monat vertröstet worden. Er benötige das Zeugnis aber dringend, da er arbeitslos sei.

Die Überprüfung bestätigte die Nachlässigkeit des Einheitsführers. Dem Einsender wurde aufgrund der Eingabe unverzüglich ein Dienstzeugnis erteilt.

Beispiel 8

Urlaubsgewährung zur Kinderbetreuung

Gelegentlich entspricht die Handhabung der Soldatenurlaubsverordnung nicht den einschlägigen Bestimmungen.

Ein alleinerziehender Soldat beklagte sich darüber, daß ihm anlässlich einer Erkrankung seines Kindes kein Sonderurlaub gewährt worden sei. Er sei im Hinblick auf dienstliche Gründe vielmehr auf die Möglichkeit verwiesen worden, zunächst noch zustehenden Dienstzeitausgleich zu beantragen.

Das Bundesministerium der Verteidigung folgte meiner Auffassung, daß Sonderurlaub bei Vorliegen der in den Bestimmungen aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden kann, wenn dienstliche Gründe der Urlaubserteilung nicht entgegenstehen. Liegen dienstliche Hinderungsgründe vor, können auch kein Erholungsurlaub oder sonstige Freistellung vom Dienst gewährt werden. Dem Einsender wurde der bereits in Anspruch genommene Erholungsurlaub wieder gutgeschrieben.

Beispiel 9

Fürsorgepflicht der Vorgesetzten

Vorgesetzte sind auch in Angelegenheiten der Unterbringung gegenüber ihren Soldaten zur Fürsorge verpflichtet.

Ein Soldat beklagte, daß der seiner Teileinheit zugewiesene Unterkunftsbereich unzumutbar sei. Das Gelände habe an Wänden und Decken Risse, der Sanitärbereich weise Schimmelbefall auf, gesonderte Sanitäreinrichtungen für männliches und weibliches Personal seien nicht vorhanden, der Duschaum habe nur 2 Duschen und sei überdies seit fünf Monaten gesperrt, so daß die Soldaten zum Duschen in ein anderes Gebäude gehen müßten.

Die Überprüfung ergab, daß das fragliche Gebäude ursprünglich nicht als Unterkunftsgebäude vorgesehen war. Dementsprechend war sein Zustand schlecht und für die Unterbringung ungeeignet. Dennoch wurde es wegen der Nähe zum Funktionsgebäude auf Wunsch des zuständigen Vorgesetzten bezogen. Aufgrund der Eingabe werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel die begründeten Beanstandungen abgestellt. Die für eine Dauernutzung erforderliche Grundrenovierung kann erst nach Vorliegen einer STAN auf ihre Realisierung geprüft werden.

*Beispiel 10***Verlegung von Einheiten und Verbänden**

Verlegungen und Umgliederungen von Verbänden dürfen erst bei Vorliegen entsprechender Organisationsgrundlagen erfolgen.

Ein Kompaniechef trug vor, seine Einheit sei auf der Grundlage des Jahresausbildungsbefehls des bisherigen Bataillons verlegt worden, um am neuen Standort eine Batterie eines aufzustellenden Bataillons aufzubauen. Ein Verlegungs- und Organisationsbefehl habe nicht vorgelegen. Nunmehr bestehe Unsicherheit hinsichtlich der Befehlsbefugnis sowie der Disziplinargewalt. Auch stelle sich, da die Verlegung aus

den neuen in die alten Bundesländer erfolgt sei, die Frage, ob die Soldaten nunmehr einen Anspruch auf Zahlung der Westbezüge hätten.

Die Überprüfung bestätigte das Vorbringen. Die Verlegung von Teilen des fraglichen Bataillons war aufgrund eines Jahresausbildungsbefehls und eines mündlichen Befehls des Bataillonskommandeurs, aber ohne Organisationsgrundlage und unvereinbar mit der Befehls- und Erlaßlage erfolgt. Der Kompaniechef wurde nach Bekanntwerden der unzulässigen Teilverlegung auch formal mit der Führung der Kompanie beauftragt. Die kommandierten Soldaten erhalten jedoch erst mit ihrer Versetzung nach Inkrafttreten des Organisationsbefehls Westbezüge.

Claire Marienfeld

17 Anlagen**17.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten**

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz	39
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	40
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	43
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	43

**I. Auszug aus dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert
am 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492)**

**Artikel 17
Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45 b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG)
vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt
geändert am 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)**

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer

Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. *)

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

*) geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß

das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Inkrafttreten

**III. Auszug aus der Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980
(BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am
30. September 1995 (BGBl. I S. 1246)**

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der

Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit
zwischen dem Petitionsausschuß und dem
Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

17.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter**Truppe und Wehrbeauftragter****– Neufassung *) –****A.****Verfassungsrechtliche Stellung
des Wehrbeauftragten**

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBl. S. 193).

B.**Aufgaben und Befugnisse
des Wehrbeauftragten**

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden,

*) Wortlaut nach VMBl. 1984, S. 59ff. unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 12. August 1987 (VMBl. S. 292) und 31. Mai 1995 (VMBl. S. 248)

soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuß auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentliche Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.**Verfahrensregelung**

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen läßt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVG – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, daß die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefaßt und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluß des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluß des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV) i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlußgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinäre Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluß des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an

den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fermündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü SI 4 *) – nachrichtlich:
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft
(Fü HI 3, Fü LI 3, Fü MI 1, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlaß.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Basteistraße 70, 53173 Bonn.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG)
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

*) Jetzt zuständig: Fü SI 3 (neu)

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vbgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlußbemerkungen

11.

Ich erwarte, daß alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm

damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ SI 4 *) – zu melden.

13.

(... entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.
FÜ SI 4 – Az. 39-20-00

*) Jetzt zuständig: FÜ SI 3 (neu)

17.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vortragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 6 264 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten erledigt.

Die Gesamtzahl der Postausgänge betrug rund 35 600.

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	50
II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt	51
III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	52
IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	53
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	54
VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 1996	55

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 1996

erfaßte Vorgänge	6 264	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berührten	63	
Anonyme Vorgänge	20	
Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	20	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag der Wehrbeauftragten ...	49	152*)
Bearbeitete Vorgänge	6 112	
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1 385	

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge
aus dem Berichtsjahr

aus den Vorjahren (Überhänge)		
1989	2**)	
1990	3**)	
1991	6**)	
1992	23**)	
1993	30**)	
1994	87**)	
1995	1 290	1 441
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	6 168	

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

***) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung ¹⁾	1 491	24,4
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten ²⁾	1 538	25,2
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	1 023	16,7
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	179	2,9
Heilfürsorge	461	7,6
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	276	4,5
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	727	11,9
Soziales/Versorgung ³⁾	378	6,2
Sonstige Fragen	39	0,6
Gesamtzahl⁴⁾	6 112	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, Strafrechtsangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

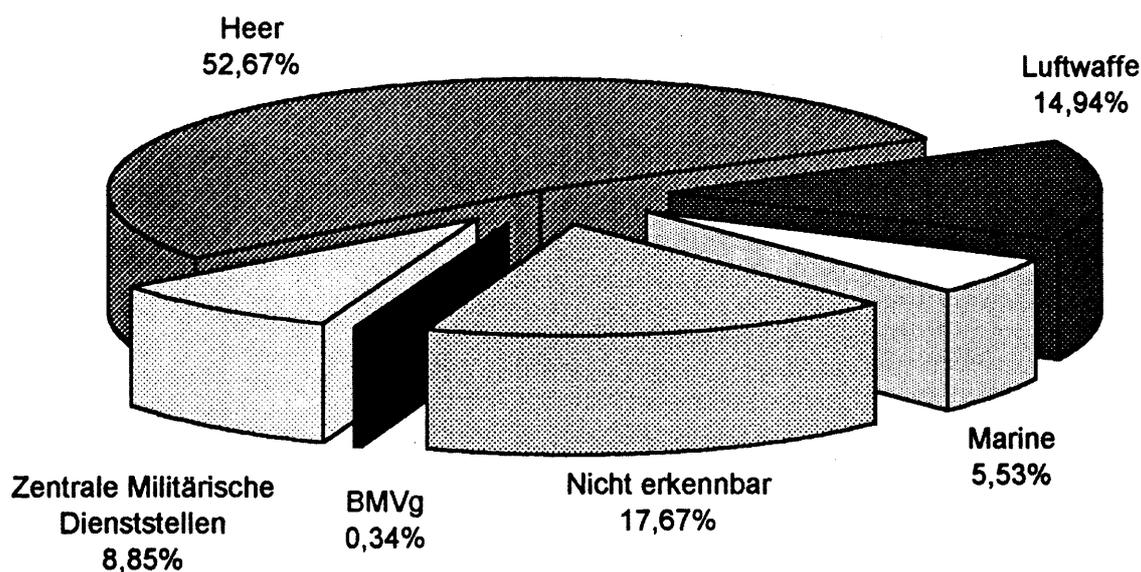
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 323 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- gen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr	3 983	967	1 322	468	5	313	189	463	232	24
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	246	49	60	41	–	37	9	29	21	–
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	716	92	102	31	166	46	17	186	74	2
Abgeordnete des Bundestages	47	7	3	31	1	1	2	–	2	–
Andere Abgeordnete	4	2	–	1	1	–	–	–	–	–
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	106	63	6	8	1	3	4	10	5	6
Organisationen, Verbände u. ä.	42	15	2	11	3	2	3	3	3	–
Truppenbesuche	154	36	18	8	–	13	42	20	16	1
Presseberichte	22	19	–	3	–	–	–	–	–	–
Besondere Vorkommnisse	165	160	–	–	–	2	2	–	1	–
Nichtgediente Wehrpflichtige	488	22	7	401	1	38	2	6	9	2
Sonstige Erkenntnisquellen	139	59	18	20	1	6	6	10	15	4
Gesamtzahl	6 112	1 491	1 538	1 023	179	461	276	727	378	39

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung ..	21	5	7	1	1	–	1	4	1	1
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitäts- dienststellen der Bundeswehr ..	541	107	127	95	18	49	14	71	56	4
Heer	3 219	951	859	399	59	264	181	366	127	13
Luftwaffe	913	194	354	73	8	72	39	88	75	10
Marine	338	65	120	16	6	28	18	56	27	2
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 080	169	71	439	87	48	23	142	92	9
Gesamtzahl	6 112	1 491	1 538	1 023	179	461	276	727	378	39

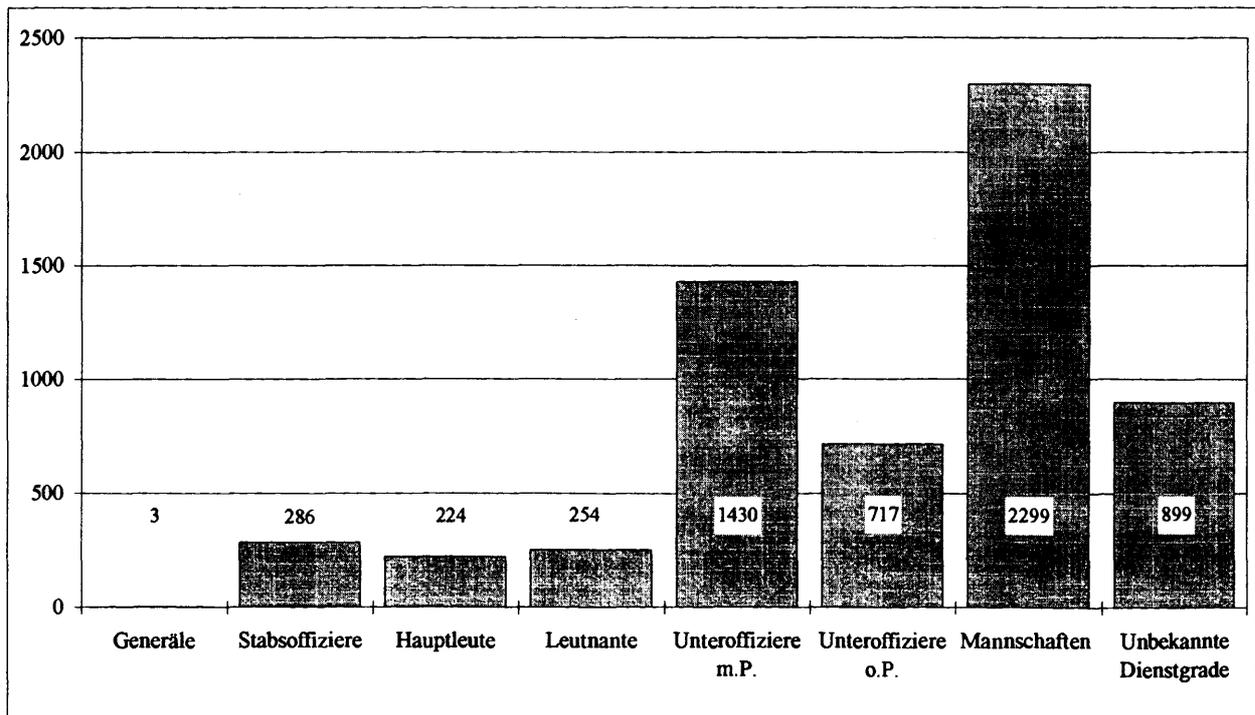


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- genhei- ten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generäle	3	2	-	-	-	1	-	-	-	-
Stabsoffiziere	286	64	90	2	10	18	21	62	19	-
Hauptleute	224	47	72	2	9	17	12	45	20	-
Leutnante	254	71	114	2	7	9	13	25	13	-
Unteroffiziere m. P. ...	1 430	330	538	4	45	68	55	210	175	5
Unteroffiziere o. P. ...	717	205	305	3	21	41	17	71	39	15
Mannschaften*)	2 299	572	384	558	80	251	106	275	67	6
Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr ..	899	200	35	452	7	56	52	39	45	13
Gesamtzahl**)	6 112	1 491	1 538	1 023	179	461	276	727	378	39

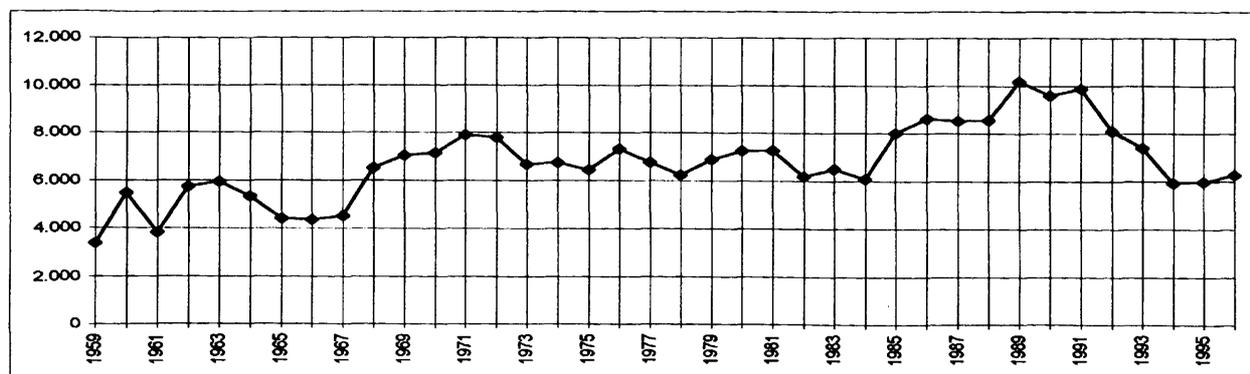
*) Davon 1 282 Grundwehrdienstleistende und 78 freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistende

**) Von der Gesamtzahl entfallen auf Reservisten aller Dienstgrade: 747



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959–1996

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit der Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	–
1960	5 471	254	17	10	5 190	–
1961	3 829	250	11	13	3 555	–
1962	5 736	170	16	13	5 537	–
1963	5 938	502	–	34	4 736	666
1964	5 322	597	–	26	4 047	652
1965	4 408	400	–	18	3 424	566
1966	4 353	519	–	24	3 810	–
1967	4 503	487	–	19	3 997	–
1968	6 517	484	–	16	6 017	–
1969	7 033	606	–	22	6 405	–
1970	7 142	550	–	16	6 576	–
1971	7 891	501	–	9	7 381	–
1972	7 789	344	12	21	7 412	–
1973	6 673	264	6	8	6 395	–
1974	6 748	249	4	4	6 491	–
1975	6 439	341	–	9	6 089	–
1976	7 319	354	–	3	6 962	–
1977	6 753	347	–	3	6 403	–
1978	6 234	259	–	10	5 965	–
1979	6 884	276	–	13	6 595	–
1980	7 244	278	–	23	6 943	–
1981	7 265	307	–	15	6 943	–
1982	6 184	334	–	9	5 841	–
1983	6 493	397	–	49	6 047	–
1984	6 086	301	–	16	5 755	14
1985	8 002	487	–	28	7 467	20
1986	8 619	191	–	22	8 384	22
1987	8 531	80	–	22	8 419	10
1988	8 563	62	–	38	8 441	22
1989	10 190	67	–	9	10 088	26
1990	9 590	89	–	26	9 449	26
1991	9 864	183	–	24	9 644	13
1992	8 084	69	–	13	7 973	29
1993	7 391	49	–	18	7 309	15
1994	5 916	66	–	21	5 810	19
1995	5 979	94	–	23	5 493	369
1996	6 264	63	–	20	6 112	69
Gesamt	256 615	11 507	70	670	242 130	2 538

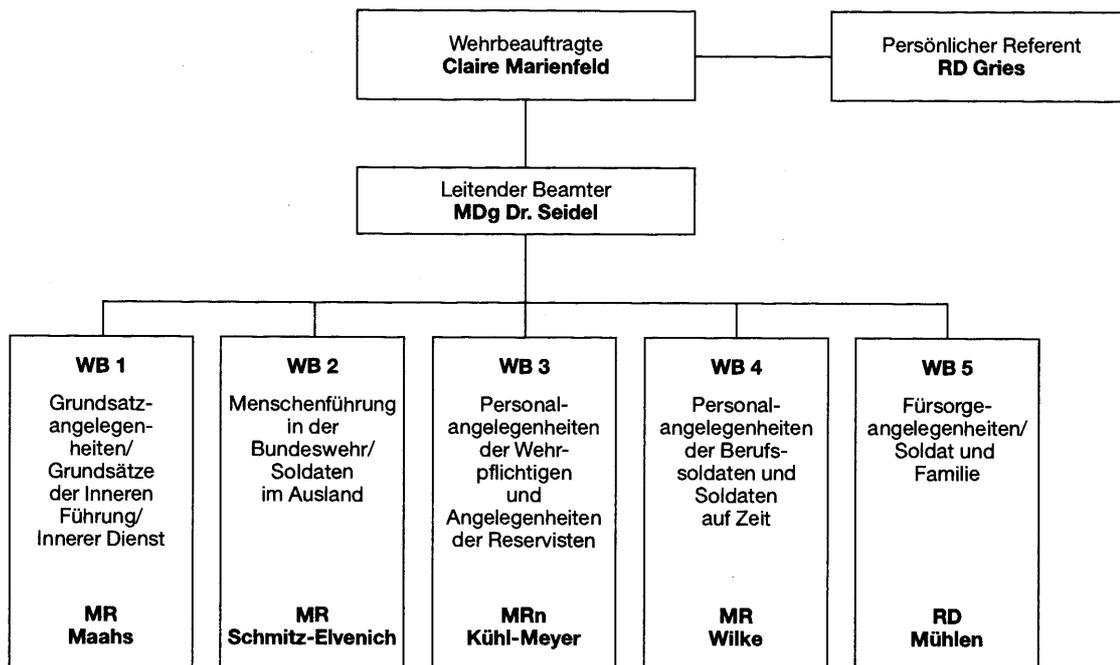


17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1995 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Berichts- jahr	Jahresbericht		Beschluß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 1239 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

Jahresbericht			Beschluß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 1740 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/1782	8. Oktober 1992	110	S. 9418B ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100				

17.5 Organisationsplan



Anschrift: Basteistraße 70
53173 Bonn
Telefon (02 28) 8 24-1
Telefax (02 28) 8 24-2 83
Internet:
<http://www.bundestag.de>

